

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

I. Der Bauernstand im siebzehnten Jahrhundert.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5291

Der Bauernstand im siebzehnten Jahrhundert.

1. Der Graf als Grundherr.¹⁾

Graf Anton Günther hat im Dreißigjährigen Kriege die oldenburgische Landwirtschaft gerettet. Natürlich trieb ihn dazu nicht allein seine bekannte bauernfreundliche Gesinnung, sondern auch sein Interesse als Staatsoberhaupt und Grundherr. Denn sein Domanialbesitz bestand aus stattlichen Vorwerken und einer großen Anzahl von Meierhöfen, sogenannten Herrenbauen, die über das Land zerstreut lagen. So gab es 1667 allein im Amte Oldenburg, das die Hausvogtei, das Amt Rastede, die Vogteien Zwischenahn, Hatten und Wardenburg und die vier Marschvogteien umfaßte, 835³/₄ Bauen und 1647 Rötter und Häuslinge, alles leibeigene und nicht leibeigene größere und kleinere Meierhöfe, von denen der Graf Erb- und Sterbfall und Weinkauf bezog. Es ist nicht zu verwundern, daß gerade diese Güter unter dem Steuerdruck des langen Kriegszustandes zu leiden hatten. Sie gerieten durch Verschuldung mehr und mehr in Verfall, verdorbene Herrenbauen gab es genug im Lande, und immer tiefer kamen diese Verhältnisse in Verwirrung. Der Meier wurde zum Bettler, der Gläubiger verlor sein Kapital, und der Graf erlitt an seinen unzweifelhaften Rechten unwiederbringlichen Schaden, wenn nicht bald Abhilfe geschafft wurde. An der Herstellung der Herrenbauen hatte aber keineswegs das ganze Land ein Interesse; denn freie und anderen Grundherren gehörige Bauergüter waren noch zahlreich genug vorhanden.

Von anderer Art waren die Herrenbauen auf der Geest als in der Marsch an der Jade, in Moorriem, in der Vogtei Oldenbrok und im Wüstenlande. Im Ammerlande waren sie in der Regel leibeigen. Sog ein freier Meier auf einen solchen Hof, so wurde er leibeigen, dagegen blieb dem Landwirt in der Marsch mit seiner Familie die persönliche Freiheit erhalten. Die Unfreiheit war auf die Geest beschränkt, sie drang nicht in Stedingen nördlich und südlich der Hunte ein, als die Besiegten von Alteneesch ihr Land zu Meierrecht wieder annahmen;

¹⁾ Aa. O. L. A., Tit. 16, Nr. 1 und 25.

Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.

sie blieb auch von Stadland und Butjadingen fern, als diese Landschaften 1514 unterworfen wurden, und die Friesen behielten sogar das Eigentumsrecht an ihren Gütern. Als jedoch an der Jade und Weser Grodenland eingedeicht wurde, geschah dies zwar mit Hilfe der Bauern, aber die Grafen machten Herrenländereien daraus und überwiesen sie in der Größe von 10, 15, 20 und mehr Stück an freie Untertanen nach Meierrecht. Was ein jeder so bekam, lag in einem Strich beisammen. So entstand ein großer gräflicher Besitz in Schwei, Schweiburg, Seefeld, beim Hoben, am Ellenserdamm; zum Teil wurde das gewonnene Land in Vorwerksland verwandelt. Die übrigen Herrenländereien in Stadland und Butjadingen lagen in der Größe von einem bis fünf Stücken zwischen den eigenen Ländereien der Untertanen zerstreut und waren teils durch gerichtliches Erkenntnis bei Vergehen der Untertanen, teils durch Vermächtnis in Testamenten und als Geschenk an die Obrigkeit gekommen. Einen geschlossenen Besitz hatte das herrschaftliche Kloster Rastede im Kirchspiel Neuenbrok: hier zahlten zur dänischen Zeit um 1702 nicht weniger als 27 Meier jährlich zusammen 334 Reichstaler; in der ganzen Vogtei Moorriem gab es 40 Rasteder Meier. Sämtliche Bauern in Altendorf in der Vogtei Oldenbrok gaben damals zusammen 72 Reichstaler an das Kloster Rastede.²⁾

Auf der Geest dagegen lag zu Anton Günthers Zeiten der gräfliche Grundbesitz mehr geschlossen beieinander. Diese Güter waren teils sehr alter Besitz des Grafenhauses, teils aus der Hand des Adels gewonnen oder den Kirchen und Klöstern seit der Reformation entzogen worden. Die Adelsgeschlechter des Ammerlandes waren verarmt und in den Bauernstand getreten, teils nach Verkauf oder Tausch ihrer Güter in andere Hoheitsgebiete abgezogen, andere behaupteten von außen ihren Besitz, nur wenige blieben im Lande und fristeten noch bis in die Zeiten Graf Anton Günthers mit leidlichem Vermögen ihr adliges Dasein. Auch in der Herrschaft Delmenhorst besaß das Grafenhaus eine große Zahl von Bauen, von denen die meisten auf der Geest in der Hausvogtei lagen. Die Zahl der gräflichen Meiergüter in Land Würden war gering. In Severland waren die Herrenländereien besser als in Stadland und Butjadingen, sie stammten aus der Erbschaft Fräulein Marias, lagen freier in der Leute Hand, waren in keine bestimmt abgegrenzten Herrenbauen abgeteilt und wurden auch nicht in derselben Weise wie in der Grafschaft Oldenburg zu Meierrecht ausgetan; sie brachten jährlich nicht so viel und waren überhaupt nicht so stark belastet wie die Herrenbauen im Oldenburgischen; dabei hatten

²⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 29.

die Inhaber zugleich ihre ansehnlichen Erblände. Es fällt auf, daß im allgemeinen diejenigen Güter, die als alter Besitz des Grafenhauses betrachtet werden müssen, über die verschiedenen Kirchspiele zerstreut lagen und nur hier und da zu Vorwerkland zusammengelegt waren. Die neuen Erwerbungen waren geschlossener, selten aber erstreckten sie sich, wie in Neuenbrof der Rasteder Klosterbesitz, auf ganze Ortschaften. Gerade mit dem Umstande, daß die Herrenbauen Streubesitz waren, hing die Unordnung zusammen, die allmählich eingerissen war. Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß unter Graf Anton Günther von dem Widukindischen Hausgute noch ein kleiner Rest nachzuweisen ist: er hatte fünf Meier unter münsterischer Hoheit, die als die reichsten im ganzen Amte Wildeshausen galten;³⁾ es werden dieselben gewesen sein, die nach den Hofmeistertagebüchern (1633) in Amelhausen in der Gemeinde Hüntlosen und in Heinesfeld⁴⁾ in der Landgemeinde Wildeshausen als oldenburgische Untertanen gegen die Einquartierung in Schutz genommen wurden. 1653 hatte der Graf 6 Meier in Ahlhorn, 6 in Sannum, 2 in Sage, sämtlich im Amte Wildeshausen⁵⁾ gelegen.

Die Meier zahlten Weinkauf und jährlichen Zins, die Kinder folgten regelmäßig den Eltern auf dem Gute, in den Marschvogteien der jüngste Sohn, auf der Geest der älteste; der Erbe fand die übrigen Geschwister ohne Mitwirkung der Obrigkeit, nach eigenem Gutdünken, ohne Gesetze, nur mit Zuziehung der Verwandten in Geld und Gut ab. Dieser Mangel an Aufsicht hatte allerhand Mißstände herbeigeführt, so daß sich dagegen die Polizeiordnung⁶⁾ Anton Günthers von 1610 wendete; wegen der übermäßigen Brautschätze und Aussteuern waren die Güter so erschöpft und ausgefogen, daß die Inhaber Steuer, Dienst, Schatz und andere Pflichten schuldig blieben. Daher wurde festgesetzt, daß die Bauen des Grafen und anderer Grundherren nicht über 400 Reichstaler für alle Kinder einer Familie ausfolgen dürften; größere Höfe machten eine Ausnahme. Man hat sich aber daran nicht lange gelehrt, und die Unordnung riß wieder ein; 1637 wurde die Bestimmung von neuem eingeschärft und folgendermaßen gefaßt: aus einer ganzen, halben oder Viertel-Bau sollten insgesamt an Geld oder Geldeswert höchstens 400, 200 oder 100 Reichstaler versprochen und auf annehmbare Termine gesetzt werden.⁷⁾ In der Herrschaft Jever, auf die sich die Maßregel überhaupt nicht erstreckt

³⁾ Aa. D. L. U., Tit. 42, Nr. 133, 1626 März 21. — ⁴⁾ Oncken, S., Lehnregister, S. 109, 8 und 110, 18. — ⁵⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 27 a. — ⁶⁾ Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 112. — ⁷⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 25. Erlaß des Grafen gegen die

hatte, sollte es „bei den Landrechten und vernünftigen und löblichem Herkommen“ verbleiben.

Obgleich die Regierung wiederholt eingriff, ließ sie im ganzen die Verpfändung und Versezung und sogar den Verkauf der Herrenbauen ruhig geschehen. So geriet die Entrichtung der Gefälle in Verwirrung, aber nicht immer lag die Schuld an dem Inhaber. Nach einem Gutachten des früheren oldenburgischen Kanzlers Hollwede stellte sich 1640 die Lage der Herrenmeier vielfach folgendermaßen: weil neue Wirte zwar ein erbliches dingliches Recht am Gute erhielten, aber keine Pächter waren, so übernahmen sie nicht die Verpflichtung, das Gut zu bessern; sie zahlten nur zwei Taler für das Stück als Weinkauf, dafür aber einen sehr hohen jährlichen Zins, der nicht nur in Geld, sondern auch im Dritten und Zehnten der Früchte aus allerlei Getreide nebst anderen Gefällen bestand; es waren also 4 von 10 Hocken oder 40% der Ernte. Rechnete man noch weitere 10% auf Ausfaat, Verlust und Arbeitslohn, so blieben dem Meier nach Abzug der grundherrschaftlichen Gefälle und Wirtschaftskosten nur 50%; und wenn nun damals auch der Graf hier und da den Dritten und Zehnten nicht in Früchten zog, sondern auf reines Korn dingen ließ, so daß die Meier ein Bestimmtes gaben, so trat diese Erleichterung doch keineswegs zu allen Zeiten ein, sondern sie stand in des Grafen freiem Willen. Zu den angegebenen Lasten kamen nun aber noch viele andere, die zusammen einen Herrenmeier am Boden hielten: wöchentlicher Hofdienst für 10 Stück mit zwei Pferden, Deichpflicht und Ruhschlag nach Stückzahl, ein Schwein oder 1,5 Reichstaler, eine Gans, zwei Hühner, 60 Eier, 6 Pfund Butter; den Winter hindurch hatte er ein Herrenbeest, d. h. ein Rind von den gräflichen Vorwerken, zu füttern, Herrentorf zu fahren, Dröschgeld, Warschaft, d. h. Steuer für den Markenanteil, Bauerwerk (= Burwerk, Borgerwerk, Arbeiten an der Festung), Pastor-, Küster-, Vogtgebühr und außerdem die Kontribution und die Beiträge zu Reichs- und Kreissteuern zu leisten. In der Herrschaft Delmenhorst wurde den Meiern der Herren- oder Fronerben ein Untereigentum (*utile dominium*) neben dem Obereigentum des Grundherrn (*dominium directum*) nicht eingeräumt, dagegen im Oldenburgischen durch die Bezahlung der Weinkaufsgelder und Renten ein dauerndes dingliches Recht des Inhabers (*ius perpetuum in re*) begründet.⁸⁾

Der oldenburgische Landwirt litt mehr indirekt durch den Krieg, weil die Rüstung, die man für alle Fälle brauchte, sehr kostspielig, die

Veräußerung der Herrenbauen, 1637 April 20. — ⁸⁾ Aa. O. L. A., Tit. 26, Nr. 25. Protts Gutachten 1621 März 31.

Steuern hoch und die Lebensführung leichtsinnig wurde. Schlechte Haushaltung, große Gastereien, Prozeßsucht, hohe Brautschätze waren nicht ungewöhnlich. So kam es, daß die Herrenbauen mit übermäßigen Schulden belastet, versetzt, ganz oder stückweise verpfändet und zerrissen wurden. In Jeveerland war die Nachlässigkeit in der Führung des Haushaltes, das „üppige Wesen, Schwelgen, Stolzieren und Prangen“ so groß, daß die Meier oftmals über ihr Vermögen mit vielen Tausenden verschuldet waren und ihre Gläubiger arglistig betrogen. So wurden die Güter verschlechtert, Deiche und Siele vernachlässigt, die Zahl der verdorbenen Bauen wuchs, und die ihnen zukommenden Hofdienste wurden wider Recht und Billigkeit den nicht verschuldeten Nachbarbauen mehr und mehr auf den Hals gewälzt, so daß auch diese in bedenklicher Weise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dazu gesellten sich Mißwachs, Feuer- und Wasserschäden, Viehseuchen und andere Unglücksfälle. Einer der Räte des Grafen wies aber in seinem Gutachten 1640 freimütig darauf hin, daß auch die Fahrlässigkeit und der Eigennuz der Beamten zur Verarmung der Meier wesentlich beigetragen hatten. Wenn es so weiter ging, wurde der Graf „bei dieser falschen, betrüglichen Welt durch seine übermäßige Langmut wohl gar um seinen Besitz gebracht“. Die Bauern hatten sich in den Gedanken eingelebt, daß sie über die Güter frei verfügen könnten; etliche verheirateten sich ohne Erlaubnis nach dem Tode des Ehegatten wieder und vergaßen den schuldigen Weinkauf zu entrichten. Ein Todesfall auf freien Erben mußte innerhalb acht Tagen, auf leibeigenen sofort angezeigt und vor dem Eintritt in die neue Ehe der Weinkauf mit den rückständigen Pachtgeldern bezahlt werden. Diesen Pflichten entzogen sich aber allmählich die Herrenmeier zum Schaden der gräflichen Kammer. Die laue Amtsführung der Bögte vollends trug dazu bei, daß seit 1580 sämtliche Verbote, die Herrenbauen oder Teile davon zu veräußern, erfolglos blieben. Das alles stand in schlechtem Verhältnis zu dem Geldbedürfnis des Grafen Anton Günther.

So sah man sich 1640 und in den folgenden Jahren genötigt, ein neues Verfahren einzuschlagen, die verdorbenen Herrenbauen wieder in Ordnung zu bringen: das Ziel war, die jährlichen Gefälle zu vermehren und die Bauen dem Wucher zu entziehen. Denn bisher wurde „fast männiglich mit dem Judenspieß gelaufen“. Es war eine Zeit, „da sich die christliche Lehre fast allerdings verloren hatte und jeder auf seinen Nutzen sah“. Eine Bau nach der anderen wurde vorgenommen, nicht alle zugleich, damit Gläubiger und Inhaber nicht in Schrecken gesetzt würden. Zunächst lud man gute Hauswirte vor und bestätigte sie im Besitz, damit nicht „übelgesinnte Bremari oder andere ausländische

Interessierte“ Lärm schlügen. Dann ging es an die verdorbenen Bauern heran, einzeln, kirchspielsweise; immer nur ein Meier wurde von der Kanzel herab vorgeladen. Die Sache wurde in die Hand einer Kommission gelegt und so der ganze Bestand der Bau an Land, Gebäude, Holzungen, Vieh, Insaßen, Schulden, Beschlag, Lasten durch Verhör in Oldenburg festgestellt und untersucht, ob der Meier die Kontribution immer richtig bezahlt hatte, ob er ein guter Haushalter oder ein mutwilliger Gast war, ob er Unglück gehabt hatte, ob dem alten Besitzer eine Leibzucht zustand, und wie diese ohne Schwächung der Bau zu beschaffen war. Dies geschah im mündlichen Verfahren, aber dann ging man in aller Stille vor, oft ohne daß die Bögte ins Vertrauen gezogen wurden. Mit Erlaubnis der Behörde aufgenommenes Geld wurde als Schuld, die auf dem Hofe lastete, anerkannt, ebenso wenn Summen zur Abzahlung der herrschaftlichen Gefälle aufgenommen waren. Im übrigen wurden an die Gläubiger Abschlagszahlungen gegeben. Was an Zinsen über sechs Prozent erhoben war, wurde vom Kapital im nächsten Jahre abgezogen. Verpfändete Teile der Bau wurden wieder eingezogen, die unberechtigten Inhaber auf die eigenen Güter des Meiers verwiesen. Erst wenn schließlich der Vogt den neuen Hauswirt bereit hielt und sonst alles fertig war, wurde „losgedrückt“ und die Abmeierung vollzogen; unterdessen ging der gräfliche Kommissar zu einer Bau in einer anderen Vogtei über. Der neue Meier stand nicht mehr unter dem Drucke der Gläubiger, der Graf hielt sie ihm vom Halse, die Bau war verbessert und leistungsfähiger als unter dem Vorgänger, die Abgaben aber wurden gesteigert. Der Graf pflegte geschickt vorzubauen, wenn er etwas durchsetzen wollte. Das Recht, Meier, die ihre Gefälle überhaupt nicht oder unregelmäßig entrichteten, abzusetzen, ist dem Grundherrschaft nirgends und zu keiner Zeit bestritten worden; es kam aber vor, daß der Landesherr faulen Junkermeiern den Nacken steifte, um sie dem Adel aus der Hand zu reißen. Das Heimtückische an dem ganzen Verfahren erklärt sich aus der Verworrenheit der wirtschaftlichen Zustände. Und man darf nicht vergessen, daß für die Herrschaft bei dieser Frage zu viel auf dem Spiele stand; denn es war Domänenbesitz. Der größere Teil der Bauern und Ländereien war dem Landesherrn, der Kirche⁹⁾ oder anderen Grundherren zuständig. Die freien Besitzer waren in der Minderzahl.

Daß seit 1643 in der Tat mit dieser gründlichen Änderung der Herrenbauern vorgegangen ist, folgt nicht nur aus unmittelbaren amtlichen Mitteilungen über die Tätigkeit der Kommissare, sondern auch

⁹⁾ C. C. O. III, S. 65.

aus Äußerungen beteiligter Landleute über die Steigerung ihrer Lasten zu dieser Zeit. Die Leibeigenen des Amtes Alpen klagten später, daß die meisten Herren-Erben und Rötter durch jene Neuerung, die nur etwa zwanzig bis dreißig Jahre vor des Grafen Tode den Anfang genommen habe, in große, bittere Armseligkeit verfallen seien.¹⁰⁾ Man erkennt die Steigerung der gräflichen Lasten am Gute Mansholt, das 1623 einen Weinkauf von 400 Reichstalern brachte. Als es aber die Meierin Anna Henninga 1646 ihrem Neffen Hermann Schwarting zuwenden wollte, forderte die Kammer 1000 Reichstaler Weinkauf und setzte etwas später fogar 1200 durch.

Die gräflichen Vorwerke¹¹⁾ galten in der ersten Hälfte der Regierung Graf Anton Günthers als Musterwirtschaften mit herrschaftlichem Großbetrieb. Sie standen unter der Oberaufsicht des Vorwerksverwalters, der sie bereiste, und wurden durch besoldete Meier für Rechnung des Grafen mit dem Zehntkorn und den Hofdiensten der Untertanen bewirtschaftet. Sie wurden zuzeiten mit zu viel Pferden,¹²⁾ später aber stärker mit Rindvieh besetzt. Der Ochsenhandel nach Hamburg, Köln, Frankfurt, Amsterdam brachte 1643 die größten Erträge unter den Einnahmeposten der Kammer.¹³⁾ Ende der dreißiger Jahre wurden viele Vorwerke verpachtet, später manches verkauft.¹⁴⁾ So trat eine allmähliche Verkleinerung der selbstbewirtschafteten Fläche ein.¹⁵⁾

2. Die Leibeigenschaft.

Das Meierrecht durchdrang noch im siebzehnten Jahrhundert weite Kreise unserer ländlichen Bevölkerung. Es beruhte an sich auf freier Vereinbarung und beschränkte die Freiheit der Person nicht, obgleich es in Verbindung mit den Staatslasten viele Verpflichtungen mit sich brachte; wer diese erfüllt und den rückständigen Zins bezahlt hatte, konnte den Hof nach Erledigung seiner rechtmäßigen Ansprüche auf die Gebäude mit Weib und Kind verlassen und anderswo seine Nahrung suchen. Gehörte der Meier aber dem Stande der Leibeigenen an, so konnte er als Unfreier nicht nach seinem Belieben von der Scholle ab-

¹⁰⁾ Aa. D. L. N., Tit. 16, Nr. 27 b. — ¹¹⁾ Upjever, Rickelhausen, Garms, Östringfelde, Marienhausen, Neu-Oberahn, Inte, Roddens, Bleyersand, Seefeld, Neuer Hoben, Alter Hoben, Ovelgönne, Hayenschlot, Hammelwarder Sand, Wittbeckersburg, Neuenfelde, Neuenburg (Brockbulten), Jade, Neu-Jade, Oldenburg, Drilate, Mönlichhof, Rastede, Burgforde, Alpen, Neuenhuntof, Mansholt, Sahn, Feldhus, Holtgast, Hundsmühlen, Westerburg, Welsburg, Weyhausen. —

¹²⁾ Vgl. I, 576, 578. — ¹³⁾ Vgl. I, 442. — ¹⁴⁾ Vgl. I, 517. — ¹⁵⁾ Ullmers, R., Unfreiheit der Friesen, 68—76.

ziehen. Während Stadtlust alle Bürger frei machte, war die Landbevölkerung in weiten Kreisen unfrei, sie stand im Eigentum des Landesherrn und der Edelleute; die Klostergüter waren dem Grafen zugefallen. Die Ausdrücke für diesen Stand waren „lifegen, egen, egenbehorig“: man „stand im Eigentum“ eines Herrn. Der Verband der Leibeigenen wurde durch die Untervögte zusammengehalten, unter deren Aufsicht die Bauerschaften standen; sie stellten auch die Bescheinigungen aus, daß man von freien Eltern geboren und „niemandem mit Leibeigenschaft verwandt“ war.

Die Verbreitung der herrschaftlichen Leibeigenen im Gebiete der Grafschaft zeigt auffallende Verschiedenheiten. In Stedingen und im Wüstenlande gab es keine Leibeigenen, in den Marschvogteien nur 4 in Großenmeer, auf dem Ammerlande mit dem Amte Alpen zusammen 182, darunter nur 19 Rötter und 2 Brinkfischer. Diese leibeigenen Bauern zahlten 40, 30, 20, 15, 10 Reichstaler und weniger als Erb- und Sterbgeld. Darüber waren 1667 ordentliche Register und Protokolle vorhanden. Bei den Friesen in Jeveland, Stadland und Butjadingen gab es nur freies Grundeigentum, daneben freie Meiergüter, aber keine Leibeigenen. Hierfür läßt sich der Beweis durch bestimmte Nachrichten der gräflichen Zeit und die dänischen Hebungsregister erbringen.¹⁾ Aus den Hebungsregistern geht hervor, daß die Regierung aus dem ganzen Amte Ovelgönne überhaupt keine Freilassungsgelder bezog. 1644 kam der Vogt Hartken von Eckwarden in Verlegenheit, als er einmal eilig einen Brief nach Oldenburg zu schicken hatte. Denn die Rötter waren dort nicht leibeigen und wollten „wegen der Freiheit“ nicht weiter als eine Meile gutwillig gehen.²⁾ In demselben Jahre stellte sich bei der Abhandlung der Weinkäufe und Sterbfälle in der Rasteder Vogtei heraus, daß zwei Leibeigene sich ohne Freikauf in der Vogtei Eckwarden, der eine in Großwürden, der andere am Ahndeich bei der Bösen Hörne niedergelassen und verheiratet hatten; der eine von ihnen hatte drei Kinder. Da nun die Kammer zu ihrem Freikaufgelde kommen wollte, so stützte sie sich auf das geltende Recht, wonach Frauen, Kinder, Wohnstätte und alle Güter, die bisher frei waren, durch den Zuzug von Eigenbehörigen der Leibeigenschaft unterworfen wurden. Es war zu befürchten, daß unter den Friesen große Uneinigkeit entstehen würde, weil die Einführung und weitere Ausbreitung der Leibeigenschaft ihrer Freiheit zuwiderlief, und solche „beschwerliche Dienbarkeit“ wollte der Graf dem Herkommen zuwider im Amte Ovelgönne nicht einreißen lassen. Die beiden Geestleute wurden aufgetrieben und die Namen ihrer Frauen und Kinder in das oldenburgische

¹⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 27 b. — ²⁾ Rütthning, G., Geschichte der oldenb.

Leibeigenschaftsregister eingetragen, bis jeder für sich 20 Reichstaler Freikaufgelder bezahlt hatte. Hätten sie den Zahltag verpaßt, so hätte der Vogt von Eckwarden ihre Namen von der Kanzel herab zur Warnung anderer verkündigen lassen; denn die Güter aller Eigenbehörigen, die ohne Leibeserben starben, verfielen grundsätzlich der Landesobrigkeit.³⁾

Die Leibeigenschaft ist oft irrtümlich als Sklaverei im eigentlichen Sinne aufgefaßt worden. Die Leibeigenen des Adels schützte der Staat, damit sie leistungsfähig blieben, und an den herrschaftlichen hatte er ein noch höheres Interesse; denn sie waren stärker belastet als freie Meier. Die Leibeigenschaft ruhte auf bestimmten, meist großen Bauerstellen, haftete aber zugleich auch an der Person. Der Freie, der einen eigenen Hof bezog, wurde unfrei, und seine Familie trat in denselben Stand. Die Unfreiheit hatte den Charakter eines persönlichen Makels, der übertragbar war. Frau und Kinder eines Unfreien wurden unfrei. Wer als freier Meier auf einem gräflichen Meierhof saß und eine Leibeigene heiratete, die sich nicht freikaufte, machte dadurch von „Gottes und Rechts wegen“ seine Stelle, sich und seine Kinder eigen. Und wer von einer solchen Stelle aus eine neue Hausstätte kaufte und darauf baute, der machte auch diese Brinkszugung zu eigen. 1660 hatte sich Johann auf der Burg, ein freier Rötter zu Westerschepz, durch Verheiratung mit einer Leibeigenen der Leibeigenschaft teilhaftig gemacht; er wurde von Graf Anton Günther freigelassen, der ihm „solchen begangenen Fehler in Gnaden verzeihen und ihn samt seiner erfreiten leibeigenen Frau und drei Töchtern gegen Abstattung einer untertänigen Erkenntnis des Leibeigentums in Gnaden erlassen und befreien“ wollte.

Der Tod des Hauswirtes und seiner Frau, Hinfall oder Sterbfall genannt, wurde als ein Verlust des Eigentumsherrn aufgefaßt, der dafür von der leibeigenen Hofstelle eine Entschädigung zu beanspruchen hatte. Starb einer der Ehegatten, so wurde nach schleuniger Erstattung der Anzeige ursprünglich für den Vater ein Ochse, für die Mutter eine Kuh gegeben. Meistens nahmen die Herren auch beim Tode des Vaters eine Kuh lieber. Als später dafür Geld bezahlt wurde, setzte man die Summe durch Verhandlung von Fall zu Fall fest; man nannte das „den Sterbfall dingen“. Es war hart, daß in den Tagen der ersten Trauer von den Beamten der Sterbfall eingefordert wurde.⁴⁾ Überall wo man die Leibeigenschaft trifft, findet sich neben dem Sterbgeld das Freikaufgeld. Dies mußten Söhne

Post, S. 16. — ³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 27b. — ⁴⁾ Von der Herwede und dem Verfall des halben Gutes des verstorbenen Leibeigenen an den Herrn findet sich in den hier benutzten Akten keine Spur. Vgl. Doc. Graffsch. Oldenburg-Delmenhorst 1548 Mai 21., wo dies als ein westfälischer Brauch bezeichnet wird.

und Töchter, die von eigenen Höfen des Grafen auf eigene Höfe der Abligen oder auf freie Erben zogen, bezahlen; und es wurde wie der Brautshatz dem Gute des Vaters oder des Bruders zur Last gelegt. 1642 wurden von der Frau eines Rötters in Zwischenahn 20 Reichstaler und für jedes ihrer Kinder 5 Reichstaler Freikaufgeld eingefordert, da sie sich als eheliche Tochter eines Leibeigenen in Klein-Garnholz bei der Verheiratung nicht freigekauft hatte. Die nicht gezahlten Freikaufgelder trieben die Bögte ein; 1689 und später wurde die Versäumnis mit der Hälfte des Betrages berechnet. Eine solche Bestrafung wegen unterlassenen Freikaufs ist schon zu Anton Günthers Zeiten nachzuweisen. Die Rentkammer stellte es dem Grafen (1645) anheim, ob er eine säumige Leibeigene von der Bau zum Rinderhagen zum bloßen Freikauf zulassen oder aber „anderen zum Abscheu“ etwas höher ansetzen oder sonst mit Strafe belegen lassen wolle, wie es zwei Jahre vorher in der Vogtei Wardenburg aus gleicher Ursache geschehen war. Wer sich als „freier Gesell“ freikaufte, um in der Stadt Oldenburg ein Handwerk auszuüben, wurde „aus der Hand des Herren“ entlassen. Bei den zahlreichen Freikäufen, die namentlich in der zweiten Hälfte der Regierung Graf Anton Günthers zur Besserung der Finanzen erzwungen wurden, handelte es sich immer um abziehende Personen; damit minderte sich natürlich nicht die Zahl der leibeigenen Höfe.

Es kam vor, daß die Meierrente eines Hofes durch eine einmalige Summe abgelöst wurde, die Leibeigenschaft aber mit ihren unständigen Gefällen fortbestand; so blieb der Hof der Familie Hullmann in Eshorn eigen, bis die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. Selten wurde ein Hof von Weinkauf, Meierzins und Leibeigenschaftsgefällen zugleich freigekauft. Folgender Fall erläutert die wirtschaftliche Lage eines solchen Hofes. Lüdeke Meier, ein Leibeigener des Grafen, gab außer Sterbfall und Freikauf jährlich 9 Reichstaler 23 Grote als Landzins in die Renterei zu Delmenhorst und als gedungenen Zehnten ein Jahr ums andere 21 Scheffel Roggen und ein Fuder Stroh; das andere Jahr zog das Gut Ruzhorn den Zehnten in Gestalt von vier Scheffel Roggen und vier Scheffel Hafer. Von allen diesen Lasten kaufte er sich 1656 für 600 Reichstaler los; er und seine Familie sollten „von nun an und fort hin zu ewigen Tagen“ freie Leute sein, den Hof mit Zubehör in beständiger Freiheit von Diensten, Zehnten und Beschwerden besitzen und damit frei, jedoch ohne Verwüstung, schalten und walten dürfen. Er war selbstverständlich zu Knechtegeld, Kontribution, Landfolge, Burgfeste, Jagddienst und sonstigen Staatslasten verpflichtet. Die dänische Regierung bestätigte diese Urkunde wiederholt, legte aber auf den Hof als Reallast einen Weinkauf von 30 Reichstaler bei Veränderungsfällen, weil dieser allein in der

Urkunde nicht als abgelöst aufgeführt war. So blieb gerade diejenige Abgabe allein bestehen, die das Meierrecht von dem Pachtverhältnis unterschied und es eigentlich begründete. Der öffentlich-rechtliche Bauerndienst bestand also in Landfolge und Burgfeste, und auch der Jagddienst, ursprünglich zur Bekämpfung der Wolfsplage, wurde dazu gerechnet. Leibeigene wurden aber auch zum Botendienst und wie die freien Bauern zum Vorwerkssdienst verwendet. Solchen Verpflichtungen entzog sich mancher durch Eintritt in den Kriegsdienst. Daher erließ Graf Anton Günther ein Verbot, die Rötter von der Geest in die Kompagnien seiner Soldateska aufzunehmen, damit der Hofdienst nicht verwahrlost würde.

Während in der Regel die Sterbegelder von dem Hoferven getragen wurden, stritt man sich viel darüber, ob das Freikaufgeld von dem aussteuernden Hof oder von den Ausgesteuerten zu zahlen war. Die Regierung hielt natürlich daran fest, daß die Hofstätte verpflichtet sei, wenn sich der abziehende Leibeigene auf einer wohnbaren Wohnstätte verheiratete; für Verschollene oder Verarmte, die sich vom Hofe abgelöst hatten, war ein Freikauf nicht zu entrichten. So konnte um 1690 für die Geschwister Johannis zum Rinderhagen kein Freikaufgeld beansprucht werden: Klaus war in dänischen Diensten in den Krieg gezogen und verschollen; Tönnies hatte sich im Lüneburgischen verheiratet und bei anderen Leuten als Heuermann gewohnt, von dort hatte ihn die Not nach Ungarn verschlagen, wo er gestorben war; Henrich war unverheiratet in dänischen Diensten totgeschossen; Sebastian Friedrich hatte sich in ledigem Stande nach Holland und von dort nach Indien begeben; die einzige Schwester Gesche, die sich mit einem Reiter verheiratet hatte und nach seinem Tode in Osternburg zur Miete wohnte, befand sich in so dürftigen Verhältnissen, daß auch für sie vom Hofe zum Rinderhagen kein Freikaufgeld gefordert werden konnte.

Es liegt auf der Hand, daß der Dreißigjährige Krieg die Standesverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung durcheinander schob. Viele entzogen sich der Leibeigenschaft und gingen in die Fremde, um Soldat zu werden; kehrten sie auf ihren Hof zurück, so erhoben sie Anspruch auf Freiheit; dies taten auch solche, die vorher freigekauft waren und nachher eine gräfliche leibeigene Herrenbau übernahmen. Solchen Versuchen, die gräflichen Einkünfte zu schmälern, trat die Regierung etwa seit 1628 mit einer Änderung in der Formel der Freikaufbriefe entgegen, die nach braunschweigischem Muster eingeführt und auch von dem Adel für seine Leibeigenen angenommen wurde. Freikaufgeld hatte nicht zu zahlen, wer von einer Herrenbau auf andere gräfliche

„Laßgüter und leibeigene Herrenerben“ abzog.⁵⁾ Wenn Leibeigene von eines Edelmannes Stätte aus seinem Eigentumsrechte austraten und in des Grafen Leibeigenschaft übergingen, so entsprach es zwar den Rechtsbegriffen der Zeit und der Billigkeit, daß sie dem Adligen das Freikaufgeld bezahlten, aber die Regierung kümmerte sich bis 1636 nicht darum, und die Leibeigenen pflegten adlige Hofstätten einfach zu verlassen. Dann lenkte man doch ein, weil eine Verletzung der Rechte des Adels leicht für die gräflichen Leibeigenen ein böses Beispiel bieten konnte.⁶⁾ So wurde für alle, die Leibeigene im Lande besaßen, eine durchgehende Gleichheit angestrebt. Man ist aber nicht sicher, ob dieser Anlauf zugunsten des oldenburgischen Adels, der allen Einfluß verloren hatte, Erfolg gehabt hat.

Auch in den Leibeigenschaftsgefallen trat in den letzten Jahrzehnten Graf Anton Günthers eine Steigerung ein. Wurde der Hof bei Lebzeiten der Eltern besetzt, und hatte der Sohn geheiratet und den üblichen Weinkauf bezahlt, so hatte nach altem Herkommen die Herrschaft beim „Tode der alten Häupter nichts zu genießen“. So war es auf dem Ammerlande und auch in anderen Gegenden wie im Kirchspiel Großenmeer allgemein Gebrauch. Dann wurde „allgemach“ statt des gebräuchlichen Hornviehs beim Sterbfall dem niedrigen Marktpreis entsprechend eine „leidlich geringe Erkenntlichkeit“ in barem Gelde, damit aber zugleich die Neuerung eingeführt, daß der Sterbfall immer gezahlt werden mußte, auch wenn die Eltern schon im Altenteil saßen und der Erbe den Weinkauf bei Übernahme des Hofes entrichtet hatte.⁷⁾ Wenn der Graf die Leibeigenen „von den Biestern auf Geld“ setzte, weil er nicht immer gutes Vieh zum Sterbfall erhielt, wenn er feste Geldeinnahmen vorzog, so lag für die Landleute zwar ein Vorteil darin, da die Geldabgabe nicht leicht gesteigert werden konnte; aber die Neuerung wurde doch als stärkere Belastung empfunden, zumal da um 1653 die Sterbfälle verschärft wurden: von halben Erben war bisher ein junges Rind gegeben worden, nun forderte der Kammerer eine Kuh, „weil er in den vorhandenen Protokollen eine Unterscheidung der halben und ganzen Erben bei Sterbfällen nicht vorfand“. Auch der Freikauf wurde gesteigert. Von Alters her galt ein junges Rind, eine ganze oder halbe Tonne Heringe, eine Tonne Salz als ausreichender Preis. Nun aber schlugen die Beamten, „fremde Kammerbediente, eigenmächtig, um sich etwa beliebt zu machen“, so meinten die Leute, die Freikäufe nach des Hofes Größe und Vermögen an, gingen sogar (1646) auf

⁵⁾ Eingabe der Leibeigenen des Amtes Apen, 1692 November 15., Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 27 b. — ⁶⁾ Gutachten von 1636. — ⁷⁾ Eingabe der Leibeigenen des

die Großeltern zurück und zogen für sie Gelder ein, von denen die Betroffenen nichts mehr wußten, das alles, um die gräßlichen Einnahmen zu steigern. Durch diese Maßregeln, die sich mit der Steigerung der Meierzinse und Weinkäufe seit der Reform der Herrenbauen (1643) verbanden, wurden die Höfe an Mitteln erschöpft, und früher wohlhabende Meier verfielen in bittere Armut. Erinnerung man sich der höchst bedenklichen Verpachtung der Apener Amtseinnahmen an den Schwindler Maxwell,⁸⁾ so wird man zu der Überzeugung kommen, daß hier der Vorhang vor Dingen gelüftet ist, die in den früheren Jahrzehnten der Regierung des Grafen nicht möglich waren. Der alte Herr hatte die Geschäfte dem neu geschaffenen Geheimen Rat und dem Kammerkollegium übertragen, und sein landesväterliches Interesse trat hinter dem rein fiskalischen zurück.

Aber die leibeigenen Untertanen suchten oft unter Ausnutzung der Saumseligkeit der Beamten mit Erfolg die Lasten des Sterbfalls und des Freikaufs abzustreifen; es wurde damit nicht immer so ernst genommen, und nur diejenigen kauften sich los, denen daran lag, den Freikauffchein zu erhalten. Die Vögte und Untervögte hatten die Leute zu mahnen; und da dies oft unterblieb, so schlüpfte mancher durch, ohne damit freilich aus den Leibeigenschaftsregistern herauszukommen. Aber die Aufmerksamkeit der Kammer wurde doch durch die Regelung des Allodialnachlasses Anton Günthers von diesen Fragen abgelenkt. Nach seinem Tode kam die Zeit des gemeinsamen Besitzes des Königs von Dänemark und des Herzogs von Holstein-Gottorp. Kriegsunruhen und große Geschäftstätigkeit bei der Umwandlung der Dienste und Ordinargefälle in Geldabgaben sorgten dafür, daß die Eigenbehörigen nicht zu ihrer Pflicht angehalten wurden; so schwand bei ihnen das Gefühl einer straffälligen Unterlassung. Viele maßten sich des freien Standes an und statteten ihre Kinder an freie Personen ehelich aus, ohne behelligt zu werden; und viele Sterbgebühren blieben unentrichtet. Zwar wurde diese Frage bei Aufstellung einer neuen Landbeschreibung 1681 verhandelt, kam dann aber wieder ins Stocken; und als 1689 eine allgemeine Revision erfolgte und alle rückständigen Summen mit einem Strafaufschlag von der Hälfte für die Versäumnis eingetrieben werden sollten, da lief vielen ihre Schuld über 100 Reichstaler auf, und allgemeine Klagen erhoben sich. 1690 stellte sich der Rückstand der Freikaufgelder so hoch, daß die Beteiligten der Hausvogteien Oldenburg und Delmenhorst, der Ämter Apen und Rastede und der Vogteien Oldenbrok-Großenmeer, Wardenburg, Zwischenahn,

Amtes Apen, 1692 November 15. — ⁸⁾ Vgl. I, 518.



Sammelwarden in einer Eingabe lebhaft Klage führten. Daher genehmigte der König am 14. Februar 1691 den Vorschlag der oldenburgischen Rentkammer und gewährte den leibeigenen Untertanen eine nicht unwesentliche Ermäßigung, die später als Erlaß eines Drittels der Sterb- und Freikaufgelder zur Gewohnheit wurde.

Bald vollzog sich aber eine grundlegende Änderung dieser Verhältnisse. Von den Leibeigenen der Gemeinden Apen und Westerstedde, die das Amt Apen umfaßte, ging 1692 eine Anregung aus, die von der Regierung aufgenommen und für das im folgenden Jahre aufgestellte neue Erdbuch verwertet worden ist. Sie führte zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu einer Zeit, wo man sonst in Deutschland noch nicht daran dachte. Jene Eingefessenen baten nämlich den König von Dänemark als ihren Grund- und Landesherrn um seine Genehmigung, daß die Freikaufgelder zu ständigen jährlichen Einnahmen gemacht würden; es sei zu empfehlen, daß jedes mit Herrneigentum behaftete Haus auf eine oder zwei Personen im Durchschnitt von 30 Jahren angesetzt und der Betrag als jährlicher Kanon berechnet und von der Herrschaft eingezogen würde; die Zahl der Kinder könne kein Bedenken hervorrufen, da manches wegen Gebrechlichkeit auf dem Hof verbleibe und „gesunde Kinder oft aus eigenem Belieben mit ihrem Bruder stipulierten, an seiner Arbeit und Brot sich zu halten und also unvertrauet abzusterven“; auch von solchen, die auf andere gräfliche Laßgüter und leibeigene Herrenerven abzögen, würden keine Freikaufgelder gefordert. Ließ sich die dänische Regierung darauf ein, so erlangten durch den Kanon alle Söhne und Töchter die Freizügigkeit. Und sie ging noch weiter: sie führte die Neuerung für Sterbfall und Freikauf auf allen herrschaftlichen Meiergütern durch. Denn sie hatte für ständige jährliche Einnahmen ein richtiges Verständnis, und auch von anderen Gegenden kam dieselbe Bitte, indem hier und da der Wunsch ausgesprochen wurde, zugleich die nach dem Ansaß um ein Drittel geminderten Sterbfälle jährlich auf ein Gewisses abzuhandeln, damit man bei Begräbnis und Hochzeit von der Zahlung der Gebühren verschont bleibe. So tat die Regierung 1693 für die Herrenbauen im ganzen Lande den wichtigen Schritt, daß sie Sterbfall und Freikauf nach 25 jährigem Durchschnitt als Reallast auf die Höfe legte und damit die Leibeigenschaft überall tatsächlich aufhob. Der Ansaß zur Berechnung geschah zum Beispiel für ein bauerpflichtiges, leibeigenes Erbe zu Eghorn (1721) folgendermaßen: 1. Sterbfälle für den Mann 25 Reichstaler, die Frau 25 Reichstaler, Summa 50 Reichstaler, davon nach Abzug von einem Drittel der Ermäßigung 33 Reichstaler 24 Grote, also jährlich, der Fall 25 Jahre gerechnet: 1 Reichstaler 24 Grote. Dies war mithin der Kanon

für den Sterbfall. 2. Freikauf von Söhnen und Töchtern, für den Sohn 14 Reichstaler, die Tochter 13 Reichstaler, Summa 27 Reichstaler, nach der Ermäßigung 18 Reichstaler, durchschnittlich zwei Fälle in 25 Jahren, machte 51 Grote $4\frac{1}{2}$ Schwarzen als Kanon. Sterbfall und Freikauf wurden also für dieses Gut in einen Kanon von 2 Reichstaler 3 Grote $4\frac{1}{2}$ Schwarzen umgewandelt. Rechtlich blieb der Charakter der Höfe als leibeigen herrschaftlich bestehen, bis viel später die Aufhebung der Leibeigenschaft gesetzlich erfolgte. Aber die Freibriefe, die nach 1693 noch ausgestellt wurden, lauteten ganz anders als die früheren, sie wurden als reine Förmlichkeit nicht mehr verweigert, ihre Ausstellung erscheint wie ein Zopf aus alter Zeit; das Erdbuch (1693) hatte die Aufhebung der Leibeigenschaft für alle Leibeigenen der Herrschaft, auch der Rasteder Klostermeier gebracht, die mit der Reformation an sie gekommen waren.

Es lag der Regierung fern, den Adel zu dem gleichen Schritte zu zwingen; er hielt an der alten Gewohnheit fest und ließ auch keine Ermäßigung der Leibeigenschaftsgefälle zu; in der Hausvogtei Oldenburg, im Wüstenlande und in der Zwischenahner Vogtei klagten seine Leute (1702) bei der Regierung über Strenge und Willkür.⁹⁾ Sehr selten verstanden sich die Gutsherren dazu, es dem Erdbuche von 1693 gleich zu tun und ihre Meier jährlich eine feste leidliche Summe zahlen zu lassen. Von einem Heiratskonsens der Gutsherrn findet sich in der Grafschaft keine Nachricht, ebensowenig von einer halbjährigen Dienstpflicht der heranwachsenden Jugend auf dem Fronhofe. Mit Sehnsucht schauten die Junkermeier zu den herrschaftlichen hinüber und wünschten ebenso behandelt zu werden. Ihre Zahl war freilich nicht sehr groß und schwand immer mehr, und der Staat bewachte die Grundherren mit Argusaugen. Für die herrschaftlichen Meier war die Umwandlung der unständigen Leibeigenschaftsgefälle in ständige, jährliche ein Ereignis von großer Bedeutung, und das Erdbuch von 1693 bezeichnete in der Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft einen wichtigen Fortschritt.

3. Die Bauernbefreiung.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft der herrschaftlichen Meier gehört in den Rahmen der Bauernbefreiung, die sich bei uns verhältnismäßig sehr früh vollzog. Während die Leibeigenschaft in den Marschen überhaupt keinen Eingang fand, wurden Hofdienste, Fütterungspflicht, Zehnten, Weinkauf und andere Gefälle in Marsch und Geest verlangt. Ihre

⁹⁾ Designation von 1702, Aa. O. L. N., Tit. 16, Nr. 27 a.

Umwandlung in feste Geldabgaben hat uns im folgenden zu beschäftigen. Der Gedanke, die Hofdienste zu beseitigen, tauchte zuerst in der Herrschaft Kniphausen auf. Nach dem Vorgange ihres verstorbenen Gemahls, des Junkers Edo, befreite Eva von Rennenberg 1569 für ihre Lebenszeit ihre Untersassen gegen feste Abgaben von den gewöhnlichen Hofdiensten auf Reisen und bei der Feldarbeit und von der Winterfütterung des herrschaftlichen Viehs.¹⁾ Für Jeveerland trat dieser Frage Graf Anton Günthers Kanzler Protz in einem Gutachten vom 8. März 1611 näher.²⁾ Er war überzeugt, daß hier die Hofdienste, die „vermöge göttlicher, natürlicher und gemeiner beschriebenen Rechte“ dem Grafen zukämen, keinen der Belastung der Untertanen entsprechenden Nutzen brächten. Die Dienstpflichtigen waren genötigt, gerade zur bestgelegenen Zeit mit Gesinde, Pferden und Wagen aufzuwarten, mehr Leute zu halten, als erforderlich war, und ihre jungen Pferde, die sie sonst viel teurer ausführen konnten, im Vorwerktsdienst, beim Deichwerk, Schlöten und Reinigen der Graffen und Tiefe und in anderen Diensten abzunutzen. Wenn aber auch aus vielen Ursachen ein jährliches Dienstgeld den Vorzug verdiente, so lagen doch gerade in Jeveerland die Verhältnisse so verwickelt, und das Mißtrauen in die Absichten der Herrschaft war so tief gewurzelt, daß eine Ablösung der Hofdienste fast unmöglich erschien. Sie waren nicht nach der Größe der Grundstücke, nach vollen oder halben Landen oder nach der Zahl der Grafe gleichmäßig verteilt, sondern nach Gutdünken auferlegt worden. Die Pakenser zahlten zwar schon sämtlich, die Waddewarder in der Mehrzahl Hofdienstgeld, aber die meisten anderen Kirchspiele verhielten sich ablehnend. Deshalb lud man die Untertanen von Kirchspiel zu Kirchspiel nach Jeveer, um sie zur Annahme des Dienstgeldes zu bewegen, unter der Zusicherung, daß sie mit anderen Hofdiensten nicht beschwert werden sollten. Aber es wurde nichts daraus; die sogenannten Freien zahlten ihr Dienstgeld nach wie vor an die Herrschaft, die Drossen und Vögte zur Verbesserung ihrer Einkünfte,³⁾ die anderen Landwirte taten ihre Dienste in ungleicher Verteilung nach wie vor. Nur mittelbar wurde ihr Interesse gewahrt, als 1618 mit 99 Herren-, Drossen- und Vogtfreien vereinbart wurde,⁴⁾ daß sie ihr Dienstgeld von nun an an die Rentei in Jeveer zu entrichten hatten, von der die Vögte den auf sie fallenden Anteil als Besoldung beziehen sollten. So wollte man dem Unterschleif und der willkürlichen Vermehrung der Vogtfreien wehren. Eine Gruppe der Befreiten zahlte

¹⁾ Ehrentraut, Fries. Archiv II, 92 ff. Vgl. Gemeindebeschreibung, 276. —

²⁾ Aa. Jeveerland, Tit. 12 b, Nr. 21. — ³⁾ Vgl. I, 467. — ⁴⁾ Aa. Jeveerland, Tit. 12 b,

jährlich hohe Summen und war weder zu den gewöhnlichen Hofdiensten, noch zu außerordentlichen Deichwerken verpflichtet; sie hatten nur bei gemeiner Wasserznot mit Hand anzulegen. Das Recht der Kündigung der Dienstgelder stand ihnen zu, aber auf diese Einnahme verzichtete die Rentkammer ungern. Die Freien der zweiten Gruppe bezahlten weniger und waren immer nur teilweise befreit. Für die Nichtbefreiten wechselten unter Graf Anton Günther an den jeveischen Vorwerken Geld und Dienstleistung, wie es das Bedürfnis der Wirtschaft und die Besetzung mit Hand- und Spanndiensten gerade erforderten; wurde das Dienstgeld nicht pünktlich bezahlt, so ließ man die Hofdienste tun. Es findet sich keine Nachricht, daß im Jeveerland die gräfliche Regierung noch einmal den Versuch gemacht hat, alle Hofdienste zu beseitigen. 1662 wurde für das Vorwerk Upjeve Hofdienstgeld gezahlt, eine allgemeine Ablösung der Dienste ist aber nicht erfolgt; als steuerliche Werte überließ der Graf sie seinen Nachfolgern.

Am 16. Mai 1691 wies Fürst Karl Wilhelm von Anhalt-Zerbst (1667—1718) die Bögte an, eine Untersuchung der Dienste vorzunehmen und nach Befinden mit den Untertanen die Ablösung zu vereinbaren, insbesondere auch die Dienste der Häuslinge zu verzeichnen. Die Sache scheint aber wieder an der Schwierigkeit der Verhältnisse gescheitert zu sein. Denn es finden sich bis zum Schluß des achtzehnten Jahrhunderts Nachrichten von Torffuhren, Dienstfuhren zur Beförderung der Bögte in einigen Kirchspielen, Schlötungen und Deicharbeiten. Noch 1799 wurden landschaftliche und vogteiliche Schlötungen nach dem 1783 aufgestellten Hof- und Handdienstregister entweder in natura verrichtet, oder wenn solche Arbeiten ausgedungen wurden, nach dem Register berechnet, wobei dann die Freien der Deich- und Pfuhrichter und auch wohl der Auskündiger abgezogen wurden.⁵⁾ Auch die Rajedeich- und außerordentlichen Deicharbeiten wurden 1799 noch im Hofdienst verrichtet. So lagen die Verhältnisse in Jeveerland.

In der Grafschaft Oldenburg hatte die Regierung besseren Erfolg. Kanzler Protz empfahl zwar die Abschaffung der Hofdienste auch beim Deichbau, um so die Pfanddeichung der Untertanen zu beseitigen. Aber man konnte zufrieden sein, wenn es gelang, die Dienste bei den Vorwerken durch Geldzahlung zu ersetzen und die Arbeiten für Lohn machen zu lassen; dann brauchte man sich nicht mehr über den bösen Willen und die Faulheit der Fröner zu ärgern. Dies war eine dauernde Plage. So erschienen die Bümmersteder und Streekleute morgens fast regelmäßig erst um elf Uhr im Oldenburger Schlosse zum Hofdienst. Daher

Nr. 21. — ⁵⁾ Aa. Jeveerland, Tit. 12 b, Nr. 24.

Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.



ließ der Hausvogt (1637) einige von ihnen in den spanischen Mantel setzen und wollte durch den Untervogt aus der Gemeinde ein Rind pfänden lassen. Diesen jagten aber die Leute mit Forken ins Wasser. Solche übeln Erfahrungen machte man mit den Hofdienstpflichtigen mehrfach im Lande. Dazu kam, daß die Vögte für Geld, das in ihre Taschen floß, die Zahl der vom Hofdienst Befreiten zum Verdruß des Grafen über alles Maß steigerten und so die Last der Frondienste immer mehr auf die Schultern der Unvermögenden wälzten.⁶⁾ Wenn man nun hierin auch etwas Wandel schuf, so wurden doch Kanzler Protts Pläne durch den großen Krieg in den Hintergrund gedrängt. Erst in den vierziger Jahren wurden sie wieder aufgenommen, und man begann durch Verhandlungen mit den Untertanen die Ablösung der Dienste nach und nach durchzuführen. Am 14. August 1644 wurden im Amte Ovelgönne die Hofdienste und Beestfütterungen für 24 Grote auf das Stück aufgehoben und die Vögte auf feste Geldbezüge gesetzt; die Dienste beim Bau von Einlageedeichen, Mühlen und Festungen und bei der Jagd sollten nicht abgelöst werden.⁷⁾ Dies wurde durch einen Vertrag, den Graf Anton Günther und sein Vetter Christian von Delmenhorst unterschrieben, zunächst auf zwei Jahre vereinbart, dann in weiteren drei Jahren fortgeführt, nachdem die Bestimmung hinzugefügt war, daß das Dienstgeld auf 18 Grote angefest und das Futtergeld besonders erhoben werden sollte. Nach Ablauf dieser Frist wurde der Vertrag von Jahr zu Jahr erneuert; er bestand noch am 24. Oktober 1655 zu Recht;⁸⁾ 1654 betrug das Geld für die Ablösung der Vorwerksdienste in den Vogteien Rodenkirchen, Abbehausen, Blegen, Burhave, Eckwarden und Stollhamm (zusammen 30788,4 Stück, für Holzwarden fehlen hier die Nachrichten) 7697 Reichstaler $7\frac{1}{2}$ Grote, und nach Abzug aller Kosten der für Lohn zu leistenden Vorwerksdienste hatte die Kammer einen Sollüberschuß von 852 Reichstalern $40\frac{1}{2}$ Groschen. Wenn später auch mancher Landwirt des Amtes Ovelgönne lieber die Dienste tun wollte, so ließ sich die Regierung doch nicht wieder davon abbringen. Beim Tode Graf Anton Günthers 1667 lagen die Dinge so, daß in Stadland und Butjadingen der größte Teil der Dienste, in der Herrschaft Delmenhorst sechs Siebentel und in der Vogtei Zwischenahn alle durch Dienstgeld beseitigt waren.⁹⁾

⁶⁾ Vgl. Janssen in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege IV, 17 ff. —
⁷⁾ Janssen, a. a. O., S. 20—22. Die Quellen abgedruckt S. 42—56. Vgl. Allmers, Anfreiheit der Friesen, S. 106. — ⁸⁾ Diese quellenmäßigen Angaben Janssens (S. 7) sind von Allmers (S. 108) nicht benutzt worden. Von einem kläglichen Erfolge des Befreiungsediktes von 1644 wird man demnach nicht sprechen können. — ⁹⁾ Aa. D. L. A. Tit. 16, Nr. 1 und Aa. Kammerarchiv, II. Abt., XVII, I, D 1. —

Dann kam die Zeit der Fremdherrschaft des Königs von Dänemark und des Herzogs von Holstein-Gottorp, die ein Interesse daran hatten, sichere Einkünfte aus dem fernen Besitz zu erzielen. Raum hatten sie die Regierung angetreten, so wurde die allgemeine Einführung der Dienstgelder verfügt, und im Frühjahr 1668 begannen die Verhandlungen mit den Untertanen über die Grundsätze, die dabei zur Geltung kommen sollten. In einigen Vogteien ließ man die Dienste der Rötter als Briefträger und als Treiber bei Wolfsjagden, wie in Moorriem, Wardenburg, Zwischenahn, Hausvogtei Oldenburg, Hatten und Hausvogtei Delmenhorst, bestehen; nicht abgelöst wurden ferner allgemein die Hofdienste beim Bau der Festungen, herrschaftlichen Gebäude, Mühlen, Wege, Brücken, Siele und Deiche;¹⁰⁾ die Hausleute übernahmen dabei die Fuhren, die Rötter die Handdienste. Die neuen Dienstgeldhebungsregister, in denen alles dienstpflichtige Land verzeichnet war, wurden nach den Abhandlungen von 1668 aufgestellt und die Rechnung vom 1. Januar dieses Jahres geführt. In den Marschen stellte sich die Ablösung folgendermaßen. In der Vogtei Schwei, in Elsflath und Lienen wurden 18 Grote auf das Stück gelegt. Land Würden zahlte von jedem der 3958 Stück nur einen Groten Landzins; und da hier nur wenig Pflugland vorhanden war, so brachten alle Gefälle nach Abzug des Gehaltes des Amtsvogtes nur 60 Reichstaler, die später den Eingefessenen erlassen wurden, weil sie die dänischen Beamten und Offiziere von der Weser bis an die Elbe zu fahren hatten.¹¹⁾ In den Kirchspielen Neuenbrok und Bardenfleth wurden 10 Reichstaler, in Altenhuntof 8 Reichstaler auf die Bau nach der Güte des Bodens gelegt. Dies entsprach der Berechnung im Amte Ovelgönne,¹²⁾ wo 18 Grote Dienstgeld auf das Stück kamen: nach Abzug des umfangreichen Allodialbesitzes, des adlig freien, des Kirchen- und Schullandes verblieben hier den Lehnsnachfolgern 30904 Stück, wovon 26584 Stück der Untertanen eigenes Land war. Rechnet man die Wüppe oder Bau zu 40 Stück, so ergeben sich 772 $\frac{1}{2}$ Bauen, die zusammen 7500 Reichstaler Dienstgeld, das heißt 9 bis 10 Reichstaler auf die Bau, brachten. Rötter, die in Moorriem auf Hausleutegrund wohnten, nur Torf bei Hofe aufzubringen hatten und im Winter verzehrten, was sie im Sommer als Hollandsgänger mit ihrer Hände Arbeit verdient hatten, sollten nach Verhältnis 18 bis 36 Grote geben.

Es dauerte nicht lange, so stellte sich heraus, daß 18 Grote für einige Vogteien in Butjadingen noch zu viel waren, und Eckwarden,

¹⁰⁾ Aa. Kammerarchiv, II. Abt., XVII, I, D 1, 1719 Juni 19. — ¹¹⁾ Aa. Kammerarchiv, II. Abt. XVII, 10 M. — ¹²⁾ Aa. O. L. U., Tit. 16, Nr. 1.

Burhave und Blegen, die jenseit des Mitteldeiches in größerer Gefahr bei Überschwemmungen lagen, setzten es durch, daß ihre Hofdienste vom 1. Januar 1673 an auf 12 Grote für das Stück ermäßigt wurden. Daselbe erreichten die Untertanen der Vogteien Stollhamm und Abbehausen 1691 und 1692 für ihre niedriger gelegenen Ländereien in der Wisch und Sarwe.¹³⁾ Für das übrige Land dieser beiden Vogteien und für Rodenkirchen und Holzwarden blieb das Dienstgeld von 18 Groten für das Stück bestehen. So sind diese Sätze von 18 und 12 Groten dann in die Erdbücher von 1693 übergegangen.¹⁴⁾ Die Hofdienste bei den Deichbauten waren damit nicht beseitigt. Sie werden uns noch an anderer Stelle begegnen. Im Amte Neuenburg, das nach Graf Anton Günthers Tode seiner Gemahlin als Leibzucht zufiel, leisteten zu ihren Lebzeiten die Leute wieder ihre Hofdienste. Sie waren von der gräflichen Regierung zu sehr hohem Dienstgeld angefest worden;¹⁵⁾ erst als die Fürstin Sophia Katharina 1696 starb, wurden sie gleichfalls zu Dienstgeld, aber viel höher als die anderen angefest.

Mit den Vorwerksdiensten in Verbindung stand die Pflicht der Landleute, herrschaftliches Vieh, die sogenannten Herrenbeester, durch den Winter zu füttern, ohne daß sie die Milchnutzung hatten.¹⁶⁾ Auch hier hat schon Graf Anton Günthers Regierung die richtigen Wege gewiesen. 1638 nahm man Futtergeld von solchen Hausleuten in Moorriem, die kein Vieh zum Füttern bekommen konnten, weil so viel auf den Vorwerken nicht vorhanden war. Für Stadland und Butjadingen wurden die Beestfütterungen schon 1643 durchgängig auf 3 Grote für das Stück gesetzt; und als im folgenden Jahre das Dienstgeld eingeführt wurde, war das Futtergeld in den 24 Groten enthalten. Später wurde es gesondert erhoben. Ob man zu Anton Günthers Zeiten Vieh in Winterstallung gab oder Futtergeld nahm, das hing ganz von den Umständen ab; eine bindende Regel scheint sich noch nicht herausgebildet zu haben. Als man 1650 während der Teuerung darüber beriet, wie 2000 Tonnen Getreide für die Hofhaltung zu beschaffen waren, stand auch die Frage der Winterfütterung zur Erörterung, ob man das Vieh den Hausleuten geben oder lieber Futtergeld nehmen sollte, um es in den Vorwerken aufzustellen. Man hielt für gut, möglichst den letzten Weg zu beschreiten und den Rest des Viehs bei den Hausleuten, die gutes Heu geerntet hatten, unterzubringen; wer nicht füttern konnte, mußte Geld bezahlen, das dazu verwendet werden sollte, etliche Stücke Vieh in der Herrschaft Sever „bei guten Leuten, so mit

¹³⁾ Janßen, a. a. D., S. 22, 23. — ¹⁴⁾ Ebenda, S. 35—41, vgl. Allmers, S. 120. —

¹⁵⁾ Aa. Kammerarchiv, II. Abt. XVII, 10 M. — ¹⁶⁾ Allmers, R., S. 109.

Willen dazu zu bringen“, in Fütterung zu geben.¹⁷⁾ Die jeverischen Hausleute waren also nicht dazu verpflichtet. Allgemein und für immer ist demnach von Graf Anton Günther die Winterfütterung der Herrenrinder nicht beseitigt worden; 1660 bestand sie noch, aber 1663 gaben in Stadland und Butjadingen die meisten Bauern jährlich drei Grote für das Stück.¹⁸⁾ Die Lehnsnachfolger gingen auch hier entschlossen vor. Mit den Hofdiensten wurde die Fütterungspflicht, für die man bei dem Wegfall der Vorwerke¹⁹⁾ keine Verwendung mehr hatte, entfernt. Das Futtergeld fiel zunächst in den Dienstgeldhebungsregistern²⁰⁾ von 1668 weg, insofern man zusammen 18 Grote für das Stück erhob; es ist auch in dem Voranschlag der gesamten Kammereinnahmen von 1667²¹⁾ nicht zu finden. Darin lag nun allerdings eine große Erleichterung für die Landwirte im Amte Ovelgönne, aber es war damit nicht für immer abgeschafft, es tauchte später wieder auf und wurde mit dem Satz von drei Groten für das Stück in die Erdbücher von 1693 aufgenommen.²²⁾

In den ersten Jahrzehnten seiner Regierung hat Graf Anton Günther in Marsch und Geest an Stelle des ungemessenen Zehnten und Dritten der Korngefälle eine durch Dingen festgesetzte Abgabe in Korn, teils aber auch schon in Geld eingeführt, immer aus freiem Antriebe, zuerst versuchsweise, dann allgemeiner. Schon 1618 wurde der Fruchtzehnte von den Hattern und Rastedern „im vorigen Geding“ gesammelt; 1620 hatte man Dingzahlregister, die der Kammerrechnung einverleibt wurden.²³⁾ 1632 durften die Strüchhauser ihre schuldigen Fruchtrestanten mit Geld bezahlen;²⁴⁾ es wurde in das Belieben der Leute gestellt, ob sie dingen wollten oder nicht. Im Juni 1636 schlug der Versuch des Landdrosten, zu Burgforde mit den Untertanen statt des Zehnten ein Gewisses an reiner Frucht, Flachs und Stroh zu vereinbaren, fehl, da sie sich nicht nach Billigkeit schicken wollten; 1637 wurde dem Ausschuß der Vogteien Blexen, Eckwarden, Burhave freigestellt, bei „vorigem Verding“ zu verbleiben oder wieder den Zehnten ziehen zu lassen. 1638 verhandelten der Landdrost und der Rämmerer in Ovelgönne mit dem Ausschuß; die Ernte war nahe, und so fragten sie die Leute, ob sie aufs neue dingen wollten, oder ob „Ihre Gnaden sich dero Gerechtsamen gebrauchen und zählen lassen sollten“. Das Dingen war hier „bei den Vorfahren Gebrauch“, auf ein Stück wurde eine Tonne (= 8 Scheffel) weiche Frucht und eine halbe harte Frucht gegeben. Die Regierung war bereit, für dieses Jahr „den Dingzahl“ einzugehen, verlangte aber eine Erhöhung. Darauf besprachen sich die

¹⁷⁾ Aa. D. L. U., Tit. 5, Nr. 5. — ¹⁸⁾ Allmers, S. 110. — ¹⁹⁾ Vgl. I, 597 ff. —

²⁰⁾ Aa. Kammerarch., II. Abt. XVII, I, D 1. — ²¹⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 1. —

²²⁾ Janßen, S. 35–41. — ²³⁾ Aa. Tit. 5, Nr. 6, Hofmeisterstagebuch. — ²⁴⁾ Tage-

Leute vogteiwiese untereinander und nahmen die geforderte Steigerung um einen Scheffel Gerste und einen Scheffel Hafer auf das Stück an; mit Weizen, Roggen und Bohnen blieb es beim alten. Die Verhandlungen wurden in anderen Bezirken fortgesetzt. Mit Oldenbrok und Moorriem, die den Dritten und Zehnten zu geben hatten, wurde aufs neue auf vier Jahre abgehandelt und eine Erhöhung durchgesetzt. Mit den Neuenfeldern wurde allerseits durch Handschlag nach Stückzahl abgehandelt, und sie bewilligten auf das Stück, gepflügt und ungepflügt, 1 Scheffel Gerste, $\frac{1}{4}$ Scheffel Bohnen, 2 Scheffel Hafer und außerdem von 10 Stück ein Fuder Stroh.

Nach und nach verschwanden der ungemessene Dritte und Zehnte in Marsch²⁵⁾ und Geest. Der Bauer wußte, was er zu entrichten hatte, und sparte darauf, um das Pflichtkorn unter Umständen einzukaufen und selbst bei zweckmäßigem Fruchtbau besser zu wirtschaften. Diesen Fortschritt, den die Landwirte nicht immer als solchen erkannten, durchgeführt zu haben, ist das Verdienst Graf Anton Günthers. Er lehnte es aber ab, sich mit ihnen auf feste, nicht zu ändernde Geldbeträge an Stelle der Korngefälle zu einigen; dann wäre ihm der Vorteil entgangen, der ihm im Laufe der Zeit durch das Anziehen der Preise beim Verkauf der Naturallieferungen zufallen mußte.

In der Herrschaft Jever wurden die Korn- und Rüchengefälle nicht in der Form des ungemessenen Zehnten, sondern nach bestimmten Säzen schon zu Fräulein Marias Zeiten erhoben: Fette Schacklüh, Butter, Schweine, Speck, Heu und Hafer.²⁶⁾ Ihre Nachfolger, die Grafen Johann VII. und Anton Günther, verfügten also über sichere Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Jeverlandes. In der Zeit von 1585 bis 1591 kamen jährlich $185\frac{3}{4}$ fette Schweine, $975\frac{1}{2}$ Speckseiten, 52 Schacklüh, $19\frac{1}{4}$ Tonnen Butter mit 48 Pfund Übergewicht auf die Tonne (= 300 Pfund, also rund 6700 Pfund) ein. Unter Graf Anton Günther wurden 1091 Fuder Heu, $169\frac{1}{3}$ Schweine und $884\frac{1}{2}$ Speckseiten von 1604 bis 1662 jährlich ohne Steigerung der Säze geliefert. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Heu, Schweinen und Speck in den Jahren von 1605 bis 1633 betragen zusammen 102057 Reichstaler, von 1634 bis 1662 153785 Reichstaler, d. h. es wurde in den letzten 29 Jahren insgesamt eine Mehreinnahme von jährlich 1797 Reichstalern erzielt. Hätte man gleich im Anfang des Jahrhunderts der Landschaft die Korn- und Rüchengefälle für eine feste Geldsumme nach den damaligen Preisen überlassen, so wäre die Mehreinnahme den Bauern zugefallen. Denn 1604 bis 1624 kostete das Fuder Heu 1 Reichs-

bücher des Landdrosten Rüdigerheim. — ²⁵⁾ Allmers, R., S. 116, 117. — ²⁶⁾ Aa.

taler 3 Schap,²⁷⁾ von 1625 bis 1633 1 Reichstaler 18 Schap, von 1634 bis 1662 durchschnittlich ein Fuder Marschheu $2\frac{1}{2}$ Reichstaler und ein Fuder Geestheu $1\frac{1}{2}$ Reichstaler. Von 1604 bis 1633 kostete das Schafschwein 5 Reichstaler, eine Seite Speck $1\frac{1}{2}$ Reichstaler in der Marsch, 1 Reichstaler auf der Geest, von 1634 bis 1662 das Schwein 6 Reichstaler, die Speckseite 2 Reichstaler in der Marsch, $1\frac{1}{2}$ Reichstaler auf der Geest. 1662 trat eine erhebliche Steigerung der Preise ein, und dementsprechend konnte eine Erhöhung der Einnahmen aus den Korn- und Rüchengefällen Jeverlands festgestellt werden. So gingen im Laufe von 60 Jahren die Preise hoch; den Vorteil hatte der Graf, weil er an den Naturallieferungen festhielt. Ein Verdienst um Jeverland hat er sich also in dieser Hinsicht nicht erworben.

Das befreiende Wort sprach erst Fürst Karl Wilhelm von Anhalt-Zerbst.²⁸⁾ Durch einen Vergleich mit den Untertanen hob er am 27. September 1678 die Naturallieferung der Rüche-, Korn- und Borwerksintradon: Rüche, Schweine, Speck, Butter, Gerste, Roggen, Hafer, Torf und Heu²⁹⁾ auf und führte dafür nach einer den damaligen Preisen entsprechenden Sätze eine Geldzahlung ein, indem er zugleich von der bisherigen jährlichen Gesamtsumme von 10954 Reichstalern auf 9084 Reichstaler herunterging und damit den Untertanen jährlich 1869 Reichstaler zugute kommen ließ. Dieses Regulativ, vom Fürsten durch Siegel und Unterschrift beglaubigt, hat von nun an unabänderlich gegolten, keine Erhöhung ist eingetreten, den Vorteil der höheren Preise haben die Untertanen gezogen, nur Hühner und Butter, diese nicht ohne Steigerung, wurden weiterhin geliefert. Noch 1797 wurde aus den Akten festgestellt, daß seit 1679 nach jenem Regulativ verfahren und die Korn- und Rüchengefälle nach demselben Sätze bezahlt waren. Nur bei Anwesenheit der Herrschaft mußten Heu und Hafer für die Hofhaltung geliefert werden. Aber seit 1743 wurde auch in diesem Falle das Geld genommen; die Kammer kaufte dafür das Heu und den Hafer. Die Regierung war sich des Nachteils wohl bewußt, der daraus entsprang, daß Fürst Karl Wilhelm keine Klausel über eine zeitgemäße Erhöhung der Sätze hinzugefügt hatte; und die jeverische Landschaft wahrte zäh ihr Recht. Als einmal eine wirtschaftliche Fürstin nach dem Käse Jeverlands Verlangen trug, mußte sie sich belehren lassen, daß ihre Forderung unberechtigt war.

In der Grafschaft Oldenburg war man unter Graf Anton Günther

Jeverland, Tit. 12 b, Nr. 8. — ²⁷⁾ 1 Rt. = 27 Schap, 1 Schap = 20 Witte. Vgl. I, 526. — ²⁸⁾ Aa. Jeverland, Tit. 12 b, Nr. 8. — ²⁹⁾ 53 Rüche, $181\frac{1}{2}$ Zinsschweine, 876 Seiten Speck, 21 Tonnen $129\frac{1}{2}$ Pfund Butter, 106 Tonnen $3\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste, 106 Tonnen 7 Scheffel Roggen, 898 Tonnen 6 Scheffel Hafer,

zu festen Getreideabgaben übergegangen, aber dabei stehen geblieben. Ähnlich wie im Jeveerland kam nun der Landwirtschaft nach seinem Tode der Umstand zustatten, daß die Regierung der Lehnsnachfolger ihren Sitz in weiter Entfernung hatte und naturgemäß allen Bar-einnahmen den Vorzug gab. Daher sind zunächst wenigstens in Stadland und Butjadingen gleich im Anfang die Fruchtgefälle in Geld umgewandelt worden. Aber in diesen Übergang zu einer neuen Ordnung griff 1668 störend die Pest ein; durch Verfügung vom 19. November wurde bei der großen Geldnot, die nun eintrat, wieder die Kornlieferung gestattet; als Speicher diente der Boden der Eckwarder Kirche.³⁰⁾ Dabei blieb es dann eine Zeitlang. Die Naturallieferungen bürgerten sich, wie es scheint, wieder ein, bis man 1680 von neuem zu Geldzahlungen zurückkehrte. Weil aber der Satz für das Stück zu hoch berechnet war, so wünschten die Landwirte Ende 1685 zur Getreidelieferung zurück-zukehren.³¹⁾ Dann brach sich immer mehr die Einsicht Bahn, daß der dänischen Krone und den Landwirten an einer endgültigen Regelung dieser verworrenen Verhältnisse sehr viel liegen mußte. Die Land-beschreibung von 1681³²⁾ und die Erdbücher von 1686 erwiesen sich als unzulänglich, und deshalb entschloß sich die Regierung, für die Herstellung neuer Erdbücher zugleich mit den unständigen Gefällen der Weinkäufe, Sterbefälle und Freikaufgelder auch die ständigen der Korngefälle zu beseitigen und auf feste Geldsätze zu bringen. Diese Regelung der Ordinargefälle wurde von 1691 bis 1693 gründlich beraten.³³⁾ Unter der Aufsicht einer Kommission, in der der Kanzler von Breitenau den Vorsitz führte, arbeiteten Geheimrat von Stöcken, Kämmerer Gramberg und der Kriegskommissar Vieth und brachten die Sache zum Schluß. Die Feldfrüchte wurden so veranschlagt, daß der Scheffel Roggen zu 24, Gerste zu 15, Bohnen zu 16 und Hafer zu 8 Groten berechnet wurde. In den Vogteien Wolzwarden, Rodenkirchen und Blexen wurden 5 Grote und sonst im Amte Ovelgönne 4 Grote für das Stück verlangt. Diese Sätze finden sich dann auch in den Erdbüchern von 1693.

Der Weinkauf, von dem 1684 durch königlichen Erlaß ein Drittel geschenkt war, wurde 1692 für die Marsch, wo in Folge der Malaria die größere Sterblichkeit herrschte, in zwanzigjähriger Wiederholung angenommen und mit jährlich 4,8 Groten für das Stück berechnet. Auf der Geest und im Amte Neuenburg zog man die Grenze etwas weiter und nahm eine fünfundsanzwanzigjährige Wiederholung an. Aus den so gewonnenen Sätzen wurde nach Abzug eines Drittels der jährliche

2292 Torffuhren, 1779 $\frac{1}{2}$ Fuder Marschheu, 147 $\frac{1}{2}$ Fuder Geestheu. — ³⁰⁾ Rütthning, Pest in Oldenburg, Jahrb. XIII, 116. — ³¹⁾ Janssen, S. 25. — ³²⁾ Vgl. Allen, Geschichte des Königreichs Dänemark, 387. — ³³⁾ von Salem III, 98.

Ranon berechnet. In ähnlicher Weise wurden damals auch die Leibeigenschaftsgefälle der herrschaftlichen Meier in jährliche feste Abgaben umgewandelt. So beseitigten die neuen Erdbücher von 1693 sehr alte Zustände, die manchen Landwirt gehindert hatten, vorwärts zu kommen. In der dauernden Festlegung der Ordinärgefälle in Geldbeträgen lag für die Höfe ein großer Vorteil, sobald die Preise anzogen; das ganze Geschäft war 1694 vollendet, der Bauernstand wurde einer schweren Fessel entledigt und damit ein bedeutender Fortschritt angebahnt, zu dem Graf Anton Günther den Grund gelegt hatte. Das wirtschaftliche Leben stand an einem Wendepunkt. Nach und nach erhielten die Besitzer der herrschaftlichen Stellen auch das Verfügungsrecht, und die gutsherrliche Beschränkung fiel weg; sie wurden Eigentümer, und es blieb nur die Verpflichtung bestehen, die Güter als geschlossene Stellen zu erhalten.³⁴⁾ Die völlige Beseitigung der Ordinärgefälle, die in sich die alte Ungleichheit bewahrt hatten, und eine gerechte, gleichmäßige Besteuerung des Bauernstandes blieb einer viel späteren Zeit vorbehalten.

4. Adel, Stifter und andere Grundherren.

Die Geschichte des Adels in der alten Grafschaft spricht von Not und Drangsal manches alten Geschlechtes, das dem Untergange geweiht war, weil ihm sein grundherrschaftlicher Besitz an Meiergütern nach und nach aus den Händen glitt. Vom Stedinger Adel sagt der Chronist Bollers, er habe sein Gut verbankettiert, so daß er am Anfang des Dreißigjährigen Krieges schon verschwunden war. Man hört bei uns oft die Ansicht, Graf Anton Günther habe den Adel gebrochen. Das hatte er kaum noch nötig. Aber der Notstand des langen Krieges, sowie die höheren Anforderungen des Hofes und Staates taten das ihrige, um dem vielbedrängten Stande den letzten Stoß zu geben. Auf Fräuleinsteuer und allgemeine Landbede zur Deckung von Schulden hatte der Landesherr zweifellos ein Recht. Aber die Junkermeier waren davon seit der Bede von 1447¹⁾ verschont geblieben; die Grafen verzichteten auf ihre Beisteuer und brauchten sich daher auch keine Bedingungen von ihren Gutsherrn vorschreiben zu lassen. Graf Anton Günthers Rentkammer aber setzte sie 1613 bei der Vermählung der Gräfin Magdalene mit Fürst Rudolf von Anhalt zur Fräuleinsteuer an, obgleich sonst Geld genug einkam. Denn Jeversland brachte annähernd 10000 Reichstaler, das Amt Ovelgönne, auf das Stück 18 Grote, 14700 Reichs-

³⁴⁾ Vgl. Runde, Chronik, S. 58.

¹⁾ I, 208.

taler²⁾ und die übrigen Ämter und Vogteien der Grafschaft Oldenburg 15638 Reichstaler,³⁾ alles in allem mehr als 40000 Reichstaler, und nach dem Testamente Graf, Johanns VII. sollte doch jede Tochter nur 25000 Reichstaler erhalten. Seit langer Zeit zum ersten Male trat bei dieser Gelegenheit die in ihren Meiern bedrohte Ritterschaft der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gemeinsam als Körperschaft am 11. Januar 1614 an Graf Anton Günther mit einem Gesuch heran, sie bei ihrer alten Freiheit zu lassen und diese Neuerung der Behörden wieder aufzuheben; ihre Meier seien ohnehin meist arme Leute und könnten ihnen die jährliche Pflicht, wovon sie ihren „adligen Unterhalt“ haben müßten, nur mit großer Beschwerde leisten; sie würden, wenn es dabei bleibe, bei Aussteuerung ihrer eigenen Kinder wenig geben können; ihr Stand werde in „einen despectuierlichen Abgang“ geraten, wie bereits mehr als zu viel geschehen sei, allerdings nicht durch Graf Anton Günther, dem sie sich vielmehr für die Beförderung ihres „Wohlstandes und Aufnehmens“ zu Dank verpflichtet fühlten. Ihr Gesuch kam zu spät. Die Junkermeier standen in den Registern von 1613,⁴⁾ ihre Beträge waren als bezahlt verrechnet; und als die Frage später wieder erörtert wurde, bezog man sich darauf, daß sie damals zur Prinzessinsteuer angehalten waren. Die Ritterschaft selbst hatte zur Hochzeit der Gräfin Magdalene mit Dienern und Pferden bei Hofe in Gala zu erscheinen.⁵⁾ Auch der jeverische Adel mußte es sich gefallen lassen, daß seine Meier mit der Prinzessinsteuer belastet wurden.

Die sonstigen Leistungen des Adels bestanden in dem Laudemium beim Wechsel des Lehnsinhabers oder des Lehns Herrn und im Rosßdienst, der nach einem Bericht der oldenburgischen Regierung an die dänische Oberrentkammer vom 2. März 1709 unter Graf Anton Günther nur viermal verlangt worden ist: 1623 zur Zeit der ersten Sillyschen Einquartierung in Geld, und zwar 30 Reichstaler auf das Pferd; sie zahlten drei Monate lang jedesmal 10 Reichstaler in die Kammer;⁶⁾ dann 1628, als Sillys Truppen das ganze Land besetzt hielten, 1648 nach dem Friedensschlusse als Beitrag zu den fünf Millionen Reichsthalern, die Schweden zur Abfindung bewilligt waren, und noch einmal

²⁾ Das Amt Ovelgönne hatte also 58800 Jück, dazu 6900 Jück Vorwerkland (Allmers, Anfreiheit der Friesen, S. 67), ergibt 65700 Jück. Allmers, S. 68, berechnet 67489 Jück nicht zu hoch, weil das Seefeld mit 1661 Jück hinzukam. —

³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 166. — ⁴⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 165; ihre Namen lassen sich nach der Designatio von 1702 (Tit. 16, Nr. 27 a) feststellen. — ⁵⁾ Janssen, Anzahl und Beträge der in den ehemaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sowie in der Herrschaft Jever ausgeschriebenen Fräulein- und Prinzessinsteuer. (Zeitschrift für Verwaltungs- und Rechtspflege, IV, 253.) — ⁶⁾ Aa. D. L. A.,

1663 zur Türkensteuer. Von einer regelmäßigen oder auch nur häufigen Forderung des Rosßdienstes unter Graf Anton Günther kann man also nicht sprechen.

Mit der Kontribution aber hat er den Adel 1632 nicht verschont,⁷⁾ und 1638 fühlten sich Johann Wehlau, Johann und Frerich Bunting von Edewecht, Johann und Cornelius von Ufchwede, Harmen Grube, Adlige der Zwischenahner Vogtei, durch den Amtmann Arndt Stindt in ihrer Freiheit benachteiligt und reichten ein Gesuch ein, sie gegen Erlegung der schuldigen Dienstgelder bei ihrer hergebrachten adligen Freiheit zu lassen. Der Graf, der soeben erst die Meier und Röter der Schagenschen Erben zu Bardenfleth und Elsfleth durch die Untervögte zu ihren pflichtmäßigen Leistungen angehalten hatte, ließ dem Amtmann Stindt melden, er solle sich zufrieden geben, wenn seine Adligen außer dem Rosßdienst mit ihren Mannschaften die Grenzwehr übernehmen wollten.⁸⁾ Als es sich 1648 um jene schwedischen Abfindungsgelder handelte, wozu auch der Landesadel seine „Discretion“ beitragen sollte, erklärte die Ritterschaft, die übrigens der Graf als geschlossenes Kollegium nicht anerkannte, daß ihre Meier schon kontributionspflichtig seien;⁹⁾ und der Graf begnügte sich mit 30 Reichstalern für das Ritterpferd. Übrigens waren viele von ihnen auch dazu nicht mehr imstande; sie hatten „ihren adligen Stand verlassen und sich in Bauernstand begeben“; es waren Albert Züchter, Jürgen Grube, Johann Grubes Witwe, Johann und Brand Grube, Borries und Garlich von Essen, Gerd Böning, Borries Wehlau, Züchter zu Zwischenahn, Johann Grube, Bünting, Cornelius und Johann von Ufchwede, Johann Mechelen, Nanke Durfen.¹⁰⁾ Freilich finden sich die Namen der meisten von ihnen nach Anton Günthers Tode wieder in einem Adelsverzeichnis vom 1. Juli 1667, weil die neue Regierung eine Steuer erheben wollte, zu der auch die Adligen herangezogen wurden. Wie sich infolgedessen ihr Zusammenbruch vollzog, sieht man an dem Beispiel Arndt Wehlaus in Specken. Überaus traurig klingt seine Eingabe, die er 1667 an den Statthalter Graf Anton von Oldenburg richtete: „Ew. Hochgräflichen Excellenz muß ich außs untertänigste und wehmütigste klagend vorbringen, daß ich nur einen einzigen Meier zu Specken, namens Dirk Dirksen, habe, welcher mir jährlich 4 $\frac{1}{2}$ Molt (54 Scheffel) reinen Roggen und 19 Scheffel Garsten und sonstigen geben und tun muß, was einem Leibeigenen eignet und gebührt; hat bisher sich geweigert, der Herr Vogt Leckenburg ihm auch verboten, mir solches alles zu geben und zu tun,

Tit. 39, II, Nr. 1 (Gut Stück, Nr. 20 a). — ⁷⁾ Aa. D. L. U., Tit. 5, Nr. 6, Tagebuch des Landdrosten von Rüdighelm. — ⁸⁾ Aa. D. L. U., Tit. 5, Nr. 6, Tagebuch des Drosten Rüdighelm. — ⁹⁾ von Salem II, 399, 400. — ¹⁰⁾ Aa. Adels-

ich auch monatlichen zur neuen Anlage nun ein 15 Monat her fünf Taler der neuen Anlage halber geben und deswegen meinen Zehnten an Balduin von Ramshausen versehen müssen und also mehr beschweret als einer im Lande von meines Gleichen, und ich doch der aller Geringste unter denselben bin und danebst vom Vogt so sehr geplaget und ein viermal erequiert worden und darzu mir an Sinnen sein dürfen, daß ich gleich denen Bauren mit einen Wagen mit vier Pferden die durchmarschierende Soldaten zu führen, oder er wollte mir die Soldaten ins Haus schicken, und mich mit zu Register gesetzt. Als ist an Ew. Hochgräfliche Excellenz mein alleruntertänigstes Flehen, den Gnädigen Befehl an gehörigen Orte zu erteilen, daß ich bei denen von den hochseligen Grafen und Herren Johannem und Anton Günther und sonst in Händen habenden Privilegien geschützt und vom Register gesetzt werden möge und mein Meier mir tun und geben solle, was er mir zu tun und zu geben schuldig.“¹¹⁾ Dieser unglückliche Wehlau scheint seinen Zweck nicht erreicht zu haben; denn sein Meier Dirksen ist in der Liste der Junkermeier von 1702 nicht zu finden. Er hat ihn also verloren. Sonst hielt sich die Familie noch: 1710 zahlte Harmen Wehlau für ein Ritterpferd den doppelten Rosßdienst von 48 Reichstaler und Olmann Wehlau von seiner Bau, die gleichfalls in der Zwischenahner Vogtei lag, für ein halbes Ritterpferd 24 Reichstaler.¹²⁾

Im Zusammenhange damit steht eine Frage, die den Adel und die Hausleute berührte und zugleich für die innere Kolonisation Bedeutung hatte: stand dem Grafen das Recht zu, ihre Rötter zu besteuern, die Ansetzung von Röttern zu genehmigen und selbst Rötter anzusetzen, wo er wollte? Im sechzehnten Jahrhundert gehörten¹³⁾ dem Grafen schon alle Gewässer, das Moor und die Sandheide; ein Recht auf die Holz- und Feldmark hatte er aber nur dann, wenn er selbst als Grundherr daran beteiligt war. Wenn 1608 der Drost von Harling dem Bürgermeister von Oldenburg den Wunsch des Grafen aussprach, daß die Stadt einem von der Regierung beim Gerberhof angesetzten Riemenschneider noch fünf oder sechs Fuß zugebe, die „auf der Bürger Grunde“ lagen,¹⁴⁾ so ergibt sich hieraus, daß der Graf über städtisches Gemeindegeland nicht selbständig verfügte. Anders verhielt er sich zu den Landgemeinden: 1614 klagten die Wiefelsteder und Rasteder in ihrem Alt-Ammerschen Rechte,¹⁵⁾ daß die Bauerngemeinde in ihrem Rechte, ihre Heide und Weide frei zu gebrauchen, von zahlreichen neuen Ankömmlingen verkürzt worden sei. In der Tat übte im siebzehnten Jahrhundert

sachen, A. Generalia. — ¹¹⁾ Aa. O. L. II., Tit. 16, Nr. 27 b. — ¹²⁾ Aa. Rechnungs- und Kassenwesen, Abt. III, 1710 b. — ¹³⁾ I, 192. — ¹⁴⁾ Aa. Stadtarchiv. — ¹⁵⁾ C. C. O. III, Nr. 92, § 9.

die Regierung an den meisten Orten dem Herkommen nach das Recht, Zuschläge einzuweisen, jedoch nicht auf Grund der landesherrlichen Gewalt, sondern kraft eines angemessenen Eigentumsrechtes; dies sprach sich darin aus, daß sie von solchen Zuschlägen zum Zeichen des Eigentums Weinkauf erhob; und wer Weinkauf einnahm, war Grundherr. An allen Orten Zuschläge einzuweisen, war die Herrschaft nicht befugt.¹⁶⁾ Selbstverständlich konnte niemand dem Grafen das Recht bestreiten, auf seinen Herrenbauen die Ansetzung von Röttern zu genehmigen oder zu verhindern. Waren auf einem Moor mehr Rötter als nötig vorhanden, so mußte der eine oder der andere auf Befehl des Grafen wieder weichen; denn die „vielen Rötter waren der Bauen Ruin“, weil verschuldete Meier leicht auf diese Weise die Bau zerstückelten. Auch die Besiedelung des wilden Hochmoors gab der Graf nicht aus der Hand. So ließ 1633 der Landdrost durch die Untervögte zu Strückhausen den Hausleuten verbieten, bei Strafe von 20 Goldgulden ohne des Grafen Vorwissen neue Rötter auf ihre Höfe zu setzen. Das Verbot trat zugleich dem Bestreben der Hofbesitzer entgegen, ein Aneignungsrecht auf das Hochmoor zu entwickeln, das in Ostfriesland „Aufftreckrecht“ genannt wurde.¹⁷⁾ Meier, die Anland anbauten, zahlten für die neuen Landstriche eine einmalige Abgabe, wurden aber dafür nicht mit Pflichten beschwert.¹⁸⁾ Nicht nur den Hausleuten, auch den Bauerschaften wurde von der Obrigkeit das Recht bestritten, ohne ihre Genehmigung Rötter anzusetzen: in Hiddigwarden in Stedingen war 1647 von einer Bäuerin und ihrem Sohne ein Rötter von seiner Stelle, wo er lange gewohnt hatte, vertrieben. Da sprang ihm die Bauerschaft bei und tat ihm eine andere Katenstelle ein, die einem unter den Bauern zukam. Die Sache wirbelte viel Staub auf; denn der Vogt von Berne verbot ihm, das Haus zu bauen, weil er die Genehmigung der Obrigkeit nicht eingeholt hatte.

Den Abligen wurde nicht das Recht eingeräumt, beliebig auf der „Gemeindeweide, deutsch zu reden, Koppelweide“, wie es einmal heißt, oder auf dem wilden Moor, das die Herrschaft beanspruchte, Rötter anzusetzen. Selbst das Recht der Verfügung über den eigenen Anteil an Heide und Moor zur Besiedelung blieb dem Abtel nicht unbeantstandet; man erinnerte sich später,¹⁹⁾ daß Graf Anton Günther einmal befohlen hatte, neben anderen Katen, die der Junker von Eihausen gesetzt hatte, auch einige gräfliche dagegenzusetzen; aber wenn dies auch

¹⁶⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 3. Gutachten der oldenburgischen Regierung gegen die Ansprüche der königlichen Rentekammer, 1682 Januar 25. — ¹⁷⁾ Hugenberg, U., Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands, 1891, S. 49. — ¹⁸⁾ Corpus bon. exempt. 1656 betr. Neuenbrocker Meier. — ¹⁹⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 3. —

nachher unterblieben war, so leitete daraus 1721 die Regierung, allerdings mit Unrecht, doch die Befugnis ab, Gebühren von den Edelleuten zu verlangen, wenn sie Rötter ansetzen wollten, bis sie ihr Ausnahmerecht bewiesen.

Von einer planmäßigen Kolonisation, der modernen ähnlich, die unaufhaltsam in langen Reihen die Kolonate ins Moor vorschleibt, findet sich zu Graf Anton Günthers Zeiten keine Spur. Wie es das Bedürfnis der Hausleute, des Adels und der Herrschaft gerade erforderte, wurden die Rötter, Brinkstücker und Insten außer der Reihe des Dorfes in der Mark, am Moor oder auch an den Deichen getrennt voneinander am Orte der Nahrung angesiedelt. Dorffluht lag unserem Landwirt im Blute; mit seinem alten gemütlichen sächsischen Bauernhause zog er hinaus in die Feldmark. Am Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts unterschied man von der übrigen Landbevölkerung die Insten oder Häuslinge, auch Einheuerlinge genannt, die an liegenden Gründen nichts Eigenes hatten, nur Miete bezahlten und infolgedessen auch zur Kontribution nicht herangezogen werden konnten; sie bezahlten an den Staat, wie es die Kontributionsordnung vom 10. März 1682 vorschrieb, ein rein persönliches Schuzgeld, das von Haus aus von keinem anderen Stande erhoben und unter die Ordinargefälle gerechnet wurde. Sobald aber ein solcher Insten anbaute, wurde er Eigentümer und veränderte seinen Stand. Damit trat er in die Reihe der Anbauer ein, blieb aber als Rötter und Brinkstücker immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu demjenigen, der ihn angesetzt hatte.

Der gräflichen Regierung lag es noch fern, die Rötter, die auf roßdienstpflichtigem, adligfreiem Grunde angesetzt waren, zu besteuern. Anders verhielt sie sich aber zu den herrschaftlichen und Bauernröttern, die bis dahin frei von Kanon oder Zehnten ihre Moorstrecken und Ländereien gehabt und dafür der Herrschaft oder dem Hausmann tägliche und wöchentliche Dienste geleistet hatten. So war ein eigenartiges Verhältnis der Rötter insbesondere zu den Hausleuten entstanden, die ihre Dienste als eine wertvolle Unterstützung bei ihren schweren Lasten „geruhsam eressen“ und viele Jahre genossen hatten, indem sie von fremdem Arbeitsvolk unabhängig waren. Dabei blieben diese Rötter ohne Widerspruch der Bögte von allen öffentlichen Lasten befreit, auch von einem Schuzgeld war nichts zu finden. Sie besaßen ihre Stätten in der Regel erblich, einige aber auch nur in Zeitpacht, je nachdem sie mit den Hausleuten ihren Vertrag gemacht hatten,²⁰⁾ und gelangten allmählich in eine so günstige wirtschaftliche Lage, daß die gräfliche

²⁰⁾ C. C. O. IV, Nr. 6, § 6 (S. 33).

Kammer von ihnen die Einsaat ihrer Ländereien als jährliche Kornabgabe verlangte.²¹⁾ Weil aber die Leistungsfähigkeit der Rötter durch die neue Steuer beeinträchtigt wurde, so reichten die Hausleute ihre Klagen bei der Kanzlei ein, und diese hielt ihre Bedenken gegen das Vorgehen der Kammer nicht zurück, kam aber zur Zeit noch zu keinem Schluß. Auch die herrschaftlichen Rötter, die ihre Stellen entweder in Pacht oder „Geding“ hatten, je nachdem sie eine feste Pacht oder jährlich durch Dingen festzusetzende Abgaben entrichteten, wurden zur Leistung der Einsaat unter Graf Anton Günther herangezogen, da ihre Stellen sich vielfach ohne erhebliche Steigerung ihrer Lasten vergrößert hatten. Dabei scheint es in der Grafenzeit verblieben zu sein. Nach der Kontributionsordnung von 1682 steuerten die Rötter für die von ihnen besetzten Ländereien und die Hausleute nur für das Land, das unter Ausschluß des Rötterlandes noch bei der Stelle war. Hof und Rate trugen also zusammen dieselbe Kontribution, wie vor der Ansetzung des Rötters die ganze Bau. Die Rötter wurden nun für ihre Person und Wohnung zu Dienstgeld angesetzt und galten fortan steuerrechtlich als selbständige Landwirte, waren aber nach wie vor eine wichtige Stütze des Bauern, dessen Kontributionszahlung angemessen verringert wurde. Neu angelegte Rötter- und Brinkfischerstellen auf herrschaftlichen Gründen kamen keiner Bau als Oberhof zustatten, sondern wurden von vornherein in den Registern selbständig geführt und genossen eine dreijährige Freiheit.²²⁾

Der Adel bezahlte bisher das Ritterpferd mit 30 Reichstalern und war sonst für seine alten, unstrittigen roßdienstpflichtigen Gründe von Real- und Personallasten frei; seine Rötter gaben ihm die Ordinarergefälle und halfen so zum Roßdienst, da sie nicht besteuert wurden. Während nun in Dänemark Bauern keine adlige Freiheit des Gutes genießen konnten, demnach auch die Rötter auf adligem Grunde dem Staate steuerten,²³⁾ verblieb in Deutschland den adligen Gütern die auf ihnen ruhende Steuerfreiheit (*immunitas realis*), auch wenn Leute bäuerlichen Standes die Güter innehatten und bewohnten.²⁴⁾ Daher wurde die Besteuerung der auf zweifellos adligem Grund und Boden sitzenden Adelskötter, wie sie in der Kontributionsordnung von 1682 vorgesehen war, auf Grund einer Eingabe der Besitzer der adligen Güter aus den Registern wieder entfernt. Wohnten aber Adelskötter auf der Gemeinheit oder auf solchen Gründen, die ein Adliger mit

²¹⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 3. Gutachten ohne Datum. — ²²⁾ C. C. O. IV, 6, Nr. 11 (S. 34). Vgl. Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung VI (1865), S. 274. — ²³⁾ Vgl. Allen, Geschichte des Königreiches Dänemark, hrsg. von Faldt, S. 377. — ²⁴⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 163: Jakob Friedrich von Varen-

Nachbarn gemeinsam hatte, so zahlten sie ihre Kontribution nach dem Anschlag von 1682 weiter.²⁵⁾ Dieses Rechtsverhältnis der Adelskötter wurde dann durch eine königliche Verfügung vom 2. Mai 1702 bestätigt, da sie zum Rosßdienst dem adligen Gute Beihilfe zu leisten hatten; aber es wurde hinzugefügt, daß sie ein jährliches, mit dem Einkommen steigendes Schutgeld zu zahlen hatten.²⁶⁾ Weil nun die dänische Regierung den Rosßdienst häufiger verlangte als Graf Anton Günther und das Schutgeld der Adelskötter sich höher belief als das der Bauernkötter, so gab es bald Adlige, die von einer Schattenfreiheit sprachen; denn ihre Kötter, deren Schutgeld wider alle Billigkeit gesteigert wurde, mußten bald schon mehr erlegen, als wenn sie herrschaftlich wären und Kontribution und Ordinargefälle entrichteten.

Man sage also nicht, daß die dänische Regierung gegen den oldenburgischen Landesadel schonend vorging. Sie beeinträchtigte seine Vorrechte, die er aus der Grafenzeit herübergerettet hatte, noch mehr. Die Bögte, den Edelleuten in der Regel nicht gewogen, verboten wohl gar ihren Meiern, ihnen die Gefälle zu entrichten. Schon unter den Grafen kam durch Verkauf, Tausch, Abtretung zur Strafe bei veräußelter Mutung der Lehn und durch Einengung der Lebensführung infolge der Heranziehung der Meier zu Fräuleinschatz und Diensten viel Gut aus den Händen des Adels; er verarmte, weil jeder Versuch, eine geschlossene Körperschaft zu bilden, vereitelt wurde, oder zog über die Grenze, um seine Gefälle unter dem Schutze irgendeines mächtigen Fürsten der Nachbarschaft sicherer beziehen zu können. Die dänische Regierung hielt den Adel erst recht am Boden und sorgte dafür, daß der Bauernstand in dem Landesherrn sein natürliches Organ sah, um das Adelsgut mehr und mehr in seine Hand zu bekommen. Wirtschaftlich gebrochen, trat der Adel Oldenburgs in die neuere Zeit ein. Als die Oberrentkammer 1708 darauf ausging, für die ganze Dauer des dänisch-schwedischen Krieges, dessen Ausbruch damals nahe bevorstand, Jahr für Jahr vom Adel den Rosßdienst zu verlangen, erklärte die oldenburgische Landesregierung, eine so regelmäßige Besteuerung vertrage der Adel nicht; er verdiene diese Behandlung auch nicht, weil er über seine Meier nicht mehr frei verfüge. So vollzog sich für ihn eine folgenschwere Entwicklung: er verlor seine Güter an Bürger und Bauern und verschwand aus der Graffschaft.

Es ist nun sehr bemerkenswert, daß unter Graf Anton Günther neben den Trümmern des Landesadels ein neuer, mit Rosßdienstpflichtigen,

dorf für Horn und Eihausen, 1748. — ²⁵⁾ Dies ergibt sich aus der Verfügung vom 2. Mai 1702 in Verbindung mit Barendorfs Ausführung von 1748 (Cit. 16, Nr. 163). — ²⁶⁾ Aa. O. L. A., Cit. 16, Nr. 163.

steuerfreien Gütern ausgestatter Adel entstand. In den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung gelangte nämlich viel herrschaftliches Gut durch Schenkung, namentlich aber durch Verkauf in die Hände von Adligen, Offizieren, Beamten und Ratsverwandten. Besonders wurde 1648 von den delmenhorstischen Allodialerben im Lande Würden und anderswo viel Domaniabesitz zersplittert. Man scheint die Gefahr, daß auf solche Weise aus dem gräflichen Besitz ein neuer standesherrschaftlicher Großgrundbesitz entstehen konnte, erkannt zu haben. Wenigstens verpflichtete man 1657 die Käufer des großen Gutes Weyhausen, ohne Erlaubnis das Vorwerk nicht an höher gestellte Standespersonen oder Offiziere zu verkaufen. Die allgemeine Entwicklung, den Übergang des Adelsgutes in Bauernhand, hat die Veräußerung herrschaftlicher Güter doch nicht aufhalten können.

Interessant sind die Grundsätze in der Handhabung des Meierrechtes. Im Oldenburgischen konnten Bauern Grundherren benachbarter Meiergüter werden. Im sechzehnten Jahrhundert war die Familie Hase in Oldenbrok und Neuenbrok im Besitze gräflicher Lehn,²⁷⁾ und noch 1702 hatte Dirik Hase in Neuenbrok, selbst ein Rasteder Klostermeier, seinen Nachbar zum Meier. Der grundherrschaftliche Besitz der Gutsherren lag nicht an einem Orte geschlossen, sondern zerstreut: einige Meier zu Wardenburg zinsten an drei Grundherren, im ersten Jahre an die Kirche zu Wardenburg, im zweiten an die Herren von Alpen, im dritten an das Gut Horn. Die Grundherren waren berechtigt, ihre Meier unter sehr verschiedenen Bedingungen auszunutzen. Wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsbetrieb hatten, so war die Vermeierung die regelmäßige Form der Nutzung. Ein Gut, das übertragen wurde, konnte bemeiert oder nicht bemeiert sein. Unbemeiertes Gut zu erhalten, galt als Vorzug; denn ein auf dem Gute sitzender Meier hatte ein dingliches Recht, das nicht ohne triftige Gründe beseitigt werden konnte. Ein adlig freier Meierhof durfte ohne die Einwilligung des Grafen als Lehnsherrn bei Strafe des Verlustes nicht verpfändet, verkauft oder verschenkt werden. Der Vogt wies einem Käufer einen Meier ein, setzte ihn in Besitz und befahl dem Meier bei fünfzig Taler Strafe, die Pacht nur an den Käufer zu bezahlen. Heiratsgut der Frau gehörte zum Meiergut; war es vorher Herrenland, so brachte es eine Erhöhung des Weinkaufs; es konnte nur mit Erlaubnis der Regierung verpfändet werden. Wenn auch der Landesherr darauf bedacht war, daß die Leistungen der Junkermeier an ihre Grundherren nicht gesteigert wurden, so konnte dies beim Tode des Bauern doch nicht immer verhindert

²⁷⁾ Vgl. I, 257.

Rütting, Oldenburgische Geschichte. II.

werden, weil der Sohn gerne Schwierigkeiten aus dem Wege ging. Einen wie starken Rückhalt bedrängte Junkermeier an der Regierung hatten, lehrt das Beispiel der Meier des Gutes Stiek in Butjadingen;²⁸⁾ im sechzehnten Jahrhundert hatten sie außer dem Zehnten und Vierten einmaligen Weinkauf beim Antritt gezahlt und für ihr Geld Haus und Scheunen darauf gebaut; dann hatten sie sich „aus simpler Einfalt dahin bereden“ lassen, den Weinkauf alle acht Jahre zu geben. Dennoch war Johann Grothaus von Kreitenstein, der seit März 1618 für seine Frau Margarete und ihren Bruder Jost Christoph Pladeis als eheliche Kinder des verstorbenen Wille Pladeis die Fikensoltzchen Lehn gemietet hatte, nicht zufrieden und kündigte, um diesen fernliegenden Besitz zu veräußern. Seine Meier Johann Slutemann und Hartmann Urfen, dessen Söhne Gerd und Ude Hartmanns hießen, erklärten aber die Kündigung für eine Anmaßung, die „ihrem Meierrechte gänzlich zuwider“ sei, und wendeten sich an die Kanzlei in Oldenburg, die für meierrechtliche Fragen zuständig war. Weil sie nach altem Herkommen zu allen Hofdiensten bei den Deichen und gräflichen Vorwerken mit Ausnahme des Grassmärens und Heuens verpflichtet waren, so bedeutete ihre Abmeierung einen Verlust für den Grafen; denn von unbemeiertem Gute fielen die Dienste weg. Andererseits fand der Junker, der darüber klagte, daß seine Leute zum Stiek von den Beamten mit ungewohnten neuen Diensten beschwert würden, die Fürsprache des Grafen Adolf von Bentheim und des Bischofs von Osnabrück bei Graf Anton Günther, hatte aber kein Glück damit. Kanzler Protz leitete 1619 die Untersuchung und legte den Streit gütlich bei: die Meier zahlten von nun an jährlich 100 Reichstaler Pacht und alle acht Jahre 40 Reichstaler Weinkauf; 1641 wurde der Weinkauf auf 5 Reichstaler jährlich gesetzt und zur Pacht geschlagen; 1647 saßen die Sticker Meierfamilien noch auf ihren Stellen; der Versuch, sie zu vertreiben und Stiek unbemeiert zu verkaufen, war also vereitelt.²⁹⁾ Die Kanzlei nahm übrigens auch die Klagen der Grundherren über die Meier entgegen, die sich durch unerlaubte Kniffe Vorteile zu verschaffen suchten. Derselbe Grothaus, von dem wir soeben gehört haben, hatte 1619 über einige Hausleute zu Wardenburg zu klagen: wurde vom Getreide auf dem Felde für ihn der Zehnte gezogen, so ließen sich die Racker fast alle Jahre gelüften, bei jedem zweiten oder dritten Hocken einen Stüwen (Rest) beiseite zu stellen, „als wäre es nur Futter oder schlechtes Korn“; und doch waren dies gerade die besten Garben, die natürlich nicht mitgerechnet wurden, wenn man bis zehn zählte und streng-

²⁸⁾ Vgl. I, 387. — ²⁹⁾ Aa. D. L. II., Tit. 39, II, Nr. 1.

genommen immer den vierten, achten und zehnten Hocken, also 30%, auf den herrschaftlichen Wagen werfen mußte; fielen aber etwa drei Stufen bei zehn Hocken aus der Rechnung, so erhielt der Gutsherr statt 30 nur etwa 23%, und er war der Geprellte.

Da die Kanzlei, welche für lehnsrechtliche Fragen zuständig war, die Interessen des Grafen vertrat, so wurden die Meier erledigter Lehn bei Strafe doppelter Bezahlung angewiesen, die Pacht an niemand als an das nächste Gericht zu verabfolgen. Die Baukosten, die der Meier für das Wohnhaus vorgeschossen hatte, wurden ihm in Unrechnung gebracht; sein Recht auf Rückerstattung wurde von der Regierung ausdrücklich anerkannt. Weil in der Regel das Haus dem Meier gehörte, so war sein Abzug schon aus diesem Grunde mit Schwierigkeiten verknüpft; und ein Verkauf seines Gutes änderte nichts an seinem Recht darauf. Man sieht, wie fest die Meier im rechtlichen Eigentum saßen.

Der Bestand der Adelsgüter hatte sich im Laufe der Grafenzeit wesentlich gemindert. Daß auch unter Anton Günther ein Rückschritt eingetreten ist, läßt sich an einzelnen Fällen nachweisen. Die Grothaus zerstückelten und verkauften mit Genehmigung des Landesherrn von 1617 an in Einzelverkäufen das adlig freie Gut zu Wardenburg, das sie aus dem Fikensoltzchen Erbe besaßen. So gingen nacheinander Wischland und Bauiland in Teilen von 3, 7, 9 Scheffel Saat an Bauern fort; 1652 vertauschte Junker Johann Grothaus mit einem seiner Diener die Hoffstätte zu Wardenburg gegen Güter im Stift Osnabrück; diese Verkäufe dauerten bis 1666, und damit vollzog sich der Übergang des Gutes in die Hände der Bauern, ohne daß die Teile ihren Charakter als adlig frei verloren; der Rosßdienst wurde wie gewöhnlich auf die einzelnen Stücke verteilt, zur Kontribution und zum Bauerndienst wurden die Besitzer dafür nicht herangezogen. Seit 1634 standen die Wahlschen adligen Güter zu Dötlingen im Konkurs, Teile derselben verschenkte und verkaufte der Graf. 1651 kaufte sein Bereiter Friedrich Berghorn das adlige Gut Rathausen von der Witwe von Bardeleben, der Frau von Grabau und Junker Johann von Seggern. 1657 verkaufte Johann Hartken, der Eigentümer des Elverfeldschen Gutes zu Elsfleth, 8 Stück adlig freies Land, den sogenannten Hohenkamp. Die Zehntfreiheit von Bauernstellen, die zu Meierrecht vergeben waren, verkaufte der Graf 1665 an eine ganze Reihe von Inhabern in der Hatter Vogtei.

Auswärtige Stifter hatten auf oldenburgischem Gebiet noch manchen Besitz; und gerade weil diese Grundherren nicht im Lande saßen, so entwickelten sich unter ihnen besondere Formen des Meierrechtes. Schon

1560 hielt es das Kloster Korvey für das beste, seinen Meiern, sechs zu Mittelsbühren im Erzstift Bremen und vier zu Dchtum im Oldenburgischen, ihre Güter für 1457 Reichstaler auf Lebenszeit zu überlassen und zu verschreiben. Dies geschah in der Form der Verpfändung an die Meier, die nun keinen Zins zahlten; wurde nach ihrem Tode die Pfandsumme zurückbezahlt, so fiel das Gut dem Kloster wieder zu. Daraus gestaltete sich nach dem Absterben einiger Meier durch einen neuen Vertrag vom 29. September 1613³⁰⁾ ein eigenartiges Verhältnis der damaligen Inhaber, das als Erbmeierrecht, Erbbeständnis oder Erblehn bezeichnet wird: Sämtlichen Meiern wurden die Güter erblich, unwiederkäuflich und unwiderruflich, aber ohne das Verfügungsrecht, übertragen. Sie brachten durch eine einmalige Zahlung, die Mittelsbührer für 1683 Reichstaler, die Dchtumer für 1607 Reichstaler, die jährliche Rente an sich, die nun dauernd wegfiel. Aber das Kloster hatte zum Zeichen der Wahrung des Besizes nach wie vor ein Recht auf den Weinkauf: starb der Meier oder „verwandelte sich sonst die Hand“, so hatte der neue Meier von jedem Land 5 Reichstaler, und war er ein Fremder, 10 Reichstaler zum neuen Weinkauf in die Kellnerei³¹⁾ zu Korvey zu geben. Um nun dem Kloster den Weinkauf aller Güter oder einzelner Teile derselben unverkürzt zu erhalten, war Verkauf oder Verpfändung ohne Einwilligung und Vorwissen des Priors, des Propstes und des Kapitels gänzlich verboten. Für Kriegsgefahr wurden die Meier an die Landesobrigkeit verwiesen, unter deren Gerichtsbarkeit sie standen. Wurden sie durch den Krieg außer Besitz gesetzt, so war der Weinkauf erloschen. Bei Deichbruch und anderer Not war das Kloster Korvey zu keiner Zulage verbunden. War der Meier nicht imstande, die Brate zu deichen, so übernahm das Kloster das Land von neuem und machte den Deich mit den anderen Korveymeiern, die zur Hilfe mit Wagen und Pferden verpflichtet waren. Dem alten Inhaber oder den Seinigen konnte das Gut auf Grund einer neuen Vergleichung wieder eingeräumt werden. Wir haben hier einen Akt der Bauernbefreiung aus früher Zeit vor unseren Augen. Grundzins und Dienste wurden für eine Summe abgekauft; der Grundherr zog sich von allen Verpflichtungen zurück, der Meier, der übrigens nicht leibeigen war, trat in den Genuß des Gesamtertrages. Das Verhältnis war unlösbar, der Meier verlor das Gut nur, wenn er unfähig war, den Deich zu erhalten. Er durfte es nicht zersplittern, damit der Weinkauf nicht verringert wurde. Es fehlte nur noch die

³⁰⁾ Aa. D. L. N., Tit. 16, Nr. 29. — ³¹⁾ Kellnerei, ein im Oldenburgischen nicht gebräuchlicher Ausdruck, entsprach der Kammer, der Behörde für die Verwaltung

Umwandlung des Weinkaufs in einen Canon und die Ablösung auch dieser Abgabe durch einmalige Zahlung. Die Korveyer Mönche haben vielleicht dem Grafen Anton Günther zum Vorbild gedient, als er die ersten Schritte zur Bauernbefreiung tat.

Schon 1588 hatte das Nonnenkloster Osterholz seinen Kornzehnten von Gütern im Tegthoff zu Bardewisch in der Brokseite des Stedingerlandes an vier Leute auf sieben Jahre für eine bestimmte Anzahl von Scheffeln Frucht versetzt, den Schmalzehnten und andere Gerechtigkeiten aber behalten.³²⁾ In Stedingen galt es als Regel, daß der Grundherr den Meiern, die hier übrigens schon 1605 teilweise einen festen Satz, den man Dingzahl nannte, gaben, mit Busch und Pfählen auch dann behilflich war, wenn die Deiche nur etwas abgestürzt waren, ohne daß Grundbraken entstanden. Der Grundzins wurde aber bei geringeren Abstürzen der Deiche nicht vermindert. Mit Vorliebe wandten sich Stedinger Meier, die in der Bezahlung des Grundzinses säumig waren, mit der Bitte um Unterstützung an ihren Landesherrn; an äußerlicher Unterwürfigkeit gegen den Gutsherrn ließen sie es freilich nicht fehlen. „Die Meier werden sich wohl zu erinnern wissen,“ äußerte einmal Jürgen Hinrich von Schoenebeck, „wie bescheiden sie sich jedesmal in meinem Hofe verhielten, wenn sie die Nase mit weißem Bier begossen und etwas zu werben hatten, und wie sie meine Diener abfertigten, wenn ich um die Bezahlung hatte anhalten lassen.“

Das Nonnenkloster Lilienthal, das hinter Bremen lag, besaß das ganze Harmenhauser Feld in 44 Stücken; es hatte die eine Hälfte im Jahre 1389 vom Junker Fleckeschild, die andere 1402 und später von den Herren von Westerholte gekauft und verwandelte schon 1587 zunächst auf etliche Jahre auf Verwendung und Fürbitte der Kanzlei von Delmenhorst und des Vogts zu Berne den Zehnten in eine feste Kornabgabe, die frei bis Lesum zu liefern war. Als die Meier des Klosters an den Landgrafen von Hessen gekommen waren, verlangte dieser 1652 einen neuen „Willkommst“, d. h. einen Weinkauf beim Wechsel des Gutsherrn, und fast alle fügten sich; da man aber im Oldenburgischen nur beim Wechsel des Inhabers Weinkauf gab, so wandten sich vier der damaligen Lilienthaler Meier in Moorriem und Elsfleth klagend an den Hofmeister Bis tum von Eckstädt in Oldenburg und baten um Schutz; denn sie liefen Gefahr, infolge der Verweigerung der neuen Auflage wieder auf den ungemessenen Dritten gesetzt zu werden. Den Zehnten leisteten diese vier Meier außer verschiedenen Rent-

der Einnahmen; Kellner = Rämmerer. — ³²⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 29.

gefallen und Hofdiensten dem Grafen, als dessen Meier sie jedoch nicht betrachtet wurden.³³⁾

Anbotmäßige Meier auswärtiger Gutsherrn stützten sich gern auf die gräflichen Beamten. So stieß das Amtshaus zu Hagen im siebzehnten Jahrhundert bei der Ausübung der grundherrschaftlichen Rechte auf den Widerstand der zahlreichen Meier des Erzstifts Bremen in der Lechterseite von Stedingen. Sie waren allerdings stark belastet; denn außer dem Weinkauf, der hier Landgewinnung hieß, gaben sie den Zehnten, Dritten und Vierten, also 60 Prozent der Ernte. So war es kein Wunder, daß sich starke Spannungen entwickelten. Nachdem Graf Anton II., der als Landesherr selbst sehr hohe Anforderungen an die Meier anderer in Stedingen stellte, die eigenmächtigen Pfändungen der erzbischöflichen Beamten zurückgewiesen hatte, ruhte der Streit eine Zeitlang. Aber Krieg, Mißwachs und Teuerung verschlechterten die Lage der Stedingener Meier so sehr, daß Erzbischof Friedrich 1637 wieder Grund zur Klage hatte und pfänden ließ, ohne sich um den Einspruch der Delmenhorster Regierung zu kümmern. Aus dem Amtshause zu Hagen trafen Leute in Berne ein und verursachten Lärm und Streit, wohnten auf Kosten der Meier im Lande, schossen nachts und tobten, um die Säumigen einzuschüchtern, bis sie festgenommen wurden. Dann änderten sich die Besitzverhältnisse; die schwedische Herrschaft trat durch den westfälischen Frieden an die Stelle der erzbischöflichen, und Graf Anton Günther, dem Delmenhorst 1647 zugefallen war, gab in den Stoteler Vergleichen vom 29. November 1651 und vom 25. Juli 1653³⁴⁾ die Hagenschen Meier preis. Er räumte der schwedischen Regierung, deren Einfluß in der Weserzollfrage nicht zu unterschätzen war, das Recht ein, frei zu pfänden und die Pfänder von den Meierhöfen im Stedingerlande abzuführen; dafür erhielt er dasselbe Recht gegen seine Meier und Zehnthöfe im Amte Hagen, insbesondere zu Sandstedt an der Weser und sonst im Herzogtum Bremen und Fürstentum Verden. Oldenburgische Untertanen wurden also in der teuern Zeit der Jahre 1650 und 1651 der Willkür auswärtiger Beamten überlassen. Die Leute erlebten, daß von ihnen nun das volle Korn verlangt wurde, obgleich die Ernten ungenügend ausfielen. Es half ihnen nicht viel, daß Graf Anton Günther ihnen wie anderen Untertanen ansehnliche Beträge ihrer Reallasten schenkte. Die geringen Kornzinse, die ungenügend ausfielen, wies das Amt Hagen zurück und ließ sie nicht abholen, Mäuse und Hühner fielen darüber her. Um aber auf ihre Rechnung zu kommen, ließ die schwedische Re-

³³⁾ Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 29. — ³⁴⁾ Oldenb. Kalender 1791.

gierung 1654 die Korngefälle in Geld umwandeln. Die Sätze waren indessen zu hoch, da der Scheffel Gerste statt nach dem Marktpreise von 36 Grote zu 48, Bohnen statt 40 zu 48, Hafer statt 12 zu 16 Grote³⁵⁾ angesetzt wurde. Konnten dann die Meier die hohen Summen nicht bezahlen, so kam die Pfändung, die nach dem Stoteler Vergleich gestattet war. Fremde Beamte, unterstützt von drei bis vier „Tribuliersoldaten“, trieben die Gelder „mit großem Pochen, Hauen, Schießen und starken Drohungen“ ein, praßten und zehrten in den Krügen auf der Meier Kosten, schlugen den Rückstand zum Zins, nahmen die Pfänder mit nach Hagen und verkauften sie dort. Und wo sie nichts zum Pfänden vorfanden, handelten sie mit den Meiern „wie mit leibeigenen Sklaven“, führten sie nach dem Amtshause und schlossen sie in Stock und Block. Natürlich wehrten sich die Leute, rotteten sich zusammen und empfangen die Hagenschen „so schimpflich“, daß sie unverrichteter Sache wieder abziehen mußten. Solche Zustände entwickelten sich in diesem Grenzgebiete am Ende der Regierung Graf Anton Günthers. Schließlich sah sich der Landdrost Rötteritz genötigt, den bedrohten Meiern eine Rote Muskietiere von der Delmenhorster Garnison zu Hilfe zu schicken und der schwedischen Regierung deutlich zu machen, daß die militärische Exekution dem Stoteler Vergleiche widersprach. Aber zu einer endgültigen, durchgreifenden Regelung dieser unerquicklichen Verhältnisse kam der alte Graf nicht mehr. Erst die dänische Regierung nahm den richtigen Standpunkt ein, schob den Stoteler Vergleich beiseite und bestritt der schwedischen Verwaltung das Pfändungsrecht. Während des Krieges von 1675 bis 1679, der die beiden Mächte in verschiedenen Lagern fand, wurden die Hagenschen Meiergefälle überhaupt gesperrt und von Delmenhorst aus erhoben. Nach dem Kriege wurden die alten Rechtsverhältnisse wiederhergestellt, von einer eigenmächtigen Pfändung ist uns keine Nachricht mehr erhalten. Der Besitzstand des Amtes Hagen, um den es sich hier handelte, stammte aus der Zeit, als 1234 nach der Schlacht bei Alteneesch das Hochstift Bremen die Lechterseite in Stedingen erhielt; es hatte hier seitdem den Heer- und den Gerichtsbann ausgeübt und sich in den Besitz umfangreicher grundherrschaftlicher Gefälle gesetzt, die auch in die Brokseite übergriffen. Es waren sechs Meier in der Hausvogtei Delmenhorst, zwölf in der Berner Vogtei und der Zehnte in Oberwarfleth, Hiddigwarden, Bettingbühren, Harmenhausen, Glüsing, Hekeln, Holle. Dazu hatte Schweden als Rechtsnachfolger des Erzstifts Zins- und Zehntleute in Krögerdorf, Barschlüte, Depensfleth und den Zehnten

³⁵⁾ 1655 wurde ein Scheffel Gerste gar zu 1 Rt. 48 Grote, Bohnen zu 2 Rt.,

zu Deichhausen, außerdem zwei Meier im Süderbrok in der Vogtei Alteneesch, ferner den Zehnthoff in Bardewisch.³⁶⁾

In den Stoteler Abmachungen vom 25. Juli 1653, die oldenburgischerseits von den Räten Velfstein und Heilerstieg verhandelt und am 28. Oktober 1653 zu Stade vollzogen wurden, beseitigte man auch einige Mißverständnisse und Irrungen um Land Würden, wo das Amt Hagen die Rechte der schwedischen Krone zu wahren hatte. Da hier verhältnismäßig nur wenige Meiergüter vorhanden waren, so drehte sich der Streit im wesentlichen um die Deichpflicht der Hofbesitzer, deren Regelung die erzbischöfliche Regierung 1640 ohne rechten Erfolg versucht hatte. Die Untertanen in Land Würden und Osterstade hatten einander Ländereien verkauft oder als Mitgift übergeben, Deichpflicht und andere Reallasten aber behalten oder willkürlich umgelegt und vertauscht, so daß Osterstader in Land Würden und Land Würdener in Osterstade deichpflichtig waren. Mancher hatte ein Deichpfand ohne Land, während wieder ganze Feldkämpfe zu finden waren, die mit keinem Fuß breit Deich beschwert waren.³⁷⁾ Weil nun aber nach allen Deichrechten in der Marsch kein Land ohne Deich zu denken war, so wurden zu Stotel grundsätzlich alle Verträge, wodurch Deiche und andere Reallasten vertauscht waren, aufgehoben und künftig verboten, und jeder Länderei wurden die dazu gehörenden Deiche wieder zugewiesen. Da ferner die wechselseitigen Pfändungen viel Mißverständnis gebracht hatten, so wurde verabredet, daß hier östlich der Weser nur dann die Beamten die Hoheitsgrenze überschreiten dürften, wenn herrschaftliche Gefälle eingetrieben und Deiche wiederhergestellt werden mußten, sobald Gefahr im Verzuge war. Für die Gefälle haftete ein Bauerswehmann als Bürge. Erst wenn er versagte, wurden die Schuldner gepfändet.³⁸⁾

In derselben Akte, aus der wir soeben geschöpft haben, findet sich ein Verzeichnis³⁸⁾ der an einheimische und auswärtige Gutsherren bemeierten Hauswirte, das im Jahre 1702 von der dänischen Regierung aufgenommen worden ist und deshalb unser besonderes Interesse erregt, weil es einen Einblick in den damaligen Bestand und die Wirtschaftsformen der nicht landesherrlichen Grundherrschaft gewährt, aber auch Rückschlüsse auf die Zeit Graf Anton Günthers gestattet. Leider fehlen hier die Ämter Alpen und Ovelgönne und die Vogteien

Safer zu 54 Grote angesetzt. — ³⁶⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 27 a. — ³⁷⁾ Diese Verwirrung scheint alt zu sein. Schon um 1420 (Bremer UB. V, Nr. 166) klagten die Bauern von Rechtenfleth dem Räte von Bremen über zwei Männer in Land Würden, „dat se nicht willen diken ere dike, dar unse land over en wech gheit“. — ³⁸⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 29.

Satten und Wardenburg. Auf den Höfen ruhten als staatliche Lasten je nachdem Mühlen- und Kriegsführen, Dienstgeld und Einquartierung; nie fehlte die Kriegskontribution; in dieser Hinsicht hatten die Bögte die Aufsicht. Auf demselben Hof konnten verschiedene Grundherren, Edelleute und Klöster, berechtigt sein. Deutlich läßt sich erkennen, daß um 1700 die Leibeigenschaftsgefälle noch von Fall zu Fall bezahlt wurden, also nicht abgelöst waren; auch das Rind kam noch als Abgabe beim Tode der Eltern vor. Alle übrigen meierrechtlichen Gefälle bestanden auf der Geest wie vor Zeiten in Roggen, Federvieh, Geldzins; ebensowenig waren im allgemeinen die Hofdienste abgelöst. Ausnahmen kamen aber vor; so hatte Junker Dorgeloh zu Höven die Hofdienste und von 60 Scheffeln einer Bau 48 für einmalige Zahlung erlassen; 12 Scheffel mußten nur noch geliefert werden. Bald lag für den Junker der Schwerpunkt der Gefälle auf Roggen, bald auf Butter, bald auf Vieh. So gewinnt man einen Überblick über seine Bezüge von den einzelnen Höfen für seinen Hausbedarf; er erhält Geld, Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Eier, Butter, Hühner, Gänse, Heu oder Gras fuderweise, vier Tage Botendienst, Schweine; ein Meier muß ihm eine Tonne (= 8 Scheffel) Saatland in Saat bringen, mähen und einfahren. Wenn Junker Robrinks Haus in Oldenburg repariert wird, muß sein Meier in Moorhausen alles, was dazu nötig ist, anfahren. Ein Meier zu Ofen muß den Junker Bardeleben zu Fikensolt fahren, wohin er will, seine Briefe tragen und sein Plankwerk am Hause in Oldenburg in Ordnung halten. Bruns Hof zu Vorbeck hatte nach Höven einen vollen Hofdienst zu leisten, sechs Hühner und ein fettes Schwein zu liefern und mußte jährlich ein Junkerbeeß füttern; aber der größte Teil war vor nicht langer Zeit für Geld abgehandelt. Ein Meier Junker Westerholts mußte um Ostern und Michaelis jedesmal zwei Tage mit vier Pferden, zwei Wagen und zwei Leuten Mist fahren, einen Tag mit zwei Wagen und vier Pferden Torf holen, dem Junker selbst zu Diensten stehen, wenn er nach Friesland, Oldenburg, Harpstedt oder anderswohin reisen wollte; er mußte zwei Tage Holz sägen, je zwei Tage Roggen und Gras mähen, zehn Bindel Flachs schwingen, zwei Tage eine Person zum Flachsweben hergeben, jährlich 32 Gulden Zins und 1 Reichstaler 36 Grote Dienstgeld zahlen. Jeder neue Wirt des Hofes gab beim Aufzug 30, zuweilen nur 25 Reichstaler Weinkauf nach Meierrecht. Für die Kinder, die sich außerhalb des Hauses verheirateten, wurden 10, 12, 15 Reichstaler Freikaufgelder gezahlt; interessant ist die altertümliche Heiratssteuer: kam eine junge Wirtin auf das Erbe, so mußte sie dem Junker von Westerholt ein feines Hemd (dies wiederholt sich bei anderen Höfen)

und Halstuch oder Krage, des Junkers „Mutter oder Liebste aber einen Gulden in Golde zur Discretion“ geben. Ein Meier in der Rasteder Vogtei war jährlich zu vier Reisen verpflichtet und mußte des Junkers Vieh schlachten; vor alten Zeiten gab dieser Hof den vierten Hocken, der aber von dem Großvater des jetzigen Meiers mit Geld abgekauft war. Wenn auch ein Junker seine Meier in einer Vogtei beieinander hatte, so vereinigte er doch nie die Eingefessenen eines Dorfes zu einem Großbetriebe. Die Gerechtigkeiten, die auf den Eingefessenen einer Bauerschaft lasteten, standen immer verschiedenen Grundherren zu. Der Streubesitz war also auch für den Adel die Regel, und schon aus diesem Grunde war der eigene Großbetrieb, wie wir ihn auf den gräflichen Vorwerken in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts finden, beim Adel selten. Ein wirklicher Großbetrieb begegnet uns im Gute Elmeloß bei Delmenhorst, wo die Wisleben schon damals saßen.³⁹⁾ Aus den verzeichneten Meierdiensten, Gefällen, Zinsen gewinnen wir einen Einblick in den ganzen Betrieb. Der Gutshof brauchte keine Pferde zu halten. Denn der gesamte Spanndienst war auf vierzehn Meier in Gruppenbühren, Hagbrügge, Almsloß und Elmeloß derart verteilt, daß jeder alle sieben Jahre an die Reihe kam und dann wöchentlich einen Tag, der Meier zu Gruppenbühren sogar zwei Tage mit Wagen und drei bis vier Pferden zu dienen hatte. So war dafür gesorgt, daß wöchentlich immer zwei Tage, bisweilen drei Tage Spanndienste geleistet wurden. Für Reisen stand ein besonderer Meier zur Verfügung. Dazu kamen die Handdienste der Rötter in größerer Menge, so daß im Durchschnitt täglich zwei Arbeiter und außerdem jährlich 21 zur Aushilfe auf dem Gute waren. Außerdem bezog das Gut von seinen Meiern siebenmal den Zehnten in Hocken und siebenmal den Schmalzehnten (Vieh), dazu jährlich als Zins 8 Schafe, 15 Schweine, 62 Hühner, 357 Scheffel Roggen, 90 Scheffel Hafer, 3 Pfund Butter, aber nur 14 Reichstaler bares Geld; daraus geht hervor, daß Rindviehzucht und Milchwirtschaft auf dem Haupthofe betrieben wurden. Die Meier von Elmeloß verteilten sich folgendermaßen: einer in Hengsterholz mit einem Handdienst, in Gruppenbühren ein Hand- und ein Spanndienst, in Stenum einer, der 5 Reichstaler gab, in Ganderkesee einer, der 9 Reichstaler gab und drei Handdienste leistete, in Almsloß drei Spann- und zwei Handdienste, in Elmeloß sechs Spann- und neun Handdienste, in Deichhorst ein Spanndienst für Reisen. Der Schwerpunkt der Wirtschaft lag also in Elmeloß selbst. Der Wislebensehe Hof in Hude hatte seine Meier in

³⁹⁾ I, 304.

Bielftedt, von denen sechs alle Woche einen Tag auf dem Gutshofe dienten.

Gegen die Besitzungen von Elmeloß und Neuenbroß (vgl. S. 2) waren 1702 die anderen klein, aber die Gesamtzahl der nichtgräflichen Meier im Lande war noch ziemlich groß. In der Hausvogtei Oldenburg waren 29 Klostermeier und Junkermeier, meist leibeigen, 12 unter ihnen folgenden Adligen gutschuntertänig: Junker Dorgeloh in der Vogtei Wardenburg zu Höven, Oberstallmeister Harling zu Hannover, Badwin von Rambshausen, Westerholt auf Horn, Kobrink bei Vechta, Bardeleben auf Fikensolt. Sonst wurde viel an Kloster Blankenburg gezinst. In den Vogteien Wüstenland und Zwischenahn waren gleichfalls die Junker- und Klostermeier nicht sehr zahlreich; im Wüstenlande kam außer dem Junker Westerholt das Gut Nughorn mit Besitz in Frage. Neuenhuntof gehörte der Familie Münnich; der Drost von Münnich in Esens hatte hier nur die Hälfte einer Bau, zum Gute Neuenhuntof gehörten zahlreiche Frondienste, die in dem Verzeichniß nicht erwähnt sind. In der Vogtei Zwischenahn waren von 21 nicht gräflichen Bauern 15 adlig, darunter Güter folgender Junker: Westerholt, Brigadier von Pottendorf, Kobrink auf Daren bei Vechta, Harling zu Hannover, Börstenböstel jetzt Welsien, von Seggern, Bardeleben auf Fikensolt. Im Amte Rastede hatten der Junker von Raden zum Höven, Junker Westerholt und auf Loy Kanzleidirektor von Otken Besitz, in der Hausvogtei Delmenhorst Wisleben zu Hude-Elmeloß, die adligen Güter Nughorn und Holzcamp, daneben treten hier Meier der Krone Schweden, der Klöster Bassum und Korvey auf. In der Vogtei Berne war der Besitz völlig zersplittert, der Zins wurde fast überall in barem Gelde als Kanon bezahlt. Unter 211 Meiern war hier an 55 der Dom zu Bremen beteiligt, adlige Grundherren kamen überhaupt nicht mehr vor, dafür Kirchen wie St. Ansgarii, Stephani, die Marienkirche zu Bremen, die Klöster Bassum und Lilienthal und zahlreiche Bürgerliche. Während auf der Delmenhorster Geest die Naturalleistungen noch vorwogen, war überall im Stedingerlande 1702 ein fester Geldzins zu finden, der für die Meier um so vorteilhafter war, als er trotz der Steigerung der Preise nicht erhöht werden konnte. Die Haupteinkünfte zog in der Vogtei Berne die Landesregierung. In der Vogtei Altenesch lag der umfangreiche Besitz des Amtes Hagen im Bremischen, des Hauses Blumenthal, der Kirche St. Martini und des Doms zu Bremen, der Klöster Lilienthal und Blankenburg und Bürgerlicher. Von adligen Gutsherren werden hier genannt: Drost Omptedaß Erben, Junker von der Lieth, die Schade in Suntlosen, Junker Mandelsloß. An 208 Meiern dieser Vogtei

waren 46 verschiedene Gutsherren beteiligt, die mit verschwindenden Ausnahmen nur Geldrenten bezogen. In der Vogtei Moorriem hatte wieder die Landesregierung den Hauptertrag, die verhältnismäßig geringen Leistungen an andere Gutsherren wurden noch vielfach als Naturaliengefälle gegeben. Von Adligen erscheinen hier: der Junker Harling mit ziemlich starkem Besitz, Börstenböstel, Raden, Schagen mit umfangreichen Einkünften, Junker Ötken, Droft von Münnich, Robrink auf Daren, Westerholt, Züchter vereinzelt, Dorgeloh zum Höven und einige andere. Auch der Dom zu Bremen hatte hier neun Meier und die Lateinische Schule zu Oldenburg vier Röter im Kirchspiel Elsfleth, von denen sie zusammen zwei Taler und zwölf Grote zog. Die Vogtei Moorriem hatte 187 Meier, die der Herrschaft nicht gehörten. In der Vogtei Oldenbrok werden sieben einzeln genannt. In der Vogtei Hammelwarden war nur ein nichtlandesherrlicher Meier, in der Vogtei Strückhausen drei, und auch diese nur mit Kirchenland.

Die Grundherrschaft des Adels und der Kirchen war da weniger entwickelt, wo der Besitz des alten gräflichen Hauses in geschlossenen Massen lag. Die Marschen im Amte Ovelgönne haben nur schwache Spuren nichtherrschaftlichen Grundbesitzes. Soweit unsere Quelle reicht, gewinnen wir den Eindruck, daß der altoldenburgische Adel fast ganz verschwunden ist; andere Namen sind aufgetaucht, im ganzen finden sich nur etwa 24 adlige Grundherren in unserer Quelle, neben ihnen klösterliche und kirchliche Korporationen, bürgerliche und vereinzelt sogar bäuerliche Personen. Der Adel wohnte zum Teil im Auslande und übte von dort aus seine grundherrlichen Rechte aus. Sein Grundbesitz war stark erschüttert, und es ist sehr bezeichnend für die dänische Regierung, daß sie die Beschwerden der Meier über ihre Gutsherren durch die Vögte einfordern ließ: so klagten die Wüstenländer, daß ihre Gutsherren den Säumigen Zwangsvollstrecker in die Häuser legten, die nicht eher von dannen gingen, als bis die Lieferung erfolgt war, daß Sterbe- und Freikaufsgelder von den Herren ganz willkürlich bestimmt würden. Die Zwischenahner wiesen darauf hin, daß trotz des Vorbildes der Regierung, welche für die herrschaftlichen Meier die Frucht- und Korngefälle zu einem leidlichen Taxat und die Leibeigenschafts- und Weinkaufsgelder nach den Grundsätzen des neuen Erdbuchs von 1693 festgesetzt hatte, es die Gutsherren doch selten zu solchen billigen Sätzen kommen ließen und die Leibeigenschaftsgelder nach ihrem Gefallen über das Zwei- und Dreifache steigerten; hatte ein Meier durch seinen Fleiß etwas vor sich gebracht, so nahm es der Gutsherr gelegentlich auf einmal hinweg, und die herrschaftlichen Gefälle konnten nicht pünktlich

abgeführt werden. Deshalb wünschten sie nach Aussage des Vogtes von Zwischenahn den königlichen Meiern gleichgestellt zu sein. Die Vögte waren angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Leistungsfähigkeit der Meier gegen den Staat nicht durch Übergriffe der Gutsherren verringert wurde. Es kam auch vor, daß sie sie geradezu zurückhielten, den Edelleuten die grundherrlichen Gefälle zu entrichten.

5. Die Verfassung der Landgemeinden.

Im Gebiete der Grafschaft Oldenburg tauchen aus dem Mittelalter die bäuerlichen Genossenschaften als Dorfschaften oder Bauerschaften mit Gemeindebesitz in Wald, Weide und Moor und den letzten Spuren einer gemeinen Feldmark auf. Von größeren Marktgenossenschaften scheint keine einzige mehr vorhanden gewesen zu sein.¹⁾ In den Marschen einten die Deich- und Sielinteressen die Bauerschaft, an deren Stelle später besondere Genossenschaften traten. Die Bauerschaften waren Wirtschaftsgemeinden, die nur lose an die Staatsverfassung angehängt waren. Ständische Bildungen des Adels, der Stifter und Städte duldeten unsere Grafen nicht, aber der bäuerlichen Selbstverwaltung in dem eng umgrenzten Rahmen der Bauerrollen traten sie nicht entgegen, wenn sie sich auch das Recht zusprachen, in der gemeinen Mark Neubauern anzusetzen und damit die Nutzung der Vollgenossen zu verkümmern. Ihre Beamten befanden sich daher oft genug in Reibung mit den Bauern, die ihrerseits in der Dorfschaftsverfassung nur den Zweck verfolgten, ihr dingliches Recht an der Mark gegen die vordringenden Ansprüche des Staates zu wahren und die persönliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft der Genossen aufrechtzuerhalten.²⁾ Die Verfassung der Landgemeinden der Geest ruhte im letzten Grunde auf der gemeinsamen Bauermark, in der Marsch auf den Deichen und Sielen. Aber Einflüsse verschiedener Art traten von außen heran. Die Vögte und Untervögte suchten im siebzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ihre Beamtenherrschaft und den Dienstverband des Landesherrn gegenüber den Bauerschaften durchzusetzen, die Kirche wahrte bei den Visitationen ihren Einfluß, und die Grundherrschaft trat mit ihren eigentümlichen Erscheinungsformen Unterschiede bildend zwischen die Bauern. Aber obgleich dieser Stand nach sehr verschiedenen Richtungen durch Staat, Kirche und Grundherr-

¹⁾ Die Aschhauser (Gemeinde Zwischenahn), Borbecker und Mansholter (Gemeinde Wiefelstede) scheinen eine Marktgenossenschaft gebildet zu haben; die Markenanteile befanden sich 1577 aber schon im Sonderbesitz der Bauerschaften. Doc. Graffsch. Oldenburg 1577. — ²⁾ Vgl. Gierke, D., Das deutsche Genossen-

schaft gebunden war, bildete er in den Bauerschaften seine Einheiten und behauptete mit großer Zähigkeit die Selbstverwaltung im Bürgerrecht zur Sicherung des Friedens und zum Schutze des Eigentums sowohl der Gemeinde, als des einzelnen Genossen. Von den Formen, welche die Landgemeinden Oldenburgs im Mittelalter angenommen hatten, wissen wir so gut wie nichts; sie werden nach dem friesischen Rechte und dem Sachsenspiegel ausgestaltet worden sein. Die ersten beglaubigten Nachrichten treten mit den Bauerrollen im sechzehnten Jahrhundert auf, sie mehren sich im siebzehnten Jahrhundert; nehmen wir dazu die Quellen des achtzehnten Jahrhunderts, so können wir uns einen Begriff von der ganzen Einrichtung machen, wie sie zur Zeit der Erstarrung des deutschen Volkstums in dem Jahrhundert nach dem Dreißigjährigen Kriege kaum noch lebens- und entwicklungsfähig da stand. Als im Zeitalter der Aufklärung auch die Beamten von dem wissenschaftlichen Ernst ergriffen wurden, brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die Landgemeindevorfassung zu den Wurzeln des Staatslebens gehört, und Herzog Peter Friedrich Ludwig entschloß sich, für alle Ämter des Herzogtums unter schonfamer Erhaltung örtlicher Eigentümlichkeiten eine durchgehende Gemeindevorfassung zu schaffen. Bis dahin behalt man sich mit den alten Bauerrollen, die vielfach zeitgemäß umgearbeitet waren, aber bei aller Verschiedenheit im einzelnen die bäuerlichen Verhältnisse im großen und ganzen nach gleichen Gesichtspunkten bestimmten. Sie sind die Quelle der folgenden Darstellung. Die Natur der alten Landgemeinden war zugleich wirtschaftlich und öffentlich-rechtlich; die Beamten hatten der Bauerschaft gegenüber die grundherrschaftlichen und die politischen Rechte des Landesherrn zu vertreten. Gleiche Formen der Bauerordnungen treten wohl landschaftsweise hervor, aber sonst herrscht eine erhebliche Verschiedenheit. Außerdem besteht unter den Genossen desselben Bezirks die größte Ungleichheit des Besitzes infolge der verschiedenen Formen der im Laufe der Jahrhunderte entwickelten Abhängigkeitsverhältnisse. Das Bauerrecht einte sie alle, stufte sie aber nach ihrem Anteil an der gemeinen Mark untereinander ab.

Im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv sind gegenwärtig 76 Bauerbriefe, 2 Begräbnisordnungen und 1 Brautschafordnung vorhanden.³⁾ Acht von den Bauerbriefen sind Erneuerungen in derselben Dorfschaft. Rechnet man die Brautschafordnung von Ganderkesee

schaftsrecht I, 589 ff. — ³⁾ Doc. Graffsch. Oldenb. Ortschaften. Die Bauerbriefe von Edewecht (ohne Datum) und Elsfleth (1760) liegen Aa. Innere Landesregierung, Nr. 34. Gedruckt ist nur das sogenannte Ammersche Recht der Kirchspiele Rastede und Wiefelstede, C. C. O. III, Nr. 92, S. 120; Art. 21 des Manuskripts ist weg-

hinzu, so kommen insgesamt 69 verschiedene Ortschaften heraus; aber dabei ist nicht zu vergessen, daß in mehreren Fällen das Bauerrecht vogtei- oder kirchspielweise geordnet erscheint: auf Bockhorn, Burhave, Oldenbrok, Rastede und Wiefelstede fallen zusammen 45 Bauerschaften. Verkoppelt sind in den Urkunden: Abbehauser Groden und Altendeicher, Bäte und Buttel, Loy und Berghorn, Neuenkoop und Buttel, Kirchhatten-Sandhatten-Schmede-Munderloh, Ollen und Glüsing, Popkenhöge-Strückhauser Moor-Coldewey, Rodenkircher Wurf und Hartwarder Wurf, Westenburg und Höven. Dingstede hatte 1711 bis 1713 ein Bauerrecht, ohne eine Rolle zu besitzen; zum Beweise beriefen sich die Eingefessenen auf die Hatter Rolle.⁴⁾ Ferner findet sich eine Nachricht von einem Vertrage der Loyer und Berghorner, den sie 1504 über Scheidungen und Grenzen schlossen; das Kirchspiel Neuenhundert hatte nachweisbar 1573 ein altes Bauerrecht: dort wurden jährlich am 29. Juni vier Geschworene gewählt, die über Straßen, Wege und Stege „Kraft und Pandinge“ hatten und zugleich als Deichgeschworene „up Willekor und Broke“ die Deiche schauten. Durch v. Salem (II. 195, 196) haben wir Kenntnis von „der Mansflether oder Ranzenbütteler Rolle“ von 1580. Erwähnt wird auch eine Rolle von Tettens, ohne daß Genaueres davon mitgeteilt wird. Nach unseren Quellen sind also in etwa 130 Bauerschaften Bauerrollen vorhanden gewesen. Wenn die Dingsteder in ihrem Streite mit einem Eingefessenen (1711 bis 1713) behaupteten, es sei landkündig, daß keine Bauerschaft in beiden Grafschaften und den umliegenden Ländern sei, die nicht das Bauerrecht habe, so wird man eine allgemeine Verbreitung nicht bezweifeln können. Nur im Ammerlande scheint die Selbstverwaltung der Bauerschaften früh durch die Grafen gebrochen zu sein. Wir haben es hier mit einer genossenschaftlichen, halb öffentlich-rechtlichen Einrichtung zu tun, die später besonders wegen der steigenden Einquartierungslast notwendig erschien. Von den erhaltenen Urkunden stammt der vierte Teil aus der Geest, die übrigen gehören nach Stedingen, Moorriem, Jade, Stadland und Butjadingen. Im Lande der Friesen und in den Nachbargebieten hatte sich die Selbstverwaltung in Gemeindefachen und im Deich-, Siel- und Spadenrecht lebendiger erhalten als auf der oldenburgischen Geest. Gering sind zwar die Nachrichten aus der Delmenhorster Geest; es läßt sich aber nachweisen, daß auch hier die Landgemeindevorstellung in der alten Form allgemein durchgeführt war.⁵⁾ Im Amte Wildeshausen waren am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts „seit geraumen Jahren“ in jeder Dorfschaft, neuerdings auch in den

gelassen. — ⁴⁾ Aa. D. L. N., Tit. 9, Nr. 18. — ⁵⁾ Aa. Innere Landesregierung,

zweistelligen Ortschaften, Bauerrichter Ort für Ort. Mumühle, ein einstelliger Hof mit adligen Freiheiten, stand unter der unmittelbaren Aufsicht der Untervögte. Die Einrichtung der Landgemeindeverfassungen war hier ähnlich wie im Oldenburgischen. Ein merkwürdiger Rest hat sich bis auf den heutigen Tag in Zwischenbrücken, einer Sondergemeinde von Wildeshausen, erhalten. Obgleich es ganz unter städtischer Verwaltung steht, werden Jahr für Jahr zwei besondere Vorsteher gewählt und auf dem Rathause verpflichtet. An die Wahl schließt sich ein kleines Bürgerbier an, die Kinder werden mit Kuchen bewirtet und gehen an diesem Tage nicht zur Schule. Aus weit zurückliegender Vergangenheit sind Landpacht, Erbzins und Zinsen von Kapital als Einnahmen der Sondergemeinde erhalten; auch ein kleines Archiv wird sorgfältig in einer Lade aufbewahrt.⁶⁾

In den Urkunden, die größtenteils nur abschriftlich, einzeln im Original erhalten sind, wiederholt sich die Bezeichnung Burrecht, Bauerrecht und Buerrolle, Bauervolle; das Bauerrecht war der Inhalt der Bauervolle. Außerdem kommen folgende Bezeichnungen vor: Ruel, Bauerordnung, Verzeichnis der Broke (Neuenbrok), Bürgerrecht (im Flecken Berne), Polizei- und Bauerordnung der sämtlichen Bauerschaften in der Vogtei Burhave, Bauerbrief, Willkür, Bauerwillkür, Vollmachtsvergleich zu Blankenburg; dazu kommen die Begräbnisordnungen der kleinen Leute von Eversten und Ohmstede und die Brautschafordnung von Ganderkesee. Die Genossen (Großenmeer 1614) sind die Bauern, Röter, Brinksiger; Häuslinge, die bei anderen wohnen, gehören meist nicht zur Genossenschaft. Die Bauerschaft wird oft schlechtweg die „Buer“ oder Bauer, im Flecken Berne Bürgererschaft oder Gemeine, Gemeinde genannt.

Die Aufnahme neuer Genossen war an bestimmte Bedingungen geknüpft. In der Bauerschaft Ruhwarden (1749) und der ganzen Vogtei Burhave (1755) verlangte man die Bescheinigung der ordnungsmäßigen Anmeldung beim Amt und die Ablegung des Huldigungseides⁷⁾. Dies dürfen wir für diese Zeit verallgemeinern. Man prüfte die Legitimation des Einziehenden, forderte ein Führungszeugnis von den Geschworenen derjenigen Bauerschaft, in der er bis dahin gewohnt hatte (Burwinkel 1764) und verlangte von ihm nach dem Eintritt, der nur mit Wissen und Willen der Bauerschaft geschah, eine Abgabe in Bier oder Geld: in der Regel eine Tonne Bier als Bauerammer, der gemeinsam ausgetrunken wurde. In Großenmeer (1614) kamen ein

Nr. 34. — ⁶⁾ Rütthning, G., Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen, Jahrb. XIX, 138 ff. — ⁷⁾ Nach Artikel 1 des Butjadinger Land-

Schinken, ein Brot und drei Schock Eier hinzu; hier war also mit dem Bauerbier ein Bauereffen verbunden. Junggesellen kamen wohl mit einer halben Tonne Bier davon (Abbehausen 1595). In Altenhundertorf (1614) betrug der Bauerammer gar vier Tonnen und einen Hinkemann (wie es scheint = $\frac{1}{4}$ Tonne). Rötter gaben eine halbe Tonne oder einen Henkemann, nach ihrem Vermögen. Die Seefelder Süderaußendeichsleute erhielten (1650) eine Tonne zum Bauerammer und eine halbe zum Willkommen. Begab sich hier ein Heuermann auf eine Bau, so schenkte er nur den Willkommen von einer halben Tonne; Rötter, mochten sie Eigentümer oder Heuerleute sein, gaben wie die Häuslinge eine Vierteltonne. Für das Bier wurden Geldsätze von verschiedener Höhe bezahlt, in der Regel ein Reichstaler. In Ruhwarden (1749) wurde die Stückzahl zugrunde gelegt: für 40 Stück und darüber wurden 2 Reichstaler und dann stufenweise weniger in die Bauerkasse gezahlt. In Ollen und Glüsing (1729) mußte eine junge Wirtin, die in die Bauerschaft eintrat, zum „Willkumst oder Wokenbeer“ anderthalb Reichstaler geben. Auch der Umzug von einer Bau auf die andere innerhalb der Bauerschaft brachte Einnahmen.

Die Rötter waren minderberechtigt, wenn nicht völlig von der Bauerschaft abhängig. Sie standen meist unter dem Gebot ihrer Landherren, ohne deren Erlaubnis sie (in Seefelder Süderaußendeich um 1650) keine Häuslinge bei sich aufnehmen durften; lebte ein Rötter seinem Landherrn mutwilligerweise zuwider, oder beging er gegen ihn etwas Strafbares, so konnten ihm auf der Bau Wege und Stege versagt werden, die ihm dann auch der Nachbar nicht vergönnen durfte. Rötter durften weder eigenmächtig neue Pfade im Roggenmoor machen, noch darauf ihre Schweine, Schafe und Gänse gehen lassen. In Rodenkirchen (1712) mußten die Rötter in der Erntezeit ihren Hausleuten und auch den anderen Bauern zur Verfügung stehen. War ihnen die Arbeit einen Tag vorher angesagt, so durften sie, bei Strafe von 12 Groten in jedem Falle, zu keinem Fremden gehen, wenn sie nicht schon in seiner Arbeit standen. In Ollen und Glüsing (1729) zahlten sie jährlich 4 Grote für jede Ruh zum Bullengelde an die Bauerschaft, in Harmenhausen (1707) für die Benutzung der Bauerschaftshelmer^{*)} beim Torseinfahren für jedes Tagewerk 3 Grote. Sie standen aber unter dem Bauerrecht. Die Brinkstüzer in Bümmerstede (1746) sollten überhaupt keine Pferde auf der gemeinen Weide halten, ihre Rüge bis auf zwei abschaffen und für diese an die Bauern eine Gelbabgabe entrichten. In Berne (1620) wurde für jeden Häusling,

rechts von 1664: C. C. O. III, S. 92 und II, Nr. 1, S. 1. — *) Helmer, Verbindungs-Rüthning, Oldenburgische Geschichte. II.



den man einnahm, ein Schutzgeld von 4 Groten an die Bürgerschaft gegeben, und zwar so oft ein Häusling umzog, und wenn es fünfmal im Jahre geschah; hier durfte niemand mehr als einen Häusling aufnehmen. Fremdes Volk, Bettler, verlaufene Soldaten, Tataren, Zigeuner, Gardenbrüder und anderes Gesindel durfte kein Genosse bei empfindlicher Strafe hausen und herbergen. Adlig freies Gut in Bauernhand schied aus der Bauerschaft nicht aus. Zwar waren Johann und Klaus Hase 1614 nicht zum Anschluß an die Neuenbrocker Bauerschaft zu bewegen, und diese klagte es der Herrschaft, aber die Rolle von 1709 hat Eilert Hase unterschrieben. Die sieben adlig freien Bauern von Edewecht waren nicht zu herrschaftlichen Hofdiensten verpflichtet und nahmen an keiner öffentlichen Steueranlage teil; inwiefern sie zu diesen oder jenen Dorfanlagen beizutragen hatten, mußte gewöhnlich erst untersucht werden. Dennoch verwalteten sie im Reihedienst wie die anderen das Bauerrichteramt.⁹⁾ Die Rötter des roßdienstpflichtigen Gutes Loy waren (1710) verpflichtet, Bächen, Wasserzüge, die Überbrückung des Loyer Moors, Wege und Stege mit Instand zu halten, aber die Bauerschaft hatte kein unmittelbares Recht, sie zu pfänden. Sie meldete Übertretungsfälle dem Gutsherrn, der sie dann zur gleichmäßigen Bestrafung kommen ließ. Wenn Bauern innerhalb der Genossenschaft von gewissen Pflichten befreit wurden, so mußten sie dafür von Zeit zu Zeit eine Abgabe entrichten wie die drei Freien in Ollen und Glüsing (1729), von denen jeder alle fünf Jahre eine halbe Tonne Bier „vor Freiheit und Lediggang“ zu geben hatte. Christian Bunnemann in Großenmeer glaubte in einem Rechtsstreit mit der Bauerschaft (1716 bis 1720) als Besitzer von drei Bauen seine Sache über das Landgericht hinweg unmittelbar an das Obergericht, die Regierungskanzlei, bringen zu können, kam aber nicht damit durch.¹⁰⁾ Hierin liegt eine Erinnerung an das mittelalterliche Recht, daß Besitzer von drei Hufen und mehr im Eigen oder Lehn als Schöffenbare ausschieden und sich der Gemeinde entzogen; die Ritterschaftlichen setzten es später im Westfälischen und auch im südlichen Herzogtum Oldenburg vielfach durch, daß sie nur vor dem Obergerichte zu Rechte standen.¹¹⁾

Nach den Bauerbriefen war das volle Recht der Genossenschaft an den Grundbesitz geknüpft. Der Eigentümer, Meier oder Heuermann

weg. — ⁹⁾ Aa. Innere Landesregierung Nr. 34. Gutachten des Amtsvogts, 1806. Vgl. Aa. O. L. U., Tit. 5, Nr. 6, Protokoll des Landdrosten Rüdigeim, der sie auf Ansuchen der Untertanen der Vogtei Zwischenahn 1637 zu Kriegsführen heranzog, die nicht als Hofdienste gerechnet wurden. — ¹⁰⁾ Aa. O. L. U., Tit. 9, Nr. 18. — ¹¹⁾ Vgl. Stüve, C., Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. S. 116, 117, 122. —

hatte ein Nutzungsrecht an dem Gemeindebesitz, der sogenannten Gemeinheit oder gemeinen Feldmark, die in anderen Gegenden Deutschlands Allmende genannt wurde und aus Heide, Weide, Moor und Holzung bestand. Unsere Bauerbriefe beleuchten auch diese Verhältnisse. In Stadland und Butjadingen muß der Gemeindebesitz der Bauerschaften schon früh verschwunden sein; nur ganz geringe Spuren waren erhalten. In Blexen wurde 1691 wie bisher der Wiemen, ein Stück Land, das jährlich 2 Reichstaler Steuer tat, dem Schulmeister zum Gebrauch überlassen, der dafür mit seinen Schülkinder die Toten zu Grabe singen mußte. Das Reit auf dem Mittellande gehörte den Bauern von Hoffe von Haus aus gemeinsam: 1673 hatte aber jeder dort „seine Teilung“. Wer (1580) in Eckwarden Lehm aus der „gemeinen Lehmkuhle“ grub, mußte das Loch wieder zuschütten. Die Deiche waren der gemeinsame Besitz, an dem sich in den Marschen das Gemeindeleben besonders stark entwickelte; sie waren in Pfänder unter die Hofbesitzer verteilt, die Aufsicht aber war in Stadland und Butjadingen längst den Bauergeschworenen der einzelnen Dörfer entzogen und den Deichgeschworenen übertragen. In Zeiten der Deichbrüche traten die Bauergeschworenen unter den Befehl der Deichgeschworenen. Die Einführung der Kommunionsdeichung nach der Weihnachtsflut brachte durchgehende Einrichtungen, die die Bauerschaft als solche erst recht nichts mehr angingen. In Stedingen nördlich und südlich von der Hunte liest man oft in den Bauerbriefen von einem gemeinen Bauerlande oder Pfluglande. Dies war das zusammenliegende Ackerland, woran die Bauern ihr Sonder Eigentum hatten; aber es fehlte nicht an gemeinen nützlichen Bestimmungen: solange das Korn auf dem Felde stand, war es nicht erlaubt, zwischen den Hocken Ähren zu sammeln und zu „klufen“; die Hecke und Pfähle am gemeinen Bauerlande hatten die Bauergeschworenen instand zu halten; für die Zeit der Ernte wurde die ungehinderte Auf- und Abfahrt gemeinschaftlich geregelt: Gruppen und Fahren mußten dann so geschlichtet werden, daß jeder Bauer frei zu seinem Kamp gelangen konnte. Wenn das Bauerland frei, die Ernte eingefahren war, so wurde die Stoppelweide von allen gemeinsam betrieben. Gemeinsames Heu- und Weideland hat in Stedingen bestanden; es gab aber Dörfer, wo auch hierin die Teilung vollzogen war: „Up Maidach,“ heißt es im Bauerrecht von Nordermoor (1614), „wente wi unse guedt (= Rinder) und perde in de weide driven, bewillekör wi it mit den sempflikten buren, dat ein jeder up sinen blifft; is ein hencckeman bers, de daraver deit.“ In Dalsper hatte 1614 die Bauerschaft „eshlich gemein Bauerland, darauf ein jeder seinen Anteil betrieb“; wer zu viel betrieben hatte, wurde mit anderthalb Tonnen Bier für eine Pferde-

weide „gewillfort“. Wer in Bardenfleth bei der Schauung von den Bauergeschworenen dabei abgefaßt wurde, daß er zu viel Weide betrieben hatte, gab einen halben Henkemann Bier. In Altenhuntorf lag noch bis in das achtzehnte Jahrhundert das Heu- und Weideland in Gemeinheit. Zur Zeit, als das zweite Bauerrecht dieser Bauerschaft verfaßt wurde, eben im achtzehnten Jahrhundert, war gerade eine Aufteilung vorgenommen, ein Verzeichniß sollte der Urkunde noch beigelegt werden. In Ollen und Glüsing durfte 1729 zu Herbstzeiten auf den Stoppeln oder Grammen (= Grummet, Nachmaht), wo „es in Communion“ lag, keiner mehr Vieh treiben als zur Sommerzeit auf den Weiden, oder über Gebühr mehr als sein Nachbar. Die Harmenhauser Bauern bestimmten (1707) gemeinsam, wieviel sie auf das Tagewerk der Weide und Stoppeln treiben wollten; die Grammen zu betreiben, gestatteten sie niemand. In Stedingen an der Ollen war die Deichung Landesfache und stand unter der Aufsicht der Refensmänner. An der Hunte waren die Bauergeschworenen zugleich Deichgeschworene, die Bauerschaften hatten hier ihre geschlossenen Deiche und das Recht zu schauen und zu pfänden. So war es in Neuenhuntorf (1573) und Schlüte (1579), wo die vier Bauergeschworenen mit dem Vogt zusammen die Deiche in Rör legten; in Neuenkoop und Buttell fielen (1606) die Deichbrüche der Bauerschaft zu. Weil Ohmstede (1700) nicht unter des Landes Deichband gehörte, so wurden die Hunte- und Deiche von den Bauergeschworenen geschaut. In Moorriem, Oldenbrok und Großenmeer wurde es vor der Kommuniondeichung ebenso gehalten. Der Vogt gebot, die Bauergeschworenen trieben zur Deicharbeit und brüchten die Säumigen oder Fehlenden. Siele waren Bauerwerk.

Auf der Geest war durchweg in allen Bauerschaften Gemeindefeß vorhanden. In Rastede und Wieselstede hatte (1614) die Gemeinde ihre Heide und Weide von alters her frei gebraucht, wurde aber nun von neuen „Einkommlingen“ vielfach verkürzt. Grub einer etwas in der Gemeinheit auf oder hegte er etwas zu, ohne die Obrigkeit und die Gemeinde gefragt zu haben, so hatten die Bauerschaften das Recht, es wieder niederzureißen. Die Hatter setzten 1699 fest, daß die Bauern kein fremdes Vieh in ihre „Wüsting“ anzunehmen brauchten; sie sollten die gemeine Tränke ausschließen, auf ihren Austraifen durfte keiner Plaggen oder Schollen mähen. In Ohmstede ging (1700) das Vieh der Bauern in gemeiner Weide durcheinander. Die Schauung nahmen die Bauergeschworenen vor, um den Viehbestand der einzelnen festzustellen und zu brüchen, wenn jemand zu viel aufgetrieben hatte; die Schauung wurde erst unmittelbar, bevor man hineinging, angesagt, um die Übertreter zu überraschen. Auch hier achteten die Bauer-

geschworenen darauf, daß niemand sein Vieh auf die Stoppeln des allgemeinen Ackers trieb, bevor die Hocken abgefahren waren. Durch die Bauerordnung von Loy und Berghorn (1710) erhalten wir einen klaren Einblick in die dortigen Gemeinheitsangelegenheiten. Wie von alters her wurde die gemeine Heide und Weide beider Bauerschaften frei gebraucht, sie war auch den Röttern von Loy und Berghorn, aber nur mit Drift „bis an die Schanze“ gestattet, sie waren also räumlich abgegrenzt; die Loyer Moorkötter waren ausgeschlossen. Weil auch hier die Bauern durch neue Ankömmlinge bis dahin viel verkürzt und durch Ausweisung und eigenmächtige Zugrabung sehr beengt worden waren, so gingen sie wegen Scheidung, Grenzen, Viehdriften, Heidemähens und auch sonst auf die Bestimmungen eines alten Vertrages der Loyer und Berghorner von 1504 über die Scheidungen und Grenzen zurück; es wurden Merksteine mit Löchern gesetzt und so die Grenzen, insbesondere auch gegenüber dem ersten Fischteiche des Gutes Loy, genau festgelegt. In den Gutsgarten durften Bauernhunde nicht kommen; es stand dem Kanzleidirektor von Detken frei, ihnen „zur Warnung“ Hagel in die Lenden schießen zu lassen; deshalb sollten die Eigentümer ihre Hunde lähmen oder in guter Verwahrung halten. Niemand sollte sich unterstehen, ohne Vorwissen der Obrigkeit und der Gemeinde aus der Gemeinheit etwas zu graben und zuzumachen. Würde dagegen gehandelt, so sollte die Gemeinde Macht haben, es wieder niederzureißen, Anpflanzungen wieder zu entfernen und den Täter zur Bestrafung anzuzeigen. Und man machte sogleich Ernst damit. Wer sich bis dahin schon ohne obrigkeitliche Erlaubnis in der Loyer gemeinen Weide niedergesetzt und gebaut hatte, sollte das Haus wieder abbrechen und sich andernwärts hinweisen lassen. Der Besitzer des Gutes Loy, der als Kanzleidirektor hierüber dienstlich sein Gutachten abzugeben hatte, meinte, diese Leute kämen doch in eine schlimme Lage und könnten nicht ohne weiteres neu bauen; man solle eine anderweitige Abfindung der Gemeinde ermöglichen. Niemand sollte nach dieser Bauerordnung Heide verkaufen und vertauschen; auf dem gemeinen Loyer Esch durfte keiner unter die Roggenfaat „quade Blumen“, Unkrautsamen, mit einfallen lassen. Den Interessenten, die Land auf dem Esch hatten, war es erlaubt, ihr gesamtes Vieh insgemein auf die Stoppeln zu treiben; wer dort kein Land hatte, mußte sich dessen enthalten. Die Westerstedter hatten (1746) in ihrem Entwurf eines Bauerrechtes die auch anderswo wiederkehrende Bestimmung, daß dem verderblichen Holzhauen gewehrt werden sollte; im übrigen wurde den einzelnen ihr Anteil Bauholz zugewiesen. In Wüfing (1766) wurden die Bauergeschworenen gerichtlich verpflichtet, die Aufsicht über die Einfriedigungshagen, Säune und

Gräben zu führen, damit die Kinder im Sommer das Vieh nicht zu hüten brauchten und in die Schule gehen und lernen könnten. Die Gaar (den Ruhmiff) durfte niemand aus der Gemeinheit zusammenbringen und wegfahren. Nach dem Bauerrecht der Bümmersteden (1746) durften die Rüge erst vom Maitag an auf die Weide getrieben werden, damit die Pferde sich um so viel mehr bessern könnten. Wenn sich in Bockhorn und Zetel aus den Bauerbriefen eine Gemeinheit nicht nachweisen läßt, so folgt daraus nicht, daß sie dort nicht bestanden hat. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß auf der Geest fast allenthalben, in Stadland und Butjadingen nur wenig Gemeindeländ nachzuweisen ist, und daß in Stedingen und den vier Marschvogteien mindestens die Einrichtung der gemeinsamen Stoppelweide, die letzte Spur der Feldgemeinschaft, bestanden hat; in einzelnen Fällen ließ sich feststellen, daß die Bauerschaften auch hier Gemeineweide gehabt haben. Überall unterlag die Verwaltung der Gemeinheit den Organen der Bauerschaft, den Bauergeschworenen, welche Ansiedelungen in der Mark nur dann zulassen mußten, wenn die Obrigkeit sie angeordnet hatte. Dies geschah so viel, daß die Bauern im Kirchspiel Westerstede den Nutzungswert ihres Markenanteils sehr gering anschlugen.¹²⁾

Die Befugnisse der Bauerschaftsvorsteher hatten auf der Geest einen größeren Umfang als in der Marsch, wo übrigens die Aufsicht über die Deiche und Siele in den Händen der mit dem Pfändungsrecht ausgestatteten Deich- und Sielgeschworenen lag. Für die Vertreter der Bauerschaft kommen verschiedene Bezeichnungen vor: in der Regel Swaren, Buerwaren, Bauergeschworene, einer oder mehrere, in Eckwarden (1580) Pfuhrrichter. In Hoffe (1673) und anderswo sollten Bauergeschworene allezeit ein Hausmann und ein Rötter (Röttter) sein. Der Bauerbote hieß der Bauerkündiger. In Alse (1742) wechselte die Oderschaft jährlich wie sonst; die Bezeichnung Bauergeschworene kommt aber auch hier vor. In Ruhwarden (1749) findet man Bauerauffseher. In der Vogtei Burhave stand an der Spitze jeder Bauerschaft ein Hausmann oder Heuermann nebst einem Rötter oder Einhäusling; der Hausmann war der Bauergeschworene (auch Bauerauffseher genannt), der Rötter der Bauerkündiger. In Boitwarden (1757) mußten die vier Elterleute, auch Bauergeschworene genannt, in der Reihe nebeneinander wohnen. In Berne (1620) gab es zwei Bürgermeister, von jedem Ende des Fleckens einen; kein Häusling konnte Bürgermeister werden. In manchen Gemeinden trat zu den Geschworenen ein Bauermeister. In Schlüte (1597) begegnen vier Schwaren und zwei Bur-

¹²⁾ Landbeschreibung, 1681.

mester, den beiden Enden des Dorfes entsprechend, die Bauermeister durchaus abhängig von den Bauergeschworenen; ähnlich war es in Harmenhausen, wo es Binnen- und Butenswaren gab. In Neuenkoop und Buttel gab es drei Geschworene und zwei Bauermeister, und so geht es fort durch die meisten Bauerbriefe. In dem Artikel 21 des Rechtes von Rastede-Wiefelstede¹³⁾ werden „twe Mans“ erwähnt. Weil in diesem Bauerrechte, dem einzigen der von Detkenschens Sammlung, gerade der Artikel 21 der Handschrift fehlt und sonst keine Gemeindebeamten vorkommen, so macht es den Eindruck, als ob man der Bauergeschworenschaft an sich die gesetzliche Bestätigung versagen und sie nur von Fall zu Fall bestätigen wollte. Darin spiegelt sich der privatrechtliche Charakter der ganzen Einrichtung, die doch auch eine gewisse staatliche Bedeutung schon damals hatte. Von der modernen Auffassung der Gemeinde war man also noch sehr weit entfernt. In Dalsper, wie auch sonst in Moorriem, und in Ohmstede hießen (1700) die Geschworenen Ratleute, in den Kirchspielen Bockhorn und Zetel und in dem abgelehnten Entwürfe der Westersteder (1746) Bauerrichter. Linswege hatte 1671 Straßen- und Bächenrichter.

Überall in den Rollen ist von einer Wahl der neuen Bauergeschworenen die Rede, obgleich innerhalb der Bauerschaft von Nachbar zu Nachbar der Reihedienst galt. Der Geschworenschaft durfte sich niemand entziehen. Die Wahl fand in der Regel am St. Petritage, dem 29. Juni, mehrfach am dritten Pfingsttag, in Ohmstede Johannis statt; die Bürgermeister von Berne wechselten auf Fastelabend. In Ellwürden wurde die Wahl bei der letzten Tonne des Bauerbiers vorgenommen. Unvermögende Leute, Witwen, Untervögte waren in der Vogtei Burhave ausgeschlossen; in Boitwarden (1757) mußten die Elterleute mindestens drei Jück Land besitzen. Der Stand der Räter war gewöhnlich unter den Bauergeschworenen vertreten, weil ihre Zahl sich mehrte. Die Geschworenen waren zur Zeit ihres Amtsjahres von allen Bauerwerken und Handdiensten befreit. Wenn in der Bauerversammlung am Bauerstuhl die alten Bauergeschworenen die Jahresrechnung abgelegt hatten, übernahmen die neuen nach ihrer Vereidigung durch den Bauermeister oder einen der ältesten Bauern die Bauerkasse und die Bauerlade mit der Bauerrolle. Vom Amt wurden die Bauergeschworenen nicht verpflichtet; von ihrer Wirksamkeit erfuhr es in der Regel kaum etwas. In Loy und Berghorn (1710) wurden übrigens die Bauer- und Weggeschworenen von der Bauerschaft ohne förmlichen Eid verpflichtet. Die Bauergeschworenen hatten die Pflicht schleuniger

¹³⁾ Siehe oben Note 3.

Hilfe, wie die Tribunen im alten Rom. Es heißt in der Rolle von Oldenbrok (1614): sie sollen bei Not und Gefahr sich so schnell versammeln, „as de wind weihet, de hane freihet und ein ogenblick in dat ander sleihet“. Wenn auch ihr Vogt spöttisch meinte, einen solchen Eid könnten sie gar nicht halten, es müßte denn nach des Doktor Faustus Manier zugehen, so erkennen wir doch in dieser alten Formel den Ernst der Bauern, die durch Willkür zur Verteidigung des Lebens, der Ehre und des Gutes ein ehrwürdiges Recht geschaffen hatten. Den Bauermeister weisen die Rollen meist unter den Befehl der Geschworenen, ohne deren Wissen und Willen er keine Kündigung der Bauern ändern durfte;¹⁴⁾ er mußte den Geschworenen „in allem Billigen und nach Gebühr,“ gutwillig Gehorsam leisten, auf ihren Befehl die Pfändung vornehmen und beim Bauerbier Ordnung halten. Er verhinderte am Bauerstuhl Beschwerden über die Geschworenen. Er „rechnete Mannzahl“, wenn die Bauern zur Versammlung zusammentraten, und auf Befehl der Geschworenen noch einmal bei jeder Tonne Bier; denn man hielt darauf, daß alle bei einander blieben.

Die Bauergeschworenen oder Bauerrichter verwalteten das Bürgergericht,¹⁵⁾ sie hatten das Recht, zum Bauerstuhl die Bauern zusammenzukündigen; sie boten die Leute zum Bauerwerk an Deichen, Sielen, Wegen, Stegen, Brücken, Wasserzügen auf, sie brüchten und pfändeten im Namen der Bauerschaft Säumige und Fehlende. Die Strafen bestanden in Bier noch über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus, oder in Geld. Das Bauerbier war eine ständige Einrichtung, aber die großen, ausschweifenden Zechgelage des siebzehnten Jahrhunderts machten allmählich einer maßvolleren Geselligkeit Platz, zumal da die Ansprüche der Armenpflege stiegen, der vom Statthalter Graf Lynar um 1755 bei der Bestätigung der Bauerrollen die Brüche der Bauerschaften meist überwiesen wurden. In Loy und Berghorn (1710) machte man es noch anders: die Bauerschaft trat Pfingsten beim Bauerstuhl zusammen, dann wurde die Büchse geöffnet und nach der Rechnungsablegung der Überschuf „unter die Hausleute vor voll und die Rotere zur Halbscheid geteilt“; somit waren alle an der Eintreibung der Brüche interessiert. In Rodenkirchen (1712) hatten die Bauergeschworenen, denen wie anderswo die Feuerpolizei zustand, das Wroge-

¹⁴⁾ Rolle von Neuenkoop und Buttell (1606), eine niederdeutsche Fassung der Schlüter Bauerordnung von 1597. — ¹⁵⁾ Im Münsterlande sprach man vom ambulatorium officium des Bauerrichters: Engelle, Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg, Jahrb. XVII, 237.

recht, d. h. sie prüften bei Kaufleuten und Krämern die Maße und Gewichte.

Die letzte Entscheidung ruhte beim Bauerstuhl, d. h. bei der Bauerversammlung, in der kein Unterschied von Freien und Unfreien, wohl aber von Hausmann und Heuermann, Bauer, Rötter und Brinkfiser gemacht wurde. Jede Bauerschaft hatte ihren Bauerstuhl, wo das Bürgergericht gehalten wurde, für sich. Wenn die Großenmeerer (1614) zusammen mit den Oldenbrokern Vogteigeschäfte, besonders in Siefachen, zu erledigen hatten, so hielten sie ihren Bauerstuhl „in Oldendorpe uff Saligen Henrich Hasen Hoffe“. In Dalsper (1768, zweite Rolle) war der Bauerstuhl wie eine Kruggerechtigkeit von der Bauerschaft in Erbheuer ausgetan. Die Kündigung mußte im Hause vor dem Herde und nicht vor der Tür oder auf der Straße, nicht an Sonn- und Feiertagen, auch nicht zur Pflug- und Erntezeit, und nicht durch Kinder, sondern durch verständige Erwachsene geschehen. Einer meldete es schnell dem anderen, entweder mündlich oder durch einen Zettel, der herumgeschickt wurde; man trug auch wohl ein Kerbholz schnell von Haus zu Haus; der letzte, der auf diese praktische Weise gekündigt war, trug es zum Bauergeschworenen zurück. Wer eigenen Rauch hatte, war verpflichtet, zu erscheinen. In der Regel mußte der Hauswirt selber kommen; Frauen, die den Hof hatten, ließen sich durch ihren Sohn oder den stärksten Knecht vertreten. Jungen und Mädchen gehörten nicht dahin; denn der Bauerstuhl sollte nicht zum Kinderspiel werden. Die Frauen erhielten hier und da Zutritt. In Hoffe (1673) legte man Wert darauf, daß überhaupt aus jedem Hause ein Vertreter erschien: „und wo der Hauswirt nicht zu Hause ist, so soll die Wirtin oder von den Kindern ein zum wenigsten sich einstellen; wer gar ausbleibt, soll verbrochen haben 6 Grote.“ In der Burwinkeler Ordnung von 1764 heißt es: „Wer seine Frau, Kinder oder Gesinde allzu oft auf den Bauerstuhl schickt, wenn gekündigt wird, während er doch zu Hause ist, und eine Gewohnheit daraus macht, zahlt 8 Grote zur Strafe.“ In Wüstring (1766) sollte sich bei Verhinderung des Bauern seine Frau oder sonst jemand aus seinem Hause einfinden und anzeigen, warum er selbst nicht kommen konnte. War die Frau im Kindbette, so wurde der Mann sechs Wochen von allen gemeinen Kirchspiel- und Bauerwerken befreit; nötige Geldsachen waren ausgenommen. Jeder Bauer mußte vor dem Glockenschlag erscheinen, damit die Bauerschaft nicht auf einen einzigen zu warten brauchte. (Rodenkirchen 1712.) Der Bauerstuhl wurde nach einer Geschäftsordnung gehalten. Der Bauermeister oder ein Bauergeschworener klopfte mit dem Stock auf den Tisch und gebot Ruhe;

den Stock durfte niemand bei Strafe von 12 Grosen anrühren, viel weniger von der Stelle oder vom Tische nehmen. Es wurde in aller Form verhandelt; ohne Wissen und Willen des Vorsitzenden durfte niemand einem anderen ins Wort fallen oder „Fürsprach“ sein. Beschlüsse wurden nach der Mehrheit gefaßt. War vor Beginn der Sitzung Mannzahl gehalten, dann mußte (Oldenbrok 1614) der Bauernmeister auf Geheiß der Bauergeschworenen einen aus dem Haufen namhaft machen, der vor sie trat und „das Bauerrecht sagte“; wußte er nicht recht Bescheid, „so ging es auch nicht ohne Strafe ab“. War beim Wechsel der Bauergeschworenen der Bauerbrief verlesen und die Bauerlade übergeben, so wurde zum Schlusse gefragt, ob noch einer aus der Versammlung eine Klage anbringen wollte.

Die Pflichten der Bauergeschworenen erstreckten sich vor allem auf Erhaltung der Wege, Stege, Steinstraßen, Sichter (dies waren hölzerne Durchlässe unter den Wegen), Höhlen, Fußpfade, Kirchstege, Helmer, Brücken, Heidedeiche, Zuggräben, der Sieltiefe, der Flur- und Aldergrenzen. In Hoffe besserte die ganze Gemeinde die Schule, wenn sie haufällig war, durch die Bauergeschworenen; die durchgehenden allgemeinen Herrschaftswege unterlagen gleichfalls der Aufsicht der Bauergeschworenen. Die Bauerwege waren in Pfänder eingeteilt und mußten von Zeit zu Zeit geeggt und die Löcher geschlichtet werden. Die Arbeiten wurden nach dem Wüppenregister verteilt, und jeder Bauer mußte seine Schläge zu „Schwarer Lobe“ machen. Die Strafen trieb der Bauerngeschworene ein, er pfändete und verkaufte die Pfänder. Wurde die Arbeit nach der zweiten Pfändung nicht gemacht, so kam die Sache in Elsfleth (1614) an das Kirchspiel. Bauergeschworene, die sich vergingen, wurden doppelt gebrücht. Daß nicht zuviel gebrücht wurde, daran hatten die Bauern selbst ein Interesse. „Wir schätzen nur,“ erklärten die Elsflether, „wenn wir großes Recht dazu haben; unser Vermögen ist nicht so groß, daß wir uns viel schätzen können.“ Eine Gemeindefasse in unserem Sinne zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse gab es nicht, da Wege, Brücken, Dämme und dergleichen von den Genossen im Bauerndienst gemacht wurden. Brüche wurden in der Regel gemeinsam vertrunken. Wollte jemand die Brüche oder was er sonst nach Inhalt des Bauerbriefes zu geben schuldig war, nicht in Güte abtragen und bezahlen, so wurde alter Gewohnheit nach auf ihn ein Bauernzug getan: die Hausleute wurden sämtlich auf den Bauerstuhl von den Bauergeschworenen bei Strafe einer halben Tonne Bier zusammengekündigt, zogen in eigener Person auf den Hof des Widerspenstigen und halfen die Pfändung verrichten. Der Bauernzug mußte aber von den Bauergeschworenen vorher beim Gericht an-

gemeldet werden (Seefelder Süderaufendeich 1650, Ollen-Blüfing 1729 und sonst).

Groß war immer die Sorge um die Sicherung des Eigentums. „Diebstahl ist leider Gottes,“ so klagt ein Moorriemer Bauerrecht (Sievert Stedings Ratmannschaft, 1614), „an diesem Orte so gemein, daß ein ehrlich Hausmann nicht kann vertedigen binnen und buten, es sei Hocken auf dem Felde, halbe Viemen Roggen auf den Roggenmören, Kohl auf den Höfen, Gänse Hühner, Enten.“ Zur selben Zeit heißt es in der Rolle von Großenmeer: „Wenn wir einen befinden, der uns bei Nachtzeiten unsere Hocken von den Stücken und unsere Gänse aus den Raben stiehlt, nachdem wir wohl bisweilen auf Anseres gnädigen Herren Hofdienst gewesen oder sonsten uns müde gearbeitet haben, daß wir nachts nicht wachen können, wan wir so einen befinden, dar drinke wir eine Tunne Beers uff, aber doch Anseres gnädigen Herrn broke dar außen bescheden.“ Die Bauerschaft mußte sich gegen das Landabpflügen, das heimliche Melken der Kühe, Betrug und Diebstahl zu schützen suchen; denn in Zeiten des sittlichen Verfalls versagte die Justiz, und in Kleinigkeiten scheute man die hohen Gerichtskosten. So kam es, daß von altersher die Bauerschaften selbst eine Gerichtsbarkeit ausübten, die bisweilen allerdings recht kurz mit den Übeltätern umsprang und wohl vorbeigreifen konnte. So bestimmte die Bauerrolle von Burwinkel (1764) folgendes: „Wird einer des Diebstahls nur beschuldigt, so trinken die Bauern eine Tonne Bier auf ihn.“ Erwies er nachher seine Unschuld, so konnte er sich wegen der auf ihn getrunkenen Tonne Bier an den halten, der ihn beschuldigt hatte. Fast in allen Bauerbriefen wurde es unter Strafe gestellt, wenn jemand unter der Predigt oder sonst in Abwesenheit des Wirtes und der Wirtin den Kindern oder dem Gesinde durch „Tollerei“ etwas abzuwickeln versuchte. In manchen Bauerrollen findet sich die Bestimmung, daß keiner auf dem Felde Garben verschenken sollte, damit nicht unter solchem Scheine anderer Leute Früchte mit weggegeben würden. Beim Hause konnte jeder verschenken, soviel er wollte: da wurde Mildtätigkeit gegen Bedürftige geradezu verlangt. Die Achtung vor fremdem Eigentum wurde immer wieder eingeschärft. In Loy und Berghorn durfte niemand Steine auf des anderen Acker sammeln und fortnehmen. Das Verfahren bei Diebstahl war verschieden, insofern nicht überall die Bauerschaft unmittelbar strafte. Den ersten Angriff auf den Verbrecher hatten aber immer die Bauergeschworenen. In Blexen (1691) rückten, wenn etwas gestohlen und Anzeige bei den Bauergeschworenen gemacht war, zehn bis zwölf Mann aus der Bauerschaft unter Führung der Bauergeschworenen aus und durchsuchten in allen Häusern der

ganzen Bauerschaft alle Winkel, Risten und Kasten. Fand sich das Gestohlene, so war es der Obrigkeit bekannt zu geben. „Dann soll mit obrigkeitlicher Erlaubnis die ganze Bauerschaft wegen ihrer Mühe bei der Haussuchung auf den Dieb eine Tonne Bier trinken, vorbehaltlich herrschaftlicher Brüche.“ Anderswo nahm die ganze Bauerschaft die Haussuchung vor, und die Anzeige bei der Obrigkeit wurde erst dann erstattet, wenn der Dieb zweimal erfolglos mit Bier bestraft war. In Loy und Berghorn (1710) wurde der Dieb mit einem förmlichen Bauerschaftsbann belegt: niemand durfte ihm Feuer zukommen lassen, mit ihm aus der Kanne trinken, kein Krüger durfte ihm Bier verabfolgen, in keiner Bauerversammlung sollte er geduldet werden, niemand ihm etwas leihen oder mit ihm verkehren, bis er sich drei Jahre im Leben und Wandel unsträflich verhalten und der ganzen Bauer Abbitte getan und Besserung gelobt hatte. So milde war man aber gegen die Diebe in anderen Bauerschaften nicht; ein unverbesserlicher Verbrecher wurde als untauglicher Genosse ausgeschlossen; wich er nicht, so kamen (in Ellwürden 1670) sämtliche Bauern und rissen ihm das Haus nieder. In der Rolle von Hammelwarden (1614) heißt es: „Wer stiehlt, nachts des anderen Rüche melket, muß der Bauer eine ganze, halbe oder henkeman Tonnen Biers geben, nach Gelegenheit. Stiehlt er mehr, so wird er gänzlich von der Baur aus der Bauerschaft vorwillkört und sein Haus niedergerissen.“ Die Obrigkeit konnte ein solches Auftreten der Bauerschaft natürlich nicht dulden und unterzog deshalb die Bauerrollen einer Durchsicht. Ein für den Rechtsbegriff des Abhandenkommens interessanter Brauch bestand in der Bauerschaft Dalsper:¹⁶⁾ „Ist etwas verloren,“ so heißt es in einer alten Aufzeichnung mit einer Bemerkung von Kanzler Protts Hand, „und gesteht niemand, daß er es gefunden hat, so halten sie zwei Finger auf und schwören, wünschen auch dabei, daß der, so es habe, kein Gedeihen oder Segen haben solle.“ Dies nannten sie „verrecken“.

Manche Streitigkeit schlichteten die Bauern durch ihre Organe auf einfache Weise unter sich, und die Gerichte blieben von vielen Kleinigkeiten verschont. Daher sah das Landgericht von Neuenburg im achtzehnten Jahrhundert das Bauerrecht immer mit freundlichen Augen an und war der Meinung, daß man den Bauern ihre Selbstverwaltung nicht verkümmern sollte. Denn überall trat in den Bauerordnungen die Absicht hervor, „desto schiedlicher und friedlicher miteinander zu leben“. Beleidigungen und Körperverletzungen gehörten vor die ordentlichen Gerichte. Wer vor die Bauer eine Klage brachte, die er nicht

¹⁶⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Kirchspiel Bardenfleth.

erweisen konnte, gab eine Vierteltonne Bier (Neuenbrof 1709). Die Bauern von Elsfleth (1614) richteten Uneinigkeit, die durch Rufen und Schlagen entstanden war. In Loy und Berghorn (1710) begegnet uns ein Schiedsgericht in folgender Form: War ein Schaden angerichtet, so schätzten ihn die Bauergeschworenen; hatte jemand etwas gegen sie einzuwenden oder sonst kein Vertrauen zu ihnen, so wählte jeder Teil einen Unparteiischen. Waren nun diese beiden einig, so blieb es bei ihrer Entscheidung; waren sie verschiedener Meinung, so wählten sie einen Dritten hinzu, der den Ausschlag gab.

Die Bauerschaft nahm den Genossen in heilsame Zucht. Dabei schlossen die älteren unserer Bauerrollen das religiöse Moment aus. Zuerst finden sich in der von Berne (1620) Bestimmungen mit kirchlichem Charakter. In den Fasten, „darin man für anderen Zeiten fleißiger das Leiden unseres Herrn Jesu Christi begehen und betrachten soll“, wird das leichtfertige Treiben verboten, dem man auch sonst einen Hemmschuh anzulegen suchte; einheimische oder umherschweifende Spielleute dürfen dann „ihr grobes Spielwerk, als Trommeln, Trompeten, Sackpfeifen, Schalmeien und andere weitklingende Instrumente bei Bürgern und in Krügen nicht gebrauchen“. Erst seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts tritt in den Bauerbriefen die Absicht, durch die Religion auf die Leute einzuwirken, in den Vordergrund. In Blexen (1691) wurde gottseliges, ehrbares Leben geboten, „damit wir einen gnädigen Gott im Himmel haben, der die Landstrafen abwende“. Die Bauern sollen ihre Kinder zu Gottes Ehre und in Zucht und Vermahnung zum Herrn erziehen, auf Sonn- und Feiertage halten, aus jedem Hause wenigstens einer der Predigt beizohnen und bis zum Schlusse des Segens bleiben. Die Bauergeschworenen strafte mit 6 Groten den Verächter des Gottesdienstes. An Sonn- und Festtagen sollte der Bauer Pferde und Wagen weder selber gebrauchen, noch für Geld an andere verleihen; Armen durfte er sie aber mit Erlaubnis der Obrigkeit nach dem Gottesdienste überlassen. Wer in Rodenkirchen (1712) die Sakramente verschmähte und den Gottesdienst mied, den besprachen die Bauergeschworenen und brüchten ihn das erstemal mit 12, dann mit 24 und 36 Grote; half alles nichts, so zeigten sie ihn bei der Obrigkeit an. In Harmenhausen (1707) hatten die Bauern eine befremdende Bestimmung in ihre Rolle aufgenommen: „Jeder ist gehalten, wenn er etwas Anchristliches an seinem Nachbar oder an einem anderen, der in der Bauerschaft wohnt, verspüret, denselben fleißig zu ermahnen, davon abzustehen oder daferne er solches Ermahnens nicht achten würde, soll er es dem Priester anzeigen.“ Wer in Loy und Berghorn (1710) an Sonn- und Feiertagen unzulässige Hausmannsarbeit

tat und die Predigt ohne Ursache versäumte, gab 24 Grote zur Strafe. Wer sich im ganzen Jahre nicht zum heiligen Abendmahl einfand, verfiel der Bauerschaft mit 2 Reichstaler Strafe und wurde von den Bauergeschworenen der Obrigkeit angezeigt. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen vor dem Landgerichte wurde danach bemessen, ob sie regelmäßig Sonntags zur Kirche gingen und ein- oder zweimal das heilige Abendmahl nahmen.

Die Fürsorge für den Schulunterricht tritt naturgemäß in den Bauerrollen wenig auf, weil dazu besondere Schuljuraten da waren. In Blexerland (1732) schärften die „sandigen Bauerleute“ den Genossen die Schulpflicht der Kinder vom vollendeten sechsten bis ans dreizehnte Lebensjahr ein; statt 3 Grote wie bisher sollten nun an die Priesewarder Schulgeschworenen 6 Grote gegeben werden; die Bauergeschworenen hatten für gute Riecke und Stege zu sorgen, damit die Kinder sowohl im Winter als im Sommer zur Schule kommen könnten. In Wüfing (1766) wurden die Kinder im Sommer vom Viehhüten befreit, damit sie die Schule nicht versäumten.

Bei ansteckenden Krankheiten, in Not und Tod stand einer dem anderen bei. Da galt das Recht der Nachbarschaft. Den Feigen tritt die Rolle von Neuenkoop und Buttell energisch entgegen: „Wenn ansteckende Krankheit, Pestilenz und dergleichen uns heimsuchen, so sollen und wollen wir insgesamt einer dem anderen in Not und Tod beistehen, wie Christen gebühret; wer sich davon zurückzieht, derselbe soll hienechst niemals unter den Bauern geduldet, sondern von ihnen ausgestoßen werden.“ Wurde in Abbehausen (1595) ein Bauer krank, so mußte ihn aus jedem Hause einer besuchen; für Pestzeiten eine höchst bedenkliche Maßregel. Gegen die Ehre, die ihm auf seines Lebens letztem Gange erwiesen wurde, war der Bauer nicht gleichgültig. Ob der Tote reich oder arm war, es mußte aus jedem Hause in der Regel eine erwachsene Person, auch wohl Mann und Frau, folgen. Nach der Leichenpredigt durfte in Blexen (1691) keiner wieder nach dem Sterbehause gehen, er wäre denn dazu aufgefordert. Es ist ein guter Zug im Wüftinger Bauerrecht (1766), wenn es dort heißt: „Da häufig bei Beerdigung geringer und armer Einwohner sehr wenige Leute der Leiche folgen, so soll von denjenigen, die zum Begräbnis gebeten werden, aus jedem Hause einer mitgehen.“ In vielen Bauerordnungen traf man die Bestimmung, daß die Überschüsse der Bauerkasse zu Notholzdielen für Armenfürge verwendet werden sollten. Für die angemessene Bestattung armer Leute sorgte also die Bauerschaft. Es mag noch interessant sein, daß in Blexen (1691) von dem Sterbehause aus zur Leichenwache vier Personen bei Erwachsenen, drei bei Kindern aus der nächsten

Nachbarschaft aufgeboten wurden. Der Kirchhof, „allwo unsere seligen Verstorbenen ruhen“, wurde allenthalben in Ehren gehalten. Fand man Vieh darauf, so wurde es von den Bauergeschworenen geschüttet und mußte für den Betrag des Strafgeldes wieder ausgelöst werden. Die Wege und Stege, auf denen die Toten zum Kirchhof geführt wurden, mußten stets in Ordnung gehalten werden.

Noch manche anderen Interessen zog die Bauerschaft in den Bereich ihrer Pflege und Aufsicht. Im Vordergrunde stehen hier wirtschaftliche Fragen. Der Zuchstier und der Zuchteber wurden von allen gemeinschaftlich gehalten; der Reihe nach wechselnd, kamen alle heran. In Altenhuntorf, im achtzehnten Jahrhundert, mußten zwei Bullen und ein Hauer gehalten werden, auf Petri Tag (29. Juni) erkannte die ganze Dorfschaft sie für tüchtig oder verwarf sie; wer an der Reihe war, mußte bessere anschaffen, wenn die bisherigen abgekört wurden. Wollte sich ein Hauswirt dem Willen der Gemeinde nicht fügen, so erging die Anzeige an den Beamten, der die Berufung entgegennahm und entschied. Die Bullen und der Hauer durften an niemand außerhalb des Dorfes verliehen werden; wer sie gebraucht hatte, mußte sie wieder in sicheren Gewahrsam abliefern und durfte sie nicht einfach auf die Straße jagen. In Neuenkoop und Buttell (1606) mußte jährlich in jedem Dorfe ein „wohlgeschickter zweijähriger Bauerbulle, zwei Ellen hoch von guter Art und nicht vom Geestschläge, angeschafft werden“ und sollte „keinen vorbeigehen“. Wer in Dalsper (1768, 2. Rolle) den Bullen hielt, genoß von dem Erbheuerzmann des Bauerstuhles jährlich auf Petri 4 Taler Gold als ständige Grundheuer, welche die Interessenten einmal den Bullenhaltern zuerkannt hatten. Gemeinsame Hengsthaltung wird in keiner der erhaltenen Bauerordnungen erwähnt. Totes Vieh mußte schleunigst begraben werden. Ein stehendes Taubenhaus sollte in der Burhaver Vogtei (1755) niemand halten, der nicht eine Hoffstelle mit wenigstens 50 Stück Land besaß. Wer ein Elstern-, Krähen- oder Rabennest auf seinem Hofe oder seiner Bau duldete, gab in Neuenbrol (1709) für jedes Nest an die Bauer 12 Grote. Schweine mußten allenthalben im Frühjahr und im Herbst geringt werden, sie erhielten einen Ring von Eisendraht durch die Nase, damit sie nicht wühlen konnten. Die Dienstboten sollte man einander nicht abspenstig machen. Gute Nachbarschaft galt überall als wünschenswert. Eine haupolizeiliche Anordnung in Berne (1620) verlangte, daß niemand den Straßen näher als sieben Fuß vom Rinnstein baute, und jeder sollte dem Nachbar „einen freien Druppenfall“ weichen. Häufig fehren die Warnungen wieder, daß man mit dem Feuer vorsichtiger umgehen solle. Noch immer rauchte man beim Dreschen seine Pfeife,

und Feuer trug man in Töpfen über die Straße; wie oft war ein Windstoß hineingefahren und hatte großes Unglück angerichtet! Brach Feuer aus, so war selbstverständlich die gemeinsame Hilfe aller Bauern geboten; einen Feuerhaken mußte jeder bereit halten, in Berne (1620) in der heißen Jahreszeit eine Tonne oder einen Zuber voll Wasser vor jeder Haustür haben, aber von einer Gemeindepriße hört man noch nichts.

Viel wurde auf die gute Sitte gehalten. Wer in der Abendzeit zu Ellwürden (1670) dem anderen „vor den Fenstern lusterte“, sollte eine gute Tracht Schläge erhalten und der Bauerschaft eine halbe Tonne Bier geben. Bei den Häusern durfte man nicht mit geladenen Büchsen schießen. Verleumdungen oder Schimpfworte waren bei Strafe verboten. Jedes Kirchspiel hatte nur für seine Armen zu sorgen, wie es die Obrigkeit bestimmt hatte. Kinder von Eltern, die in der Bauerschaft unbemittelt gestorben waren, konnten in das Heimatdorf zurückbefördert werden. Auch erbrechtliche Fragen waren Gegenstand der Bauerordnungen. In Wiefelstede und Rastede (1614) erbten die ältesten und nächsten Blutsverwandten, wenn kein Schwertspill vorhanden war. Das nachgelassene Gut von Brüdern oder Schwestern, die auf dem Erbe gestorben waren, blieb von altersher bei dem Erbe und Hause. Aus der Zeit um 1700 stammt die Brautschahordnung des Kirchspiels Ganderkesee: von den gesamten Eingefessenen wurde, vorbehaltlich der Entscheidung der Räte, eine Vereinbarung über die Aussteuer abziehender Töchter und Söhne und den Nachlaß der verstorbenen Eltern (herwede und frouwengewede) getroffen und dabei der Wunsch ausgesprochen, daß das Haus nicht entblößt werde und wenigstens folgende Gerätschaften dabei blieben: „dat schap, ketelhake, furtroch und surketel, wagen und ploch.“ Die Sucht, zu große Brautschätze auszusetzen, wurde bekämpft, weil sie die Bauerhöfe zugrunde richtete.

Die Geselligkeit wurde im Bauerbier gepflegt, wozu die Frauen Zutritt hatten. In Harmenhausen (1707) erschienen der Bauer und die Bäuerin nebst einem Jungen oder Knecht, der sie „einholte“, d. h. nach Hause begleitete. Im Bauerbier herrschte Friede. „Weltwort und Scheltwort“ waren verboten. Vor Beginn durchsuchten die Bauer-geschworenen die Taschen ihrer wertten Freunde nach Messern oder anderen gefährlichen Dingen, um Mord und Totschlag zu verhüten. „Neste, Pocke, Viele, Barden“ mußten hübsch draußen gelassen werden. „Wente de bur to bere gat, so wert de scharpe wer ut den lage willefort.“ Denn die Tonne Bier wurde „aus Liebe und Freundschaft“ aufgelegt. Wohl konnte man Gäste einführen; aber „wer Bauerbier

mittrinkt, muß Bauerrecht mitstehen“. „Wer sich beim Bier dem Rechte der Bauern nicht untergeben will, dem wird es bei einer Bierstrafe gesagt, daß er ihre Gesellschaft räume“ (Oldenbrok 1614). Wer beim Bauerbier bruchfällig geworden war, mußte abhandeln, d. h. feststellen lassen, wieviel er zu bezahlen hatte, noch ein- oder zweimal trinken und dann die Versammlung verlassen (Popkenhöge-Strückhausermoor-Coldewey 1762). Ins Bauerbier, zum Bauerammer gehörten in der Regel keine Knechte, nur Hauswirte. „In unser Bauerbier,“ heißt es in der Rolle von Ollen-Blüsing (1729), „soll keiner stärker kommen, als er geladen ist;“ Witwen sollten ihren größten Knecht schicken, bis der Sohn herangewachsen war; zum Bauerammer gehörten dort zwei Tonnen Bier; die erste gab der junge Wirt in seinem Hause nach der Hochzeit, er trug die Alzise und andere Unkosten; für die zweite Tonne zahlte er 3 Reichstaler; die Gemeinde hatte zu bestimmen, wo das Bier verzehrt werden sollte; er konnte es auch in seinem Hause geben. War „Bier verbrochen“, so sollte es in der Regel nicht eher getrunken werden, als bis die Bauergeschworenen und zwei Drittel der Eingefessenen eingewilligt und die Zeit angesetzt hatten. Die Hand- und Kluffstöcke ließ man draußen stehen; aber niemand durfte sie vertauschen oder gar wegnehmen; denn weil Gräben und Schlöte genug vorhanden waren, so konnte sich leicht ein Unheil begeben, wenn die Bauern auf der Heimfahrt ihre Springstöcke nicht hatten (Dalsper 1614). Das Bier galt als Gabe Gottes (Harmenhausen 1707); wer mutwilligerweise mehr davon vergoß, als er mit einem Fuße bedecken konnte, wurde auf der Stelle abgestraft; entschuldigte er sich aber, daß er es ungerne getan habe, so wurde es ihm zugute gehalten. Ohne Erlaubnis der Geschworenen und der Gemeinde durfte keiner vom Bauerbier oder vom Hofe des Wirtes auf die Straße gehen. Der Bauerammer spielte im Leben der Bauern dieser Zeit eine wichtige Rolle. Solange der Vater noch lebte, durfte in Hammelwarden (1614) keiner den Bauerammer geben. Erst wenn ein neuer Hauswirt zum dritten Male zum Bauerstuhl ging, gab er den Bauerammer. Auch Köter und Häuslinge stellten ihren Bauerammer, aber in geringerem Maße als die Vollgenossen. In Strückhausen (1722) war abends 9 Uhr die Polizeistunde; die Nachtsäufer wollte man in den Krügen nicht dulden. In Neustadt (Gemeinde Strückhausen 1750) durfte vom „Bauer-Eimer“, der hier auf höchstens eine halbe Tonne festgesetzt war, kein Bier nach Hause geholt werden, Würfel- und Kartenspiel, Fluchen und Lärmen waren verboten; auch durfte sich niemand auf den Geschworenenstuhl oder, bei Strafe von 6 Groschen, auf eines anderen Schoß setzen (Popkenhöge-Strückhausermoor-Coldewey 1762). Es sollte still und



ehrbar dabei zugehen, wenn „zur Ergözung oder Überlegung“ ernster Sachen eine halbe Tonne oder mehr aufgelegt wurde. Der Vater konnte in Voitwarden (1757) seinen erwachsenen Sohn sich nachkommen lassen, stand aber für die Brüche, „und soll der sich unanständig aufführende junge Mensch gleich zur Türe hinausgeworfen und, falls er sodann nicht gehen will, mit gemeinschaftlicher Hand hinausgebracht werden“. Der Tonne am nächsten saß der Bauermeister, wenn sie „zur Sellinge“ gekommen war; ging sie auf die Neige, so zapfte er „einen guten, klaren Kessel voll Bier und stellte es den Geschworenen und der Gemeinde dar“. Auf der Geschworenen Befehl rechnete er bei jeder Tonne Mannzahl. Spätestens wenn die Krugglocke läutete, mußten sich alle entfernen. Einer der Geschworenen mußte bis zuletzt bleiben.

Wie stellte sich nun aber die Obrigkeit zu dieser merkwürdigen Rechtsbildung? Die Bauerschaft besorgte durch ihre Organe, die Geschworenen, den Schutz des Eigentums der einzelnen und der Gemeinde, verhängte Strafen und pfändete, nahm neue Genossen auf, verhinderte durch das Bauergericht tiefer gehende Streitigkeiten, ordnete das Verhältnis der Minderberechtigten zur Genossenschaft und wandte ihre Aufmerksamkeit auch wirtschaftlichen Fragen von geringerer Bedeutung zu, indem sie unter anderem das Eigentumsrecht an schwärmenden Bienenvölkern wahrte, die Rindvieh- und Schweinezucht beförderte. Meistenteils haben die Beamten nicht erkannt, welche Kraft in der Selbstverwaltung der Landgemeinden ruht. Graf Johann VII. (1573—1603) hat, soviel wir wissen, an der bäuerlichen Selbstverwaltung nicht gerüttelt; die alten Formen wurden von ihm in Ehren gehalten. Anders stellte sich schon die Regierung Graf Anton Günthers. Die Polizeiordnung von 1610 schaffte das eigenmächtige Vorgehen der Bauerschaften gegen Beleidigungen außerhalb des Bauerbiers durch Pfändung ab, ließ aber sonst die alten Gebräuche bestehen, manchem Bauer, der sich mit den Genossen nicht vertrug, zum Verdruß. Den Anstoß zu einer Prüfung der Bauerbriefe durch die Kanzlei gab 1613 der Vogt von Moorriem. Er mischte sich in einen Streit der Bauerschaft Dalsper mit einem ihrer Genossen, den sie mit anderthalb Tonnen Bier gebrücht hatte, und verbot bei einer Strafe von 50 Goldgulden das weitere „Sausen auf Altend Businge von wegen Deverei, Schlägerei und Scheltworte“; das Bier, „waes se darauf gesoffen“ hatten, sollten sie selbst bezahlen. Die Bauerschaft wandte sich an die Kanzlei in Oldenburg, und diese forderte 1614 zwölf Bauerrollen von Altenhundert, Bardenfleth, Burwinkel, Dalsper, Eckfleth, Neuenbrok, Nordermoor, Großenmeer, Oldenbrok, Elsfleth, Hammelwarden, Rastede-

Wiefelstede ein. Die Bauern waren besorgt, daß man ihnen ihr altes Recht nehmen wollte, und baten dringend um Bestätigung. Weil nun der Nachweis geführt werden konnte, daß die Bauerschaften der Regierung bei der Hebung der Korn- und Geldgefälle hilfreiche Hand leisteten,¹⁷⁾ so blieb die Bestätigung in bescheidenen Grenzen nicht aus.¹⁸⁾ Nach der Polizeiordnung von 1636¹⁹⁾ hatte das Bauerrecht allgemeine Gültigkeit: Die „Stuhl- und Baur-Biere und der Baur-Eimer“ sollten nur in den Fällen, wo den Bauern die Erkenntnis zustand, mäßig und gebühlich gehalten werden, aber in den Fällen, in welchen die Kanzlei oder die Beamten zuständig waren, gänzlich verboten sein; die Übertreter dieser Bestimmung sollten das Gelage selbst bezahlen und, falls Ungebühr dabei begangen würde, mit willkürlicher Strafe eingeschritten werden. Die Völlerei bei den Bauerbieren führte aber schon im folgenden Jahre zu einer einschneidenden Maßregel: zum 28. Mai am Pfingsttage beschied der Landdrost von Rüdigerheim alle Bögte des Amtes Oldenburg nach der Residenz und befahl ihnen, die herkömmlichen Pfingstgilden, d. h. die Bauerschaftsversammlungen am dritten Pfingsttage, völlig abzuschaffen.²⁰⁾ Wir sehen darin ein Vordringen der Staats- und Beamten Gewalt, wie man es auch in anderen Gegenden Nordwestdeutschlands im siebzehnten Jahrhundert beobachten kann. Die Maßregel scheint aber nicht überall durchgeführt zu sein. Denn der gräflichen Regierung war die Unterstützung der Bauern namentlich zur richtigen Leistung der Hofdienste im Grunde ganz willkommen. Übergriffen trat sie aber doch entschlossen entgegen. Hille Schriver, Inhaberin einer halben Bau in Oldenbrok, war nur verpflichtet, den halben Hofdienst zu leisten und mit einem anderen ein Herrenbeest zu füttern. Als sie sich nun (1638) danach richten wollte, war die Bauerschaft der Meinung, daß ihr die ganze Pflicht obliege, und trank auf sie eine Tonne Bier. Die Bauergeschworenen wollten sie zur Bezahlung anhalten und pfändeten sie. Aber sie beschwerte sich beim Landdrosten, und dieser entschied, daß die Bauerschaft nach dem Kammerregister im Unrecht sei: sie habe daher bei willkürlicher Strafe „das versoffene Bier

¹⁷⁾ Die Bauerschaft Neuenbrok konnte hervorheben, daß ihre Geschworenen für die Lieferung des Gräfenwerfkorbes in zwei Fristen auf den gräflichen Boden und der Gräfenwerfgulden in die Kanzlei zum 3. August und des Wurpkorns auf einen bestimmten Tag an den Amtmann zu Rastede sorgten, indem sie die Säumigen mit empfindlichen Bierstrafen belegten. Die Gräfenwerfe in der Gegend vom Feldhaus und die Würpe in der Gegend von Ruhlen sind Umland von Neuenbrok und deuten durch den Lieferungsort ihrer Gülden und Leistungen auf altgräflichen und Kloster Rasteder Besitz. — ¹⁸⁾ Vgl. Rastede-Wiefelstede am Schluß. —

¹⁹⁾ C. C. O. II, Nr. 5, S. 6—7. — ²⁰⁾ Aa. D. L. U., Tit. 5, Nr. 6. Protokoll von

selbst zu bezahlen“.²¹⁾ Das Recht der Bauergeschworenen, Hofdienstsäumige zu pfänden, blieb dadurch aber unangetastet. Überhaupt fanden später die Vögte, die gegen das Bauerrecht vorgehen wollten, bei Graf Anton Günther kein Gehör. So blieb 1657 ein Vorstoß des Vogts von Oldenbrok-Großenmeer gegen die Bauerschaft Altendorf, wo ziemlich unruhige Köpfe saßen, ohne Erfolg. Landgerichtsbrüche, die ihnen auferlegt waren, hatten sie in Hafer bezahlen wollen, nachher aber erklärt, sie hätten keinen übrig; sie ließen die Kirchwege ungemacht und verdächtigten den Vogt der Unterschlagung. Als aber die Bauergeschworenen und der Bauermeister einen Mann um zwölf Grote Brüche auf seinem Lande blutig schlugen und ihm eine Ruh pfändeten, hielt der Vogt ihr ganzes Bauerrecht für verwerflich: sie hätten weiter nichts zu tun, so führte er aus, als einen Aufstand anzurichten, zu fressen und zu saufen und sich untereinander selbst zu konsumieren, wiewohl man im gemeinen Sprichwort sage: Es muß ein harter Winter sein, wenn ein Wolf vom anderen frißt. „Welches auch in dieser Bauerschaft so lange getrieben, daß teils kein Brot mehr im Schappe ist; und was der eine dem anderen zuwider tut, bezahlt der ander dem ersten wieder, wann die Reige an ihn kommt.“ Er verbot daher den Altendorfer Bauergeschworenen und ihrem Bauermeister bei 20 Goldgulden Strafe die Schauung und Pfändung gänzlich und übertrug dem Herrenfreien Carsten Hase, der früher bei Graf Anton Günther Sattelknecht gewesen war und nun als Sergeant die Vogteiwache befehligte, als vereidigtem Deichgeschworenen und einem anderen Manne seines Vertrauens die Aufsicht über das Bauerwerk, die Wege, Stege, Brücken und andere Bauerschaftsachen, drang aber nicht damit durch. Der Hofmeister Bis tum von Eckstädt, an den sich die Bauern mit einer Beschwerde wendeten, schützte sie bei ihrem Bauerrecht. Seine Antwort überreichten sie dann dem Vogt „mit unnützen, trozigen Worten“, wie dieser nachher grimmig an den Hofmeister schrieb.²²⁾

Die dänische Regierung ließ das Bauerrecht bestehen, nur wurde 1691 und später in Abbehausen, Ellwürden, Blexen und an anderen Orten bestimmt, daß alle von den Bauerschaften beschlossenen Strafen dem Amtmann zur Aufnahme in das herrschaftliche Bruchregister gemeldet werden sollten. Zugleich wahrte sich die Regierung das Recht, die Strafen selbständig zu verschärfen, wenn es ihr erforderlich schien. Später finden wir im Stadlande den Vogt Dumstorf am Werke; er erneuerte um 1728 die Bauerbriefe in Hartwarden, Absen und Rodenkirchen und fügte zeitgemäße Änderungen ein. Im achtzehnten Jahr-

1637. — ²¹⁾ Ebenda, 1638. — ²²⁾ Aa. D. L. U., Tit. 9, Nr. 7, 2.

hundert wendete überhaupt die Regierung der Landgemeindevorfassung größere Aufmerksamkeit zu.²³⁾ Um 1756 ließ der Statthalter Graf Lynar viele Rollen nach Oldenburg schicken und bestätigte sie mit Einschränkungen, ohne die Landgerichte oder die Regierungskanzlei zu fragen und in das Kanzlei-Konfirmationsprotokoll eintragen zu lassen.²⁴⁾ Dieses eigenmächtige Vorgehen wurde ihm natürlich von den Räten verdacht. In der Regel erteilte er die Bestätigung nur mit der doppelten Einschränkung, daß die Pfändungen von der Bauerschaft nicht ohne Einwilligung der Amtleute oder Bögte vorgenommen und die Strafgelder nicht vertrunken, sondern zum Besten der Bauerschaft, insbesondere zur Armen- und Krankenpflege, verwendet werden sollten. Die Verbindung der Bauerschaftsverfassung mit dem Amte war nur locker, sie war noch nicht in die Staatsverfassung eingefügt, aber die dänische Regierung schonte die ganze Einrichtung. Bauergeschworene und Bauermeister wurden als Organe benutzt, um Befehle und Wünsche der Behörden zu übermitteln und die Bauern zur rechtzeitigen Leistung der Ordinärgesälle und Hofdienste anzuhalten. Wer im Rahmen des Bauerrechtes bruchfällig geworden war, durfte sich in älterer Zeit in der Regel nicht unterstehen, sich über das Verfahren zu beschweren. Dies hörte im achtzehnten Jahrhundert auf, das Recht der Berufung an die ordentlichen Gerichte wurde allenthalben eingefügt. Vor Zeiten waren die Bauerrichter Unterrichter des Hografen gewesen. Aber da die alten Volksgerichte im Oldenburger Lande längst verschwunden waren, so übten die Kanzlei als Obergericht und die Landgerichte die Rechtspflege. Das Bauergericht war als ein mittelalterlicher Rest stehengeblieben, es wurde nur geduldet und war nur in Kleinigkeiten zuständig. Jeder Querkopf konnte beim Landgericht Berufung einlegen. Anleihen der Regierung vermittelten die Bauergeschworenen bei den Gemeinden.²⁵⁾

Für die ordnungsmäßige Handhabung des Bauerrechtes machte die Obrigkeit die ganze Gemeinde haftbar. Wenn die Bürgerschaft des Fleckens Berne (1620) jemand „um Gunst und Gabe“ durch die Finger gesehen hatte, so war sie der Obrigkeit mit einer Tonne Seringe verfallen. Andererseits konnten die Bauergeschworenen den Vogt zu Hilfe rufen, wenn sie bei einzelnen Genossen auf dauernden Widerstand stießen (Neuenkoop, 1606). Das Verbot der Polizeiordnung (1610), bei Hochzeiten und Kindtaufen nachbarliche und Verwandtenhilfe zu leisten, wurde von den Bauern von Rastede und Wiefelstede

²³⁾ Vgl. Stüve, Landgemeinden, S. 131 ff. — ²⁴⁾ Vgl. Bauerrolle von Bockhorn, 1742. — ²⁵⁾ Aa. Kammerarchiv III, Cit. XVII, 10, Hh, 2.

(1614) als Eingriff in ein altes Recht empfunden; es sollte aber nur das Übermaß verhütet werden. In Streitigkeiten um Eckernfall, Entwässerung, Landzuwachs suchten diese beiden Gemeinden vor dem Landgerichte Recht; und Diebe wurden hier überhaupt nur von der Obrigkeit verfolgt. Durchgehende Zweige der Verwaltung, wie das Deichwesen, die Kirchen- und Schulangelegenheiten, waren den einzelnen Bauerschaften entzogen. Die Siele waren ihnen noch überlassen, aber neben der Bauerbrüche von einer Tonne Bier für hartnäckige Arbeitsversäumnis stand die Strafe der Obrigkeit, die in Neuenbrof (1709) eine Tonne Salz beanspruchen konnte. Im ganzen lag den Bauerschaften nichts daran, sich Befugnisse anzueignen, die der Obrigkeit zukamen. Aber die alte Selbstverwaltung wurde im achtzehnten Jahrhundert zäh festgehalten, soweit sie die Obrigkeit nicht eingeschränkt oder zeitgemäß umgewandelt hatte. Es handelte sich überall nur darum, wie es in einer Rolle heißt, in Kleinigkeiten Vorkehrungen zu treffen, dem Widrigen beizeiten zuvorzukommen, damit Größeres verhütet und jedermann abgeschreckt würde, die Ruhe und die Ordnung in der Bauerschaft zu stören, und selbst diese geringen Rechte gönnten die Beamten nicht überall dem Bauervolke. Es ist kaum zu verwundern, daß das Bauerrecht im eigentlichen Ammerlande, wo es vorzeiten gerade so gut bestanden hatte wie in anderen Gegenden, ganz unterdrückt war. In Rastede und Wiefelstede war zwar 1614 das sogenannte Ammersche Recht bestätigt, aber durch die Veröffentlichung in dem Otterschen Gesetzbuch offenbar absichtlich der Einrichtung der Bauergeschworenschaft entkleidet worden. Sonst hatten in der Peripherie des Ammerlandes nur Edewecht, Osterscheps, Ohmstede, Loy und Berghorn ihre Bauerrollen. In Zwischenahn, Apen und Westerstede hatten die Amtleute den Bauerschaften das Selbstverwaltungsrecht entzogen; weder Bauerrollen noch Bauergeschworene und Bauerversammlungen hinderten sie in der vollen Ausübung bürokratischer Amtsgewalt. Nach ihrem freien Ermessen zogen sie angesehene und erfahrene Hauswirte zu Rate; oder sie verhandelten mit dem Vogteiauschuß. Die Bauerschaften hatten ihre Selbstverwaltung vollständig verloren, vielleicht schon durch den Landdrosten von Rüdighelm, im Amte Apen wahrscheinlich zu jener Zeit, als Maxwell hier Amtmann war.²⁶⁾ Aber da sie den alten Zustand zurückzuführen wünschten, um der Verwirrung im Haushalt ihrer Gemeinde zu steuern, so richteten die „Beeidigten und Eingefessenen“ der Dorffschaften des Kirchspiels Westerstede 1745 eine Eingabe an den König und baten um „Erneuerung ihres Bauerrechtes“. Die An-

²⁶⁾ Vgl. I, 518.

zufriedenheit muß allgemein gewesen sein, sonst hätten sich die Beeidigten, das heißt die Kirch- und Schulgeschworenen, der Bewegung nicht angeschlossen. Sie waren überzeugt, daß die Aussicht des Amtmanns Marich von Wittken, der bei ihnen im Rufe eines schlechten Ökonomen stand,²⁷⁾ zu wünschen übrig ließ, und daß besonders die Schulverhältnisse im argen lagen. Sie wünschten deshalb, daß ihnen wie den Bockhornern erlaubt würde, jährlich zwei Bauerrichter in jeder Bauerschaft zu wählen, und daß alle Strafgerichte an die Schulen fielen und am Schlusse des Jahres an die Schulmeister zu ihrem Unterhalte ausgezahlt würden, „als die im hiesigen Kirchspiele gar schlechte Einkünfte haben“. Und da eine Viehseuche herrschte, so sollten die Bauerrichter die Fleischschau über Rindvieh halten, das von auswärts eingeführt und im Kirchspiel geschlachtet würde;²⁸⁾ dem Amtmann komme die Zunge nur dann zu, wenn fremde Schlachter über die Amtsgrenze eingeführtes Vieh zum Verkaufe schlachteten. Sie kamen aber bei dem Amtmann, der über ihre Eingabe zu berichten hatte, übel an, da er sich in dem Bezuge erheblicher Sporteln bedroht sah. Er fand in den „besonders reichhaltigen Akten seines Amtes nicht die geringste Zeile von solchen Bauerrechten“, deren Erneuerung jetzt angestrebt werde; das Ammersche Recht der Gemeinden Rastede und Wieselstede von 1614 sei auf jetzige Zeit nicht mehr anwendbar, auch von dem vorliegenden Plane verschieden, dieser weiche auch von der alten „Charteque von Linswege“,²⁹⁾ die von den Leuten zum Vorschein gebracht worden sei, ab. Die Verwirrung in der Ökonomie des Kirchspiels gab er zu, wußte aber selbst kein Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen. „Die ehemalige Landes-Regierung des Grafen Anton Günther ist sehr froh gewesen,“ so schrieb er, „als sie die notorie in allen Fällen schlechterdings in den Krügen beim Bier, Branntwein und Gesoff vorgehende und nichts als solche Versammlungen ganzer Dorfschaften und Distrikte veranlassende publice Deliberationen der Bauern nach und nach in Abgang geraten gesehen.“ Daß dies ein schwerer Mißgriff der gräflichen Regierung gewesen war, leuchtete ihm keineswegs ein. Er erklärte den Versuch, solche „Bauernparlamente“ wieder einzuführen, für eine Quelle heimtückischer Anschläge und Rottierungen und beantragte strenge Bestrafung des Urhebers, der vielleicht ein Schulmeister sei, wenn er den Beweis nicht bringen könne, daß das Kirchspiel früher Bauerrechte gehabt habe. Es fänden sich überhaupt nicht sovielen verständige Leute

²⁷⁾ Urteil des Ehrenpastors Köppen in einer Eingabe an den König vom 26. Juni 1738 (Aa. D. L. A., Tit. 9, Nr. 7, 8). — ²⁸⁾ Vgl. C. C. O. VI, Nr. 5. — ²⁹⁾ Bauerrecht von Linswege, 1671 April 10., „wegen Straßen und Bächen“. Doc. Graffsch. Oldenb. Ortschaft Westerstede.

in den zwanzig Dörfern, um jährlich die beiden Bauerrichterstellen jeder Bauerschaft besetzen zu können. Ubrigens lasse sich die geplante Einrichtung „mit keiner souveränen Regimentsverfassung“ vereinigen, da sie „die allerformellste uralte Demokratie“ erneuern und die Tätigkeit der Beamten überflüssig machen würde. Für die Selbstverwaltung der Landgemeinden hatte er kein Verständnis, er scheint sogar von den noch geltenden Bauerrechten zahlreicher anderer Gemeinden der Grafschaft nichts gewußt zu haben. Sein Einfluß war indessen in den maßgebenden Kreisen in Oldenburg so groß, daß der Entwurf der Westersteder am 21. März 1747 abgelehnt wurde. Aber später kamen sie wieder und erneuerten ihr Gesuch an den König von Dänemark. Sie baten 1766 wieder um die Verleihung des Bockhorner Bauerrechtes und begründeten ihre Bitte mit einer Darlegung, die noch heute unser höchstes Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet ist. „Zu den nützlichen Landesverfassungen gehört unstreitig auch das Bauerrecht an solchen Orten, wo es eingeführt ist, weil die Untertanen dadurch vieler prozessualischen Weitläufigkeiten und Kosten überhoben werden, so sie sonst haben würden. Vermöge des Bauerrechtes sind nämlich in dieser oder jener Dorfschaft zwee oder, wenn die Dorfschaft sehr groß ist, auch wohl mehrere Männer, die bei der jährlichen Abwechslung der Turnus trifft, autorisiert und gehalten, das Jahr ihres officii über alle kleinen Bauergebrechen auf dem Felde, den Äckern und Wiesen, bei Häusern und anderen Gebäuden in Gärten und Kohlhöfen, bei Wällen, Zäunen, Hecken und Gräben, es bestehe in Nachtretungen, Befriedigungen, Viehschüttungen, Schadenästimationen oder dergleichen, auf bloße Beforderung der Parteien zu besichtigen, gewissenhaft davon zu urteilen und dasselbe zu schlichten, wofür sie von jeder Partei vier Stüver und also noch keine zwei Groschen Gebühr bekommen. Für ihre Aufsicht über Wege, Stege, Steinstraßen, Entwässerung bekommen sie nichts. Im Westersteder Amte ist das Bauerrecht, wie auf Erfordern zu erweisen stehet, vormals auch zwar in viridi observantia gewesen, jedoch aber, leider, nach und nach unterdrückt worden und zuletzt ganz in desuetudinem gekommen, so daß die Beamten alle Bauerrichtere Sachen an sich gezogen und der jezige Beamte um der damit verknüpften Sporteln willen auch einen jeden a limine praefecturae zurückweisen würde, der sich unterstehen wollte, in seinem Amte einen Bauerrichter wieder einzuführen, obgleich dessen Vorgänger im Amt durch ihr eigenmächtiges Verfahren das einmal hergebrachte und für die Untertanen so nötige und nützliche Bauerrecht nicht hätten wieder aufheben dürfen.“ Gerade der Umstand, daß die Gemeindeverwaltung durch Bauergeschworene viel billiger war, als durch Bögte und Unter-

vögte, veranlaßte die Westersteder besonders, mit ihrer Bittschrift vorzugehen. Das Landgericht zu Neuenburg nahm sich in seinem Gutachten warm ihrer Sache an: was den Bockhorner und Zetelern bewilligt sei, könne man den Westerstedern unmöglich abschlagen, „die sich gleichfalls auf ein altes, obgleich aus unerfindlichen Ursachen in etwas unterbrochenes Herkommen gründeten.“ Der Amtsvogt Volken, der 1761 auf Witten gefolgt war, konnte wohl hervorheben, daß jetzt eine gute Ordnung im Kirchspiele herrsche. Daher hielt er die Einführung des Bauerrechtes für überflüssig; ihm würden übrigens dadurch wichtige Sporteln abgehen, die er nicht entbehren könne. Geschehe den Bauern ihr Wille, so bleibe ihm im Amte nur die bloße Hebung übrig. Zu einer Ermäßigung der Gebühren erklärte er sich bereit. Der Schluß der Akte³⁰⁾ läßt nicht erkennen, wie die Westersteder Angelegenheit entschieden ist; sie scheint im Sande verlaufen zu sein. Die klägliche Befoldung der Beamten zur dänischen Zeit verhinderte hier eine nützliche Einrichtung. Gegen die Ansicht des Neuenburgischen Landgerichtes und die Wünsche der Untertanen, die sich der großen Bedeutung der Selbstverwaltung bewußt waren, unterblieb die Erneuerung des Westersteder Bauerrechtes, weil dadurch die Einkünfte des Beamten geschmälert worden wären. Damit ist zugleich das ganze System gekennzeichnet. Die Beamten erhielten sehr geringe Barbezüge von der Regierung und wurden auf Nebeneinnahmen angewiesen, die in ihre Taschen als Akzidentien und Sporteln flossen. Führte eine neue Einrichtung zu dem Verluste der Nebeneinnahmen, so sah sich der Beamte genötigt, dagegen aufzutreten, weil ihm die Regierung keinen Ersatz dafür bot. Darum mußte zur Besserung der Verhältnisse die Lösung sein: Fort mit den Sporteln! Der Anfang damit wurde erst im Jahre 1772 mit den Mitgliedern der oberen Landeskollegien und der Landgerichte gemacht.³¹⁾ Bis zu den Vögten herunter gelangte die dänische Regierung nicht mehr. Sie hat sich nicht entschließen können, allen Landgemeinden eine Verfassung auf gesetzlicher Grundlage und mit schonender Erhaltung bewährter Einrichtungen zu geben und die Untertanen dadurch wirtschaftlich und kulturell zu heben.

Unter Herzog Friedrich August (1773 bis 1785) wollte die Regierung neue, nach den veränderten Umständen zweckmäßig eingerichtete Bauerordnungen entwerfen und ließ³²⁾ alle Bauerbriefe in der Urschrift, die durchgängig von den Oberlanddrosten bestätigt worden waren, nach

³⁰⁾ Aa. D. L. U., Tit. 9, Nr. 7, 8. — ³¹⁾ Vgl. Runde, Chronik, 3. Auflage, S. 78. — ³²⁾ Aa. Innere Landesregierung, Nr. 34, Gutachten Römers vom 22. August 1807. Vgl. von Salem II, 197.